



SCHLUSSBERICHT – 06.10.2020

Gesamtevaluation Finanz- ausgleich Basel-Landschaft

Im Auftrag des Statistischen Amtes des Kantons
Basel-Landschaft

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Gesamtevaluation Finanzausgleich Basel-Landschaft
Ort: Bern
Datum: 06.10.2020

Begleitgruppe

Johann Christoffel, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft
Michael Bertschi, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Claudia Peter
Sarina Steinmann

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsübersicht

	Kurzfassung.....	2
	Inhaltsverzeichnis	5
1	Einleitung	7
2	Überblick über den Baselbieter Finanzausgleich	9
3	Wirksamkeit des Baselbieter Finanzausgleichs	13
4	Ressourcenausgleich	22
5	Lastenausgleich	45
6	Zusammenfassung und Empfehlungen.....	84
	Anhang A: Finanzausgleich: Gesamtvolumen und -Verteilung 2019	86
	Anhang B: Ergebnisse und Graphiken	87
	Literaturverzeichnis	103

Kurzfassung

Finanzausgleich trägt zu ausgewogenen Verhältnissen bei

Das aktuelle Finanzausgleichssystem des Kantons Basel-Landschaft bewährt sich in den grossen Zügen. Ressourcen- und Lastenausgleich sind klar getrennt und werden unterschiedlich finanziert. Der Ressourcenausgleich ist vollständig horizontal zwischen den Gemeinden alimentiert. Der Lastenausgleich mit Ausnahme der Solidaritätsbeiträge vertikal durch den Kanton.

Der Finanzausgleich leistet einen Beitrag zu ausgewogenen Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden. Die Spannweite der Finanzausstattung zwischen den finanzstärksten und den finanzschwachen Gemeinden wird insbesondere durch den Ressourcenausgleich stark reduziert. Die eingesetzte Transfersumme stieg im Zeitverlauf durch die Erhöhungen der Steuerkraft, welche dem Ressourcenausgleich zugrunde liegt und die Einführung des Solidaritätsbeitrags. Demgegenüber sind die Lastenabgeltungen plafoniert. Gemeinden mit hohen spezifischen Lasten erhalten daher, wenn die Kosten steigen, einen immer kleineren Teil der Kosten abgegolten.

Der Finanzausgleich baut aktuell auf vier Pfeilern auf:

- Ressourcenausgleich
- Lastenausgleich¹
- Solidaritätsbeiträge
- Härtebeiträge

Ziel der Evaluation ist, die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zu überprüfen und Optimierungspotenzial zu identifizieren. Im Zentrum standen dabei der Ressourcen- und Lastenausgleich. Die Härtebeiträge wurden nicht evaluiert. Zur Optimierung des Systems sehen wir folgende Massnahmen im Ressourcen- und Lastenausgleich im Zentrum.

Prioritäre Anpassungen Ressourcenausgleich

Mit den folgenden Optimierungsvorschlägen wird der Ressourcenausgleich stabiler, besser planbar, stärker anreizorientiert und einfacher kommunizierbar. Zudem werden Schwankungen und Unsicherheiten verstärkt von den Empfänger- und Gebergemeinden getragen.

- **Anpassung der Periodizität im Ressourcenausgleich:** Bei der Ausgestaltung des Ressourcenausgleiches sollte die Periodizität, für welche das Ausgleichsniveau festgelegt wird, **von drei Jahren auf ein Jahr reduziert** werden. Dadurch kann das Ausgleichsniveau präziser geschätzt und es können nachträgliche Anpassungen vermieden werden. Zudem ist das Ausgleichsniveau im schweizweiten Vergleich relativ hoch angesetzt. Hier stellt sich

¹ Der Lastenausgleich umfasst vier Gefäss: Bildung I Schülerzahl; Bildung II Weite; Lastenabgeltung Sozialhilfe und Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche.

die politische Frage, wie hoch das Ausgleichsniveau in Relation zur mittleren kantonalen Steuerkraft angesetzt werden soll.

- **Festlegung von Schwankungsbreiten für den Ausgleichstopf:** Für den Ausgleichstopf sollte ein Minimal- und Maximalbestand festgelegt werden. So könnte der Ausgleichstopf verstärkt als Puffer zur Abfederung von guten respektive schlechten Jahren genutzt werden. Dadurch würde auch die heutige 17%-Regel hinfällig (siehe weitere prüfenswerte Optimierungsmassnahmen unten).
- **Erhöhung der Anreizwirkung bei den Empfängergemeinden:** Zudem sollte bei den Empfängergemeinden die Anreizwirkung erhöht werden, indem die Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und der Steuerkraft nicht vollständig, sondern partiell ausgeglichen wird. Aktuell werden sämtliche Empfängergemeinden auf dasselbe Ausgleichsniveau angehoben.

Prioritäre Anpassungen Lastenausgleich

- **Zusammenlegung von vier auf drei Lastenausgleichsgefässe:** Bei den Lastenausgleichsgefässen ergibt sich das grösste Optimierungspotenzial bei der Ausgestaltung der Lastenabteilung *Bildung II Weite* in Kombination mit der *Lastenabteilung Nicht-Siedlungsfläche*. Diese zwei Gefässe messen mit leicht unterschiedlichen Variablen praktisch dasselbe nämlich die Lasten der Weite und sollten in Zukunft zusammengelegt werden.
- **Topfdotierung überprüfen:** Mit der fixen Topfdotierung wird die Kostendynamik, die insbesondere in der Sozialhilfe und weniger ausgeprägt in der Bildung über die Jahre zu beobachten ist, nicht Rechnung getragen. Gemeinden mit überproportionalen Kosten in diesen Bereichen sind von dieser Kostenentwicklung stark betroffen. Mit der heutigen Dotierung der Lastenausgleichsgefässe wird entsprechend immer weniger von den anfallenden Kosten gedeckt. Ein Mechanismus, der die den verschiedenen Töpfen zugrunde liegenden Kosten besser berücksichtigt, ist erforderlich.

Weitere prüfenswerte Optimierungsmassnahmen

- **Bei den finanzstärksten Gebergemeinden könnte die Abschöpfung an die Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau gekoppelt werden** und nicht nur wie bis anhin an die Gesamt-Steuerkraft. Dadurch partizipieren die finanzstärksten Gebergemeinden ebenfalls an Veränderungen des Ausgleichsniveaus.
- Das System mit **zwei Kategorien von Geber-Gemeinden** ist historisch gewachsen und schwer verständlich. Abschöpfungstechnisch führt es zu einem «Knick» zwischen den beiden Kategorien. Eine **Reduktion der Unterschiede** ist zu prüfen, z.B. in dem die Abschöpfung der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau der weniger finanzstarken Gebergemeinden von 60% auf 55% reduziert wird.
- Ebenfalls ein historisches Überbleibsel ist die sog. **17%-Regel**. Sie besagt, dass an die Empfängergemeinden maximal der Betrag, der bei einer hypothetischen Abschöpfung der Gebergemeinden von 17% resultieren würde, ausbezahlt wird. Diese Regel sollte abgeschafft respektive durch eine Alternative ersetzt werden. Als Alternative käme, die bereits

- erwähnte, Regel für die Schwankungsbandbreite des Ausgleichsfonds in Frage. Diese führt ebenfalls zu einer Plafonierung der maximalen Auszahlungen an die Empfängergemeinden und würde die 17%-Regel überflüssig machen.
- Zudem sollte der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen, ob eine **periodengerechte Verbuchung** der Finanzausgleichszahlungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
 - Der **Solidaritätsbeitrag** ist zwar als Lastenabgeltungsgefäss ausgestaltet, aber als einziges von diesen horizontal über einen pro-Kopf-Beitrag durch die Gemeinden finanziert. Es würde geprüft, ob dieser Betrag, in die Lastenabgeltung Sozialhilfe integriert werden könnte. Dies führte jedoch mit der bestehenden Berechnungsweise nicht zu zielführenden Ergebnissen. Jedoch sollte zumindest eine **vertikale, kostenneutrale Finanzierung durch den Kanton geprüft werden**. Dazu würden Mittel im Umfang der heutigen Auszahlungen aus den Töpfen Bildung I und Sozialhilfe in den Topf Solidaritätsbeitrag umgelagert; dafür sind keine Einzahlungen der Gemeinden mehr notwendig.

Ausblick

Wie stark umverteilt wird und welche Lasten abgegolten werden sollen, ist letztendlich ein politischer Entscheid. Zudem generiert jeder Systemumbau Gewinner und Verlierer. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zwar zu Verschiebungen, sind jedoch aus Sicht der Evaluatoren tragbar und beinhalten keine radikalen Systemänderungen. Zwar werden gewisse Gemeinden verlieren, die umverteilten Beträge sind jedoch nach wie vor beträchtlich.

Im Bereich der Lastenabgeltung (Bildung I und LA Sozialhilfe) wurden verschiedene weitere Modelle geprüft. Diese führten jedoch zu grösseren Verwerfungen. Bei der Lastenabgeltung Bildung I wird empfohlen, das aktuelle Modell beizubehalten. Auch in der Lastenabgeltung Sozialhilfe ist das aktuelle Modell zwar nicht ideal, da es die Sozialhilfequote, welche nicht vollständig unbeeinflussbar ist, enthält, aber das bestmögliche. Die Sozialhilfeausgaben können durch alternative Variablen nicht besser erklärt werden. Die Herausforderung in diesem Bereich liegt darin, den «Ausreisser-Gemeinden» mit hohen Soziallasten gerecht zu werden. Zentraler als die Frage der Variablen ist jene nach dem Anteil der Kosten, welche über die Lastenabgeltungsgefässe abgegolten werden; daher erachten wir es als erforderlich, die Topf-dotierung kritisch zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	2
Inhaltsverzeichnis	5
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangslage und Zielsetzung der Evaluation	7
1.2 Methodisches Vorgehen	7
1.3 Aufbau des Berichts	8
2 Überblick über den Baselbieter Finanzausgleich	9
2.1 Revision 2016 und 2019 des Finanzausgleichs.....	9
2.2 Die aktuellen Instrumente	10
3 Wirksamkeit des Baselbieter Finanzausgleichs	13
3.1 Disparitätenabbau	13
3.1.1 Steuerkraft vor Finanzausgleich.....	13
3.1.2 Steuerkraft nach Finanzausgleich.....	16
3.1.3 Entwicklung der Steuerfüsse.....	17
3.2 Umverteilung	20
4 Ressourcenausgleich	22
4.1 Konzeption	22
4.1.1 Transferzahlungen und geografische Verteilung	22
4.1.2 Gebergemeinden: zwei «Kategorien» von Gebergemeinden	24
4.1.3 Empfängergemeinden: Anreizwirkung und Höhe des Ausgleichsniveaus	29
4.1.4 Ausgleichsniveaus, Ausgleichsfonds, 17%-Regel sowie Verbuchungspraxis	32
4.2 Modellvarianten	35
4.2.1 Übersicht	35
4.2.2 Vereinfachung des Systems bei der Abschöpfung der Gebergemeinden	35
4.2.3 Empfängergemeinden: Partieller Ausgleich der Finanzschwäche.....	39
4.2.4 Festlegung des Ausgleichsniveaus für ein Jahr.....	42
4.3 Fazit Ressourcenausgleich	43
5 Lastenausgleich	45
5.1 Konzeption	45
5.1.1 Übersicht	45
5.1.2 Lastenausgleich Bildung I	48
5.1.3 Lastenausgleich Bildung II	50
5.1.4 Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche	52
5.1.5 Lastenausgleich Sozialhilfe	54
5.2 Modellvarianten	57

5.2.1	Übersicht	57
5.2.2	Lastenausgleich Bildung	59
5.2.3	Lastenausgleich Weite	64
5.2.4	Lastenausgleich Sozialhilfe	71
5.3	Solidaritätsbeiträge	75
5.3.1	Untersuchungsgegenstand	75
5.3.2	Modellvarianten	76
5.4	Gesamtergebnis einer alternativen Spezifikation in den Lastenausgleichsgefässen und dem Solidaritätsbeitrag	79
5.5	Überlegungen hinsichtlich der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe	81
5.6	Fazit Lastenausgleich und Solidaritätsbeitrag	82
6	Zusammenfassung und Empfehlungen.....	84
6.1	Wirksamkeit Finanzausgleich.....	84
6.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung.....	84
	Anhang A: Finanzausgleich: Gesamtvolumen und -Verteilung 2019	86
	Anhang B: Ergebnisse und Graphiken	87
	Literaturverzeichnis	103

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung der Evaluation

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt seit 2010 über einen im kantonalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) verankerten Finanzausgleich. Dieser hat zum Ziel, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden zu erreichen (§ 134 Absatz 2 der Kantonsverfassung). Er baut aktuell auf den vier Pfeilern Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge und Härtebeiträge auf. Seit der Einführung wurden 2012, 2016 und 2019 Revisionen vorgenommen. Eine grössere Überprüfung des Finanzausgleiches erfolgte erstmals 2013.² Seit der anschliessenden Revision 2016 sind mit dem Vorliegen des Finanzausgleichs 2020 wiederum vier Jahre vergangen und soll eine erneute Wirksamkeitsüberprüfung erfolgen.

Ziel der vorliegenden Gesamtevaluation ist, die Wirksamkeit des aktuellen Systems zu beurteilen und Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung zu formulieren. Innerhalb des Finanzausgleichs liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich. Innerhalb des Lastenausgleichs steht die Lastenabgeltung Sozialhilfe im Zentrum, da diese politisch am stärksten hinterfragt wird. Die Indikatoren und Gewichte der Lastenabgeltung Bildung werden ebenfalls überprüft. Am wenigsten Anlass zur Diskussion gibt die Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche.

Der Mechanismus der Solidaritätsbeiträge, welche Gemeinden mit einer Sozialhilfequote von über 130% zugutekommen, wird ebenfalls betrachtet. Die Härtebeiträge, die im Einzelfall für Investitionsprojekte vom Regierungsrat gewährt werden können, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Evaluation.

Eine explizite Untersuchung und Analyse von Finanzausgleichssystemen anderer Kantone und der NFA sind nicht Gegenstand der Untersuchung. Dort, wo gewisse Vergleiche möglich und angebracht sind, fliessen sie in die Evaluation ein.

1.2 Methodisches Vorgehen

Als Grundlage der Evaluation verwenden wir die **Zahlen des Jahres 2019**. Für dieses Jahr liegen sowohl die Finanzausgleichverfügungen als auch die Gemeinderechnungen vor. Aus den Gemeinderechnungen werden die Nettoaufwände bestimmter Konten benötigt, um Analysen zum Lastenausgleich anzustellen.

Beim **Ressourcenausgleich** werden neben dem Jahr 2019 auch gewisse Zeitreihen – Entwicklung der Steuerkraft, Entwicklung der Transferzahlungen – betrachtet, um Aussagen zur Wirksamkeit des Systems zu machen. Zudem werden zu illustrativen Zwecken die provisorischen Entwicklungen für 2020 und 2021 integriert. Die Evaluation des Ressourcenausgleichs basiert auf Dokumentenanalysen, Modellvergleichen, Auswertungen der Ausgleichszahlungen sowie Simulationen allfälliger Optimierungsmassnahmen. Die Simulationen dienen dazu, zu

² B.S.S (2013).

beurteilen, welche Auswirkungen Anpassungen auf die aktuellen Geber- und Empfängergemeinden hätten.

Beim **Lastenausgleich** ermitteln wir mittels Korrelationsanalysen, ob eine gute Korrelation zwischen den Kosten der Gemeinden und der aktuellen Lastenabgeltung besteht oder ob es allenfalls noch Indikatoren gibt, welche die Kosten besser erklären. Ein besonderes Augenmerk wird auf sogenannte «Ausreisser-Gemeinden» gerichtet. Zur Prüfung von alternativen Modellen wurden Regressionsanalysen und Hauptkomponentenanalysen eingesetzt. Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Verfahren, das zum Ziel hat, Beziehungen zwischen einer zu erklärenden Variablen (z.B. Aufwand einer Gemeinde) und einer oder mehrerer erklärender Variablen (z.B. Indikatoren wie der Schüleranteil, die Sozialhilfequote etc.) zu modellieren.

1.3 Aufbau des Berichts

Der Evaluationsbericht ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 2 vermittelt einen Überblick über den Baselbieter Finanzausgleich und seine aktuellen Instrumente.
- In Kapitel 3 wird die Wirksamkeit des Finanzausgleichs evaluiert.
- In den Kapiteln 4-5 werden die einzelnen Instrumente Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Solidaritätsbeiträge detailliert diskutiert. Zu jedem Instrument wird die Konzeption und allfällige Schwachstellen vorgestellt und daraus alternative Modellvarianten abgeleitet.
- In Kapitel 6 werden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichs abgegeben.

2 Überblick über den Baselbieter Finanzausgleich

2.1 Revision 2016 und 2019 des Finanzausgleichs

Ziel des Finanzausgleichs ist es, wie erwähnt, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden zu erreichen. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurden in der letzten Revision 2016 folgende Veränderungen vorgenommen³:

1. Der **Ressourcenausgleich** wurde insofern verbessert, als dass die Gebergemeinden entlastet wurden und die Grenzabschöpfung von 80% auf 60% gesenkt und der Abschöpfungssatz in Bezug auf die Steuerkraft auf 15% fixiert wurde. Dementsprechend erhalten die Empfängergemeinden seither im Vergleich zum alten System weniger Mittel. Zudem werden Empfängergemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss nicht mehr bestraft.
2. Die **bestehende Lastenabgeltung Bildung** wurde dahingehend weiterentwickelt, als dass bei der bestehenden Lastenabgeltung die Gewichtung der Schülerzahlen verbessert wurde und die Gelder besser gemäss den Lasten der einzelnen Gemeinden verteilt werden können.
3. Zudem wurde als Ersatz für die Zusatzbeiträge eine **zweite Abgeltung im Bildungsbereich** für die Lasten der Weite eingeführt. Dadurch erhalten ländliche Gemeinden wegen den geografisch bedingten Mehrkosten in der Bildung eine zusätzliche Lastenabgeltung.
4. Weiter wurde eine **Topflösung** für den vom Kanton finanzierten Lastenausgleich eingeführt. Zuvor war der Gesamtbetrag abhängig von der Verteilung der Lasten unter den Gemeinden.
5. Die kumulierte **Sonderlastenabgeltung** wurde abgeschafft.
6. Ebenfalls abgeschafft wurden aufgrund von Fehlanreizen die **Zusatzbeiträge** (zusätzliche Beiträge an die 36 finanzschwächsten Gemeinden).
7. Zur Abfederung des Übergangs werden während vier Jahren abgestufte **Übergangsbeiträge** an die Gemeinden mit zukünftig einem geringeren Finanzausgleich gewährt.

Im Jahr 2019 wurde der Finanzausgleich um die sogenannten Solidaritätsbeiträge ergänzt.

³ Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2015), S. 2.

2.2 Die aktuellen Instrumente

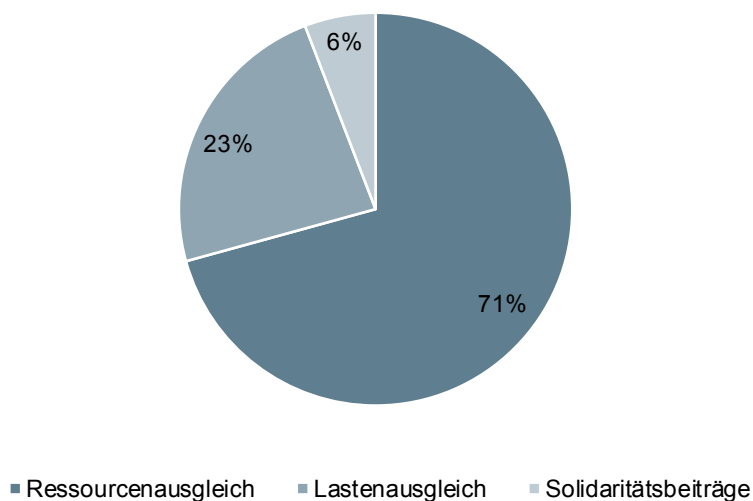
a) Überblick

Der Finanzausgleich in Basel-Landschaft basiert aktuell auf vier Pfeilern:

- Ressourcenausgleich
- Lastenausgleich
- Solidaritätsbeiträge
- Härtebeiträge

Der Hauptpfeiler ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Dieser macht gut 70% des Finanzausgleichs aus (vgl. Abbildung 2-1). Der Ressourcenausgleich wird ausschliesslich horizontal finanziert. Als zweites Gefäss besteht in drei kostenrelevanten Bereichen (Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche) eine Lastenabgeltung, die vom Kanton (vertikal) finanziert wird. Die Solidaritätsbeiträge richten sich an besonders stark von der Sozialhilfe betroffenen Gemeinden und werden durch die Gemeinden über einen Pro-Kopf-Beitrag alimentiert. Die Härtebeiträge kann der Regierungsrat im Einzelfall für Investitionsprojekte, an die Gesamtheit der Aufgaben einer Gemeinde oder an eine einzelne Aufgabe beschliessen.

Abbildung 2-1: Gewicht der verschiedenen Instrumente im Finanzausgleich 2019



Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft (2020), Ressourcenausgleich und Beiträge 2019.

Bem.: Da die Härtebeiträge im Einzelfall ausbezahlt werden und kein fixes Umverteilungsinstrument sind, wurden sie in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

b) Ressourcenausgleich

Über den Ressourcenausgleich unterstützen die finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) die finanzschwachen (Empfängergemeinden) finanziell. Die Gebergemeinden bezahlen maximal 60% ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau in den Ressourcenausgleich. Die finanzstarken Gebergemeinden haben einen Abschöpfungssatz von 15% auf der Gesamtsteuerkraft.

Die Empfängergemeinden werden alle bis zu demselben Ausgleichsniveau unterstützt. Dieses wird aktuell für jeweils drei Jahre in der Finanzausgleichsverordnung festgelegt und beträgt aktuell 2'650 CHF pro Einwohner. Die Ausgleichszahlung pro Einwohner entspricht der Differenz der eigenen Steuerkraft pro Einwohner zum Ausgleichsniveau. Der Ressourcenausgleich an die Empfängergemeinden wird gekürzt, falls die hypothetische Abschöpfung bei den Gebergemeinden über 17% ihrer Steuerkraft betragen würde.

Der Ressourcenausgleich ist ausschliesslich horizontal unter den Gemeinden ohne Beteiligung des Kantons finanziert. Das Ausgleichsniveau wird versucht so anzusetzen, dass sich Einzahlungen der Gebergemeinden und Auszahlungen an die Empfängergemeinden mittelfristig ausgleichen. Allfällige Differenzen werden in einen Ausgleichsfonds eingelegt, resp. daraus entnommen. Die maximale bzw. minimale Äufnung bzw. Unterdotierung des Ausgleichsfonds ist nicht geregelt.

c) Lastenausgleich

Im Lastenausgleich werden drei Arten von Lasten abgegolten:

- **Lastenabgeltung Bildung:** Innerhalb der Lastenabgeltung Bildung gibt es zwei Teiltöpfe.
 - *Bildung I: Schülerzahl:* Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Anzahl Kinder im Kindergarten- und in der Primarschule erhalten eine Lastenabgeltung. Fremdsprachige Kinder werden bei der Berechnung der massgeblichen Schülerzahl mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Die Kinder werden am Wohnort gezählt. Die entsprechenden Indikatoren sind:
 - Deutschsprachige Kinder pro Einwohner
 - 1.5 x fremdsprachige Kinder pro Einwohner
 - *Bildung II: Weite:* Zudem gibt es eine Lastenabgeltung für diejenigen Bildungslasten, welche durch die geringe Bevölkerungsdichte und die räumliche Weite gegeben sind. Darin fliessen die folgenden Indikatoren ein:
 - Gesamtfläche in Hektaren
 - Bevölkerungsdichte
 - Distanz zur Sekundarschule in km
- **Lastenabgeltung Sozialhilfe:** Für diesen Ausgleich ist der Sozialindex die massgebende Grösse. Lastenabgeltungen erhalten nur Gemeinden mit einem Sozialindex über dem kantonalen Durchschnitt. Der Sozialindex setzt sich zusammen aus den Indikatoren:
 - Arbeitslosenquote
 - Sozialhilfequote
 - Anteil Alleinerziehende mit Sozialhilfe
 - Anteil Ausländer aus Ländern mit erhöhter Sozialhilfequote

- **Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche:** Abgegolten werden überdurchschnittliche Lasten für den Strassenunterhalt ausserhalb der Siedlungen. Als Indikator dient:
 - Nicht-Siedlungsfläche als Anteil an der Gesamtfläche einer Gemeinde.

d) Solidaritätsbeiträge

Die Solidaritätsbeiträge wurden 2019 als Gegenvorschlag zur Ausgleichsinitiative eingeführt.⁴ Besonders stark von der Sozialhilfe betroffene Gemeinden erhalten zusätzlich zur Lastenabgeltung Sozialhilfe einen Solidaritätsbeitrag. Der Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130% des kantonalen Durchschnitts. Finanzstarke Gemeinden erhalten einen reduzierten Solidaritätsbeitrag. Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden mit jährlich 10 Franken pro Einwohner finanziert.

e) Härtebeiträge

Der Regierungsrat kann im Einzelfall einen Härtebeitrag für Investitionsprojekte, an die Gesamtheit der Aufgaben einer Gemeinde oder an eine einzelne Aufgabe beschliessen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Die Gewährung eines solchen Beitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus. Alimentiert werden die Härtebeiträge aus dem Härtefonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geäufnet wird (maximal 2.50 Franken pro Einwohner jährlich).

⁴ Basler Zeitung (2019); Die Ausgleichsinitiative, welche von elf der 86 Baselbieter Gemeinden eingereicht wurde, hatte einen von allen Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl gespiesenen Pool für 70 Prozent der Sozialhilfekosten verlangt. Die restlichen 30 Prozent der Kosten wären zu Lasten der Wohnsitzgemeinde der Sozialhilfe-Empfängerinnen und -Empfänger gegangen.

3 Wirksamkeit des Baselbieter Finanzausgleichs

3.1 Disparitätenabbau

3.1.1 Steuerkraft vor Finanzausgleich

Um die Wirksamkeit zu überprüfen, können verschiedene Grössen betrachtet werden. Ein gutes Mass ist die Steuerkraft. Sie entspricht dem Pro-Kopf-Steuerertrag einer Gemeinde, welcher bei einem dem kantonalen Durchschnitt entsprechenden Steuerfuss realisiert würde. Der Finanzausgleich ist wirkungsvoll, wenn die Spannweite der Steuerkraft durch den Finanzausgleich reduziert werden kann.

Abbildung 3-1: Spannweite der Steuerkraft pro Einwohner, 2010-2019

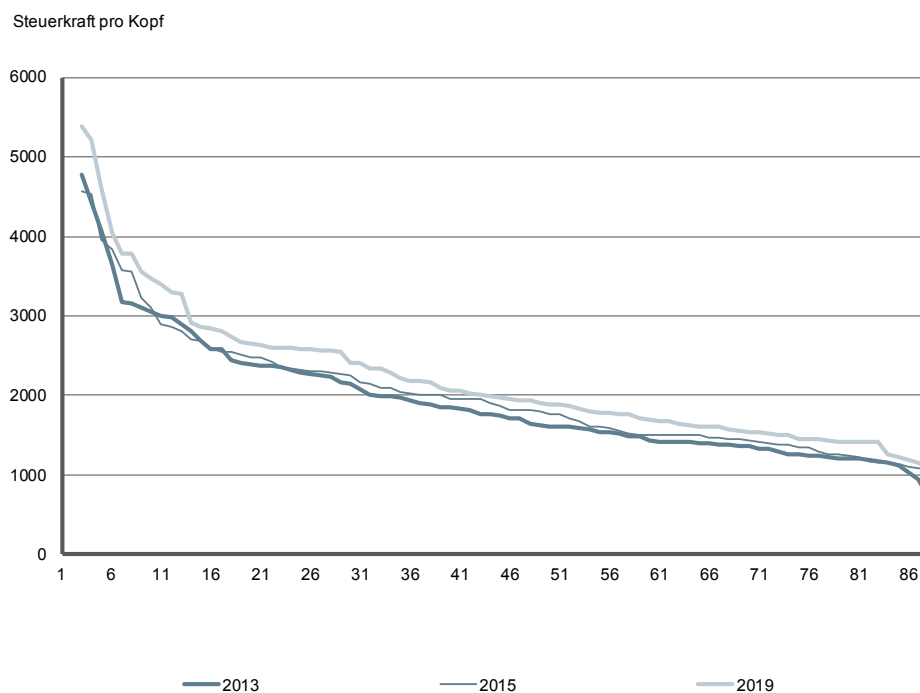
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Minimum	739	624	657	740	847	1'058	801	1'059	963	1'076
Maximum	4'608	4'585	4'732	4'772	4'508	4'561	4'774	5'079	5'568	5'389
Spannweite	624%	735%	721%	644%	532%	431%	596%	479%	578%	501%

Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft (2020), Zeitreihe zum Finanzausgleich 2010-2019

Im Jahr 2019 weisen die Gemeinden eine Steuerkraft pro Kopf von 1'076 bis 5'389 CHF auf (Spannweite: 501%)⁵: Die Hälfte der Gemeinden weist einen Wert von unter 1'961 CHF/Kopf auf (Medianwert). Vor der Revision des Finanzausgleichs lag die Spannweite im Jahr 2013 noch bei 644% (740-4'772 CHF/Kopf) und der Medianwert bei 1'732 CHF. Die Steuerkraftspannweite war in den Jahren 2014-2019 generell tiefer als in den Jahren 2010-2013. Zudem ist die Steuerkraft insgesamt gestiegen, wie die folgende Abbildung zeigt.

⁵ Spannweite = Maximum/Minimum.

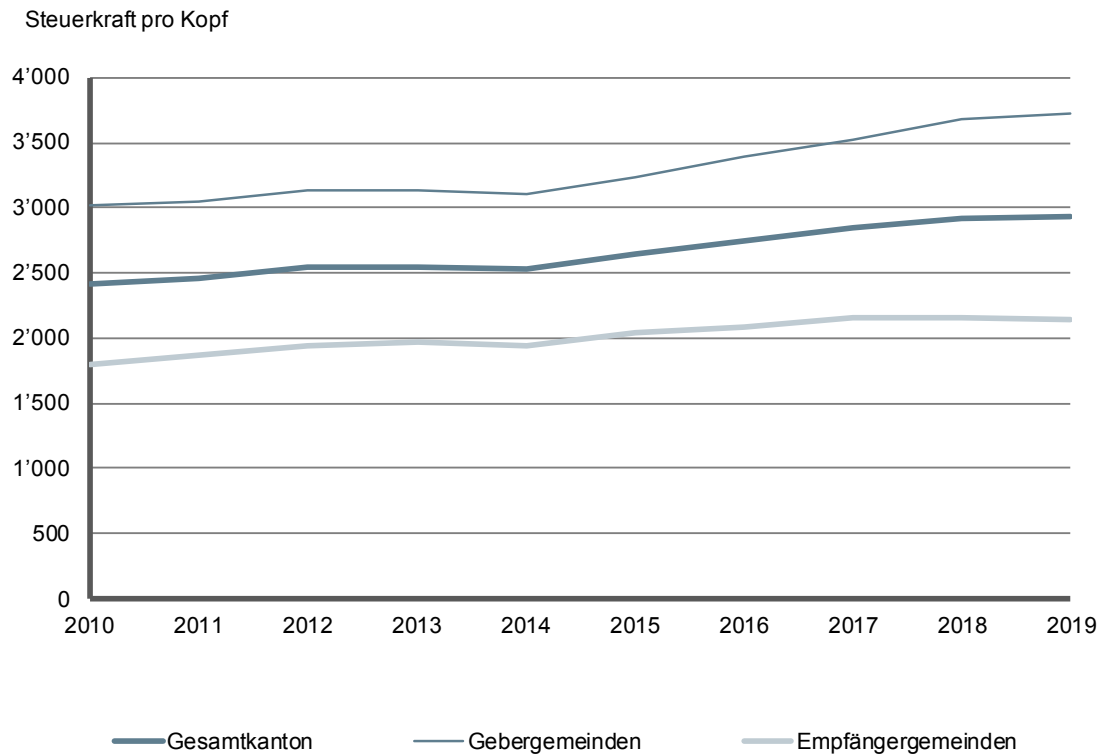
Abbildung 3-2: Steuerkraft pro Kopf vor dem Finanzausgleich, 2013, 2015 und 2019, CHF/Kopf, Gemeinden sortiert gemäss Steuerkraft im jeweiligen Jahr



Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft (2020), Zeitreihe zum Finanzausgleich 2010-2019.

Bem.: In allen drei Jahren wurden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft sortiert. Die Reihenfolge der Gemeinden ist so nicht zwingend dieselbe.

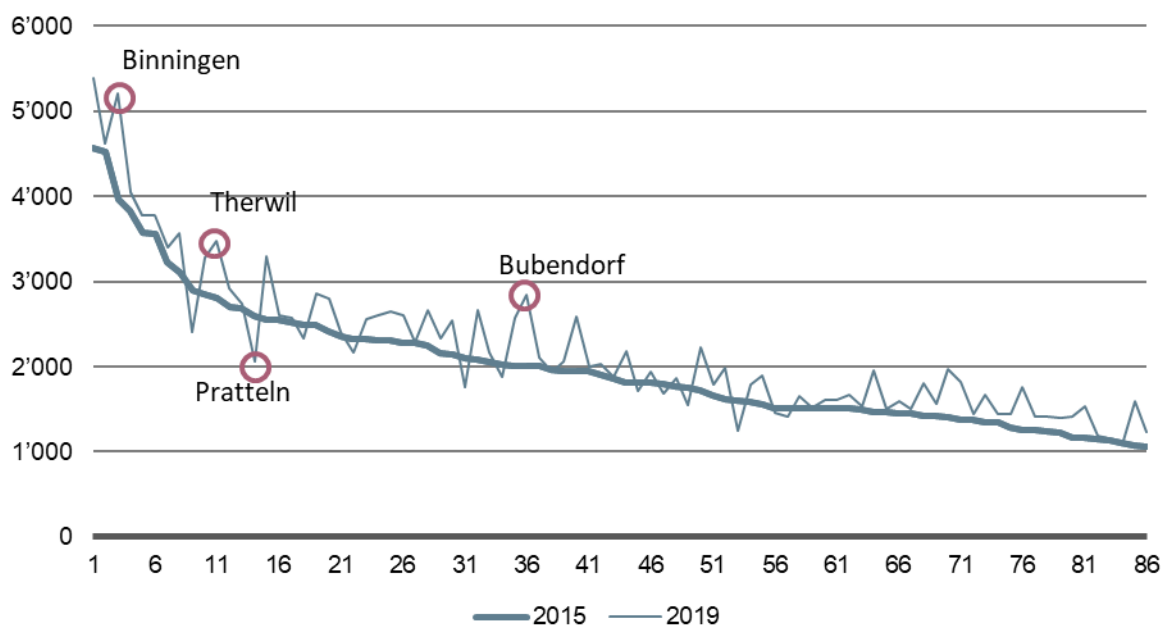
Die Steuerkraft pro Kopf vor dem Finanzausgleich hat über das gesamte Kantonsgebiet kontinuierlich zugenommen, von 2'410 CHF im Jahr 2010 auf 2930 CHF (+22%). Die Steuerkraft derjenigen Gemeinden, die 2019 Empfänger waren, entwickelte sich unterdurchschnittlich (+19%). Die Steuerkraft vor dem Finanzausgleich weist zwar, wie oben erwähnt, ein höheres Niveau und eine geringere Spannweite auf, eine generelle Angleichung, sprich ein Aufholen der Empfängergemeinden ist in den Daten jedoch nicht feststellbar.

Abbildung 3-3: Entwicklung Steuerkraft vor Finanzausgleich 2010-2019, CHF/Kopf

Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft (2020), Zeitreihe zum Finanzausgleich 2010-2019.

Wird die Rangfolge der Gemeinden 2015 verwendet und betrachtet, wie sich ihre Steuerkraft pro Kopf 2019 im Vergleich zu 2015 für einzelne Gemeinden verändert hat, sehen wir unterschiedliche Entwicklungen. Für die meisten Gemeinden ist die Steuerkraft 2019 im Vergleich zu 2015 höher. Für einige wie Binningen und Therwil ist sie gar stark gestiegen. Es handelt sich bei beiden um Gebergemeinden. Auch bei Empfängergemeinden, wie z.B. Bubendorf hat die Steuerkraft stark zugenommen. Gleichzeitig gibt es auch Gemeinden, deren Steuerkraft tiefer ist als 2015. Die Gründe dafür können vielseitig sein. Es kann sich, sowie für Pratteln auch um ein Ausnahmejahr handeln. Bei kleineren Gemeinden können ausserordentliche Veränderungen bei einzelnen Haushalten zu Ausschlägen nach oben und unten führen.

Abbildung 3-4: Steuerkraft pro Kopf vor Finanzausgleich 2015 und 2019, CHF/Kopf, Gemeinden sortiert gemäss Steuerkraft 2015

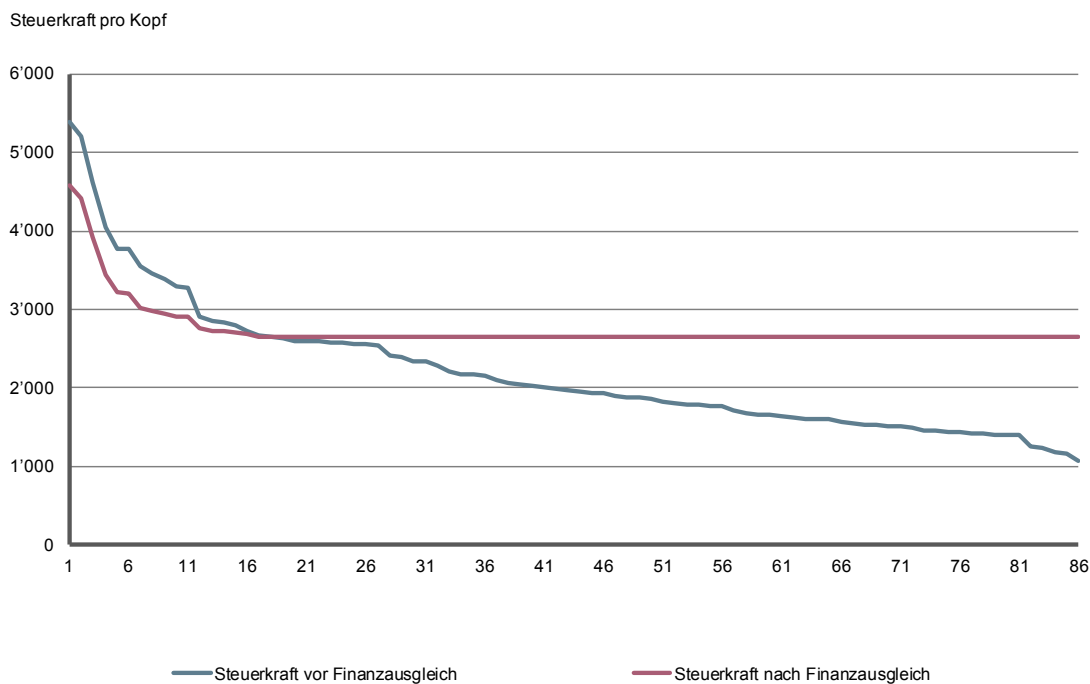


Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft (2020), Steuerkraftentwicklung.

Bem.: Die Rangfolge der Gemeinden wurde für beide Jahre basierend auf 2015 gleich gehalten.

3.1.2 Steuerkraft nach Finanzausgleich

Ziel des Finanzausgleichs ist es, Disparitäten abzubauen und dadurch eine ähnlichere Ressourcenausstattung zu erreichen. Durch den Finanzausgleich werden alle Empfängergemeinden auf ein bestimmtes Ausgleichsniveau angehoben. Dieses beträgt für die aktuelle Dreijahresperiode 2'650 CHF/Kopf und entspricht 90% des kantonalen Mittels der Steuerkraft 2019. Wie Abbildung 3-5 zeigt, konnten durch den Ressourcenausgleich die Spannweite der Steuerkraft stark reduziert werden. Die Spannweite sank von 501 % auf 173%.

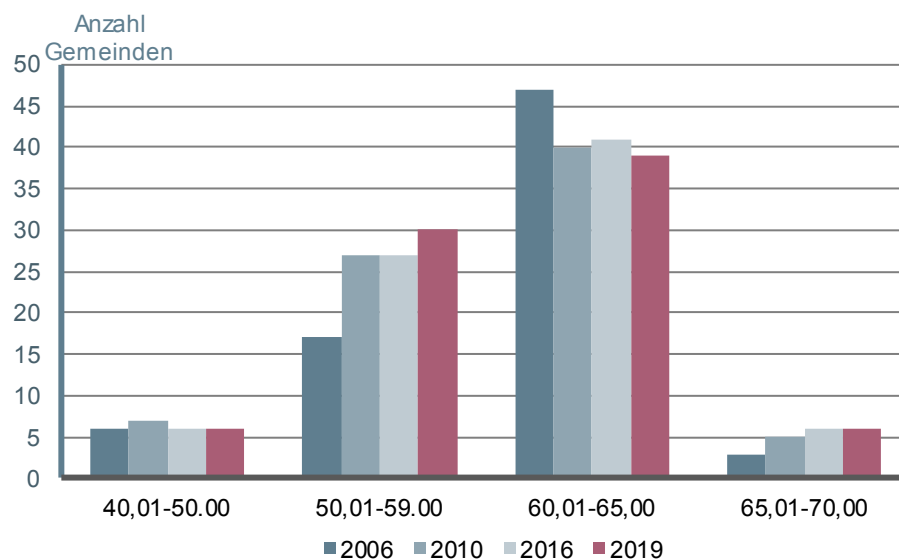
Abbildung 3-5: Steuerkraft pro Kopf 2019 vor und nach Finanzausgleich

Quelle: Statisches Amt Basel-Landschaft (2020); Zeitreihe Finanzausgleich 2010-2019.

3.1.3 Entwicklung der Steuerfüsse

Ein Aspekt von ausgeglichenen Verhältnissen betrifft die Steuerbelastung, respektive die Höhe der kommunalen Steuerfüsse. Hier interessiert, wie sich die Steuerfüsse entwickelt haben.⁶ Wie die folgende Abbildung zeigt, hat die Mehrheit der Gemeinden einen Steuerfuss zwischen 50.00 und 65.00 Steuerpunkten. Der kantonale Durchschnitt lag 2019 bei 59, der steuerkraftgewichtete Durchschnitt bei 55 Steuerpunkten. Dies entsprach auch praktisch dem Median, welcher die Gemeinden in zwei gleich grosse Gruppen aufteilt.

⁶ Die Steuerfüsse allein sind nicht ein ausschlaggebendes Kriterium. Sie hängen auch zusammen mit dem Leistungsniveau und letztendlich sind die Gemeinden auch frei, wie sie z.B. die Mittel aus dem Ressourcenausgleich einsetzen.

Abbildung 3-6: Entwicklung Steuerfüsse, 2006-2019

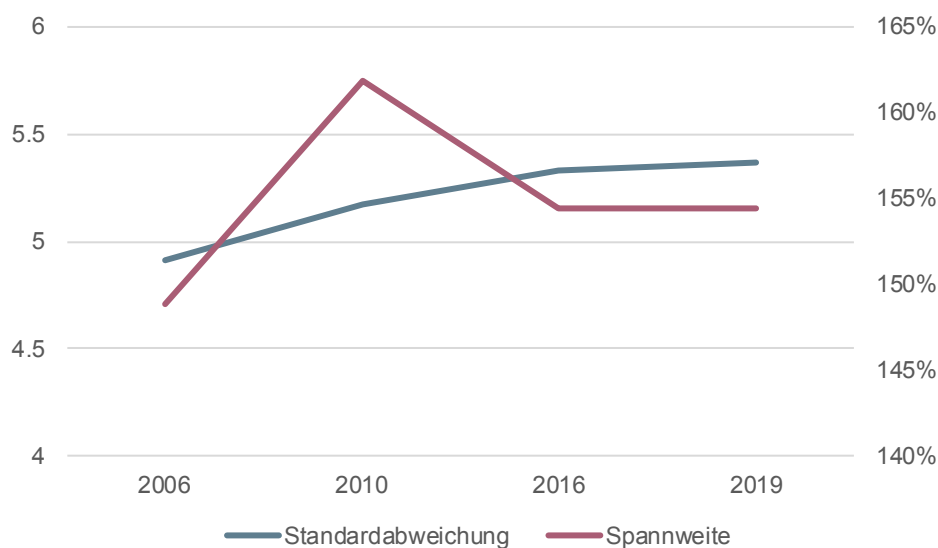
Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2020), Steuerfussdaten 1975-2020.

48 Gemeinden hatten 2019 denselben Steuerfuss wie bereits 2010. 19 Gemeinden konnten in dieser Periode ihren Steuerfuss senken. Bei gleich vielen Gemeinden kam es zu einer Steuerfusserhöhung. Betrachtet man nur die Jahre seit der letzten Reform 2016 kam es lediglich bei 4 Gemeinden (Oberdorf, Gelterkinden, Känerkinden, Wittinsburg) zu Steuerfusserhöhungen, 14 konnten ihn senken und bei 68 blieb er gleich. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse weitgehend stabilisiert. Bei den vier Gemeinden, welche von 2016 auf 2019 ihren Steuerfuss erhöhten, handelt es sich allesamt um Empfängergemeinden. Die Steuerfüsse dieser Gemeinden lagen 2016 um den Kantonsdurchschnitt. Das heisst, dass auch nach der Steuerfusserhöhung diese vier Gemeinden noch nicht zu jenen mit den höchsten Steuerfüssen zählen.

Von den Gebergemeinden musste in den vergangenen drei Jahren keine Gemeinde die Steuern erhöhen. Das Argument, dass die Beiträge der Gebergemeinden (zu) hoch seien und zu Steuerfusserhöhungen führten, kann aus den Daten nicht gestützt werden.

Die Steuerfüsse sind in den letzten gut 10 Jahren relativ stabil geblieben, dies trotz verschiedener Anpassungen am Finanzausgleichssystem. Die Standardabweichung als Mass für die Streuung nahm bis zur Reform 2016 noch zu und ist seither praktisch unverändert (vgl. folgende Abbildung). Dies widerspiegelt sich auch in der Spannweite der Steuerfüsse, welche von 2006 auf 2010 zugenommen hat, danach wieder sank und seit 2016 bei rund 155% liegt, was im interkantonalen Vergleich eine eher geringe Spannweite darstellt.

Abbildung 3-7: Standardabweichung und Spannweite der Steuerfüsse



Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2020), Steuerfussdaten 1975-2020;
Die Angaben umfassen die Steuerfüsse der Einwohnergemeinden ohne Kantonssteuer.

Zwischenfazit Disparitätenabbau:

- Der Finanzausgleich trägt massgeblich zum Disparitätenabbau bei. Die Spannweite der Finanzausstattung zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden wird durch den Finanzausgleich stark reduziert. Vor dem Finanzausgleich ist die Ausstattung der finanzstärksten Gemeinde rund fünf Mal so hoch wie jene der finanzschwächsten. Nach dem Finanzausgleich beträgt die Spannweite das 1.7-fache.
- Generell hat sich die Steuerkraft im Zeitverlauf erhöht, wobei die Entwicklung zwischen den Gemeinden unterschiedlich ausfällt. Ein Aufschliessen der Empfängergemeinden zu den Gebergemeinden ist in den Daten nicht feststellbar. Erst durch den Finanzausgleich werden die Empfängergemeinden auf ein bestimmtes Ressourcenniveau angehoben.
- Das für das Jahr 2019 geltende Ausgleichsniveau von 2'650 CHF / Kopf entspricht 90% des kantonalen Mittels der Steuerkraft und ist im schweizweiten Vergleich eher hoch angesetzt.
- Die Gemeindesteuerfüsse sind weitgehend konstant geblieben. Auch die Spannweite sowie die Streuung haben sich seit der letzten Finanzausgleichreform 2016 praktisch nicht verändert. Die Spannweite ist im interkantonalen Vergleich eher gering.
- Auch die Empfängergemeinden mussten ihre Steuerfüsse nicht systematisch erhöhen, konnten diese aber auch nicht reduzieren. Auf jedem Fall führt die unterschiedliche Steuerkraft nicht zu einem Auseinanderklaffen der Steuerfüsse. Zudem sind eher hohe Steuerfüsse nicht direkt ein Zeichen für Finanzschwäche, sondern können auch mit Bedürfnissen und Präferenzen der Gemeindebevölkerung zusammenhängen (unterschiedliches Leistungsniveau).

3.2 Umverteilung

Neben dem Abbau der Disparitäten in der Steuerkraft kann als weitere Grösse das Umverteilungsmass beurteilt werden. Wie Avenir Suisse in ihrer Analyse «Irrgarten Finanzausgleich» ausführt, ist das Finanzausgleichssystem dann effizient, wenn mit einer vergleichsweise geringen Umverteilung eine grosse Ausgleichswirkung erzielt wird.

Die Umverteilungsausmass⁷ hat insgesamt über die Jahre zugenommen. Im Jahr 2013 wurden über sämtliche Gefässe insgesamt 154.4 Mio. CHF umverteilt. 2019 belief sich die Umverteilungssumme auf 170.9 Mio. CHF. Die Zunahme kam vor allem über den Ressourcenausgleich und die Einführung des Solidaritätsbeitrages zustande. Die Beiträge aus dem Lastenausgleich hingegen sind plafoniert.

Abbildung 3-8: Umverteilung, in Mio. CHF

Ausgleichsinstrument	2013	2019
Ressourcenausgleich	127.1	142.4
Zusatzbeiträge	4.8	-
Lastenabgeltungen	22.5	22.7
Solidaritätsbeiträge ⁸	-	5.2
Transferzahlungen total	154.4	170.9

Bem.: Die Zusatzbeiträge wurden per 1.1.2016 abgeschafft. Die Solidaritätsbeiträge wurden per 1.1.2019 eingeführt.

Bei horizontal finanzierten Instrumenten wie dem Ressourcenausgleich oder dem Solidaritätsbeitrag beträgt das Umverteilungsausmass das Doppelte der Transfersumme

Als Mass für die Umverteilung eignet sich die **Umverteilungsquote**. Diese ist definiert als **Anteil der Umverteilung an den kommunalen Steuererträgen**.⁹ 2019 betrug die Umverteilung im Kanton Basel-Landschaft 170.9 Mio. CHF und die kommunalen Steuererträge (natürliche Personen plus Ertrag- und Kapitelsteuer juristische Personen) 846 Mio. CHF. Dies entspricht einer Umverteilungsquote von 20%. Im interkantonalen Vergleich handelt es sich eher um eine hohe Umverteilungsquote. Gemäss der Avenir Suisse-Studie hatten nur vier Kantone (Waadt, Zug, Zürich und Nidwalden) höhere Werte.¹⁰ Die Höhe der Umverteilung hängt auch davon ab, wie gross die anfänglichen Disparitäten waren.

⁷ Bei einer horizontalen Umverteilung wie dem Ressourcenausgleich beträgt die Umverteilung das Doppelte der Transfersumme. Beim Ressourcenausgleich wird die Summe aus den Einzahlungen der Geber- und den Auszahlungen an die Empfängergemeinden dargestellt. 2019 betrug die Einzahlungen 68.5 Mio. CHF und die Auszahlungen 73.9 Mio. CHF.

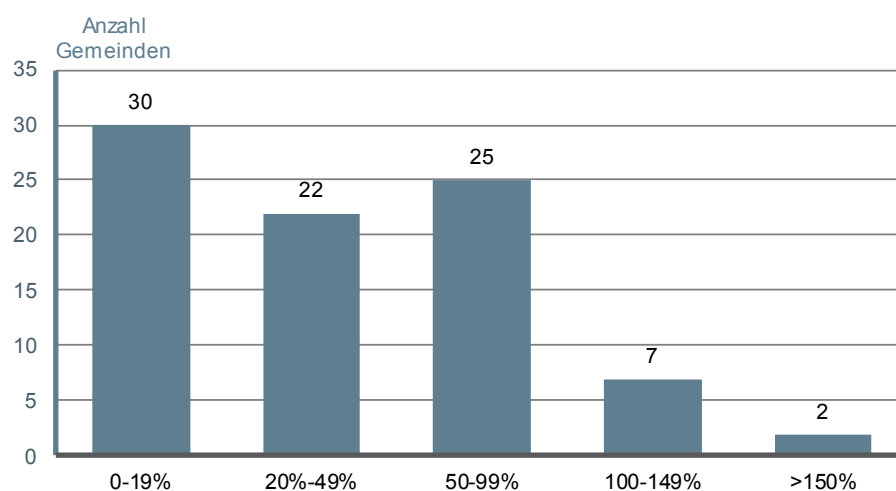
⁸ Da der Solidaritätsbeitrag horizontal durch die Gemeinden finanziert wird, wird als Transfersumme die Ein- plus die Auszahlungen, somit zwei Mal 2.9 Mio. CHF abzüglich der Solidaritätsbeiträge, welche die Empfängergemeinden sozusagen sich selber bezahlen (rund 0.6 Mio. CHF), ausgewiesen.

⁹ Rühli (2013), S. 101.

¹⁰ Rühli (2013), S. 103 ff.

Die Baselbieter Gemeinden sind unterschiedlich stark auf die Beiträge aus dem Finanzausgleich angewiesen. Um zu beurteilen, wie stark die Unterstützung ist, kann der Anteil der **Finanzausgleichsbeiträge (Transferzahlungen)** an den kommunalen Steuererträgen betrachtet werden (vgl. folgende Abbildung). Neun Gemeinden werden finanziell stark unterstützt. Die erhaltenen Transferzahlungen übersteigen ihre Steuererträge. Im Sinne der Systemeffizienz ist positiv zu werten, dass die Anzahl Gemeinden, die stark durch die Transferzahlungen unterstützt werden (>100% des Steuerertrags) im Zeitverlauf abgenommen hat. 2010 waren es 24 Gemeinden, 2013 noch 16 und im Jahr 2019 schliesslich 9 Gemeinden, bei denen die Erträge aus den Transferzahlungen höher als die Steuererträge waren.¹¹

Abbildung 3-9: Erhaltene Finanzausgleichsbeiträge an Steuererträgen 2019



Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft, Zeitreihen Finanzausgleich 2010-2019.

Bem.: Es werden hier die Transferbeiträge und nicht das Umverteilungsmass betrachtet. Betrachtet werden die Auszahlungen an die Gemeinden und nicht das Netto-Resultat. Bei einer Netto-Betrachtung hätten einige Gemeinden negative Resultate, da sie über sämtliche Gefässe mehr einbezahlen als sie an Beiträgen erhalten.

Zwischenfazit Umverteilungsausmass

- Die Umverteilungsquote ist mit 20% im schweizweiten Vergleich relativ hoch. Der Disparitätenabbau wird somit eher teuer erkaufte.
- Die Gemeinden sind unterschiedlich stark von den Finanzausgleichszahlungen abhängig. Der Anteil Gemeinden, der stark von den Finanzausgleichsbeiträgen abhängt (Finanzausgleichsbeiträge grösser als Steuereinnahmen), hat sich im Zeitverlauf reduziert.
- Insgesamt stieg das Umverteilungsvolumen im Zeitverlauf durch Erhöhungen im Ressourcenausgleich und der Einführung des Solidaritätsbeitrags an. Die Lastenabgeltungen sind plafoniert. Gemeinden mit hohen spezifischen Lasten erhalten daher einen immer kleineren Teil der Kosten abgegolten.

¹¹ B.S.S (2013), S. 18.

4 Ressourcenausgleich

4.1 Konzeption

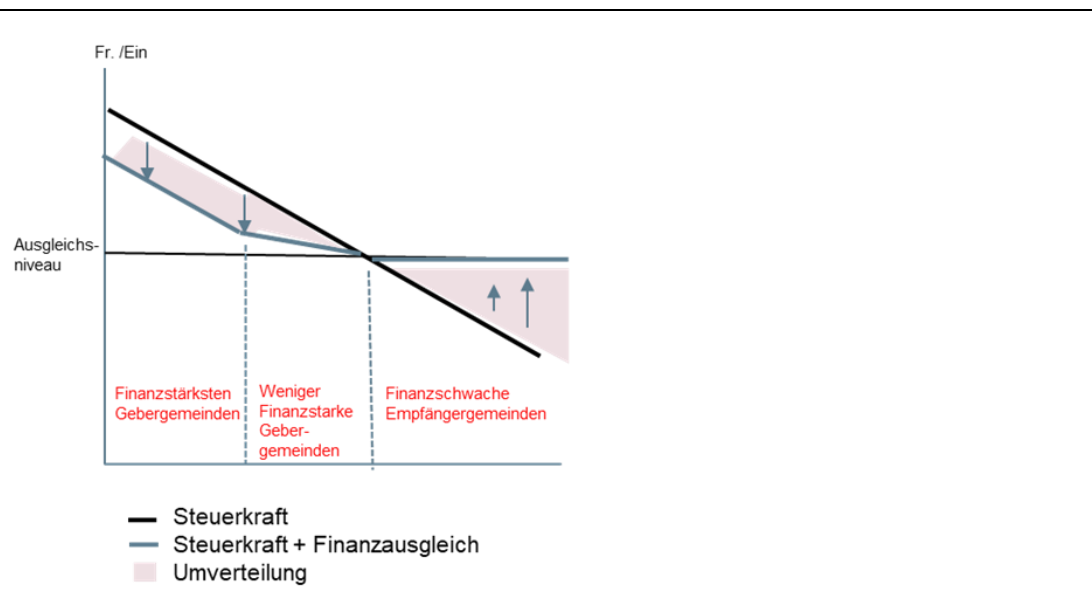
4.1.1 Transferzahlungen und geografische Verteilung

Der Baselbieter Ressourcenausgleich funktioniert aktuell ausschliesslich horizontal unter den Gemeinden ohne Beteiligung des Kantons. Die Gebergemeinden bezahlen 15% ihrer gesamten Steuerkraft in den Ressourcenausgleich ein. Vorbehalten bleibt die so genannte 60%-Regelung: Von der Steuerkraft einer Gemeinde über dem Ausgleichsniveau müssen maximal 60% entrichtet werden. Der Ressourcenausgleich an die Empfängergemeinden wird gekürzt, falls die hypothetische Abschöpfung bei den Gebergemeinden über 17% ihrer gesamten Steuerkraft betragen würde (17%-Regel).

Exkurs: Einteilung der Gemeinden

Im Ressourcenausgleich werden drei Kategorien von Gemeinden unterschieden:

- **Die finanzstärksten Gebergemeinden:** Dies sind alle Gebergemeinden mit einer Abschöpfung von 15% ihrer gesamten Steuerkraft. Im Jahr 2019 waren dies: Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil, Pfeffingen
- **Die weniger finanzstarken Gebergemeinden:** Dies sind alle Gebergemeinden mit einer Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 60%. Im Jahr 2019 waren dies: Augst, Bubendorf, Dittingen, Hersberg, Münchenstein, Muttenz, Reinach, Seltisberg, Sissach, Schönenbuch und Therwil
- **Die finanzschwachen Empfängergemeinden:** Sämtliche Empfängergemeinden



Im Jahr 2019 gab es insgesamt 18 Gebergemeinden und 68 Empfängergemeinden. Die Anzahl Geber- und Empfängergemeinden sowie deren Zusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren jeweils leicht geändert. 15 Gemeinden waren 2016-2019 immer Gebergemeinden, 54 Gemeinden stets Empfängergemeinden und die restlichen 17 Gemeinden wechselten ihren Status. Es handelt sich dabei um Gemeinden, welche eine Pro-Kopf-Steuerkraft um das festgelegte Ausgleichsniveau haben.

Im Jahr 2019 bezahlten die Gebergemeinden 68.5 Mio. in den Ressourcenausgleich ein. Die Empfängergemeinden erhielten 73.9 Mio. Die Differenz von 5.4 Mio. wurde dem Ausgleichsfonds entnommen. Die Transferzahlungen im Ressourcenausgleich haben, wie die untenstehende Abbildung zeigt, seit 2016 zugenommen.

Abbildung 4-1: Zahlungen Ressourcenausgleich 2016-2019

	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen an die Empfängergemeinden, in Mio. CHF	67.8	60.1	57.9	73.9
Einzahlungen der Gebergemeinden, in Mio. CHF	64.2	72.0	76.1	68.5
Veränderung des Ausgleichstopfs absolut	-1.6	11.9	18.2	-5.4
Veränderungen des Ausgleichstopfs in % der Einzahlungen	-2%	17%	24%	-8%
Ausgleichsniveau in CHF/Kopf	2'485	2'485	2'650	2'650
Anzahl Empfängergemeinden, absolut und (in Prozent)	61 (71%)	58 (67%)	59 (69%)	68 (79%)
Anzahl Gebergemeinden, absolut und (in Prozent)	25 (29%)	28 (33%)	27 (31%)	18 (21%)

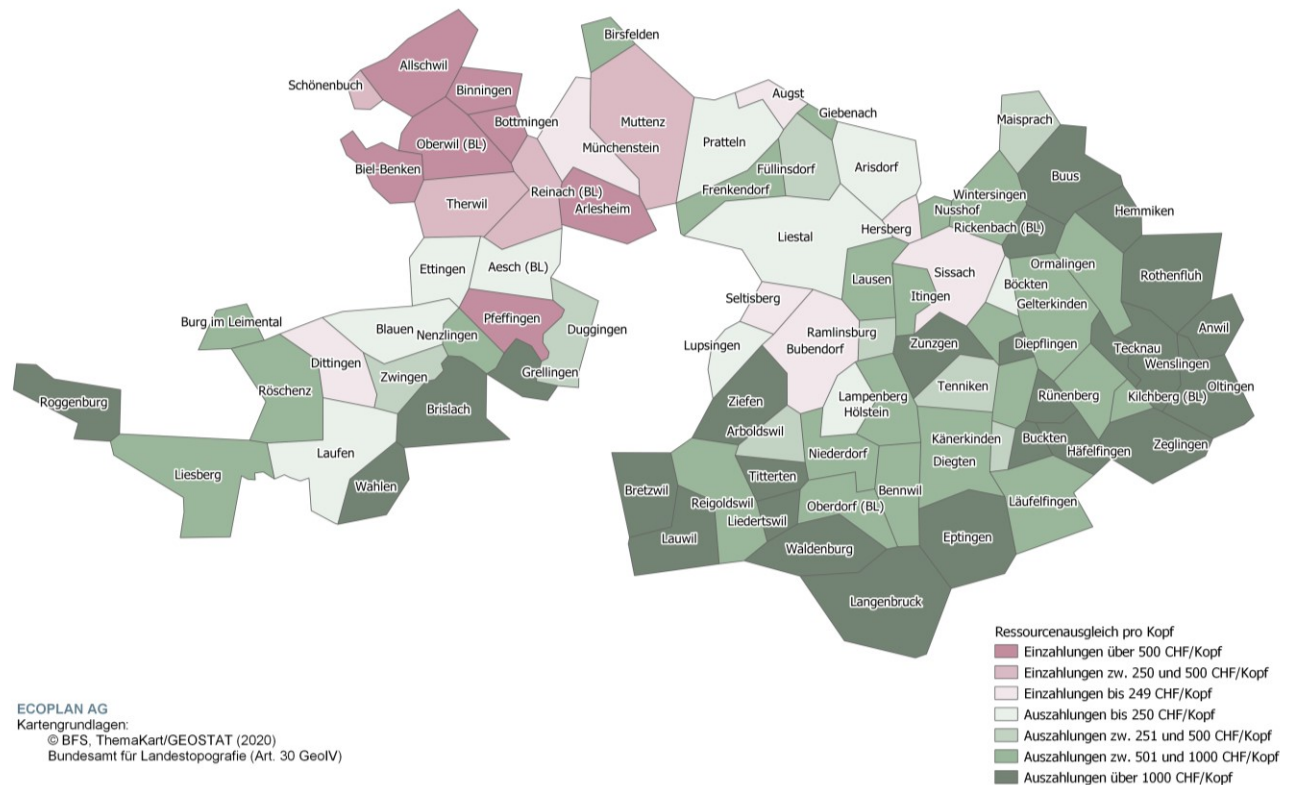
Quelle: Statistisches Amt Kanton Basel (Zeitreihe Finanzausgleich 2010-2019).

Bem.: Für die Jahre 2016 und 2017 wurde das Ausgleichsniveau zuerst bei 2'340 CHF festgelegt. Da die Steuerkraft der Gebergemeinden sich positiver entwickelte als angenommen, wurde das Ausgleichsniveau rückwirkend auf 2485 CHF erhöht. Die Angaben für 2016 und 2017 betreffen den Zustand nach en Korrekturen.

Positive Werte beim Ausgleichsfonds stellen eine Einzahlung, negative eine Entnahme dar.

Eine geografische Betrachtung (vgl. folgende Abbildung) macht deutlich, dass die Geber- und Empfängergemeinden unterschiedlich auf den Kanton verteilt sind. Die finanzstarken Gemeinden, welche den Ressourcenausgleich alimentieren, befinden sich vor allem im Bezirk Arlesheim, der an den Kanton Basel-Stadt grenzt. Die finanzschwachen Empfängergemeinden sind überwiegend in den Bezirken Waldenburg und Sissach zu finden. Bei diversen Gemeinden beträgt dort die Auszahlung mehr als 1'000 CHF pro Kopf.

Abbildung 4-2: Ressourcenausgleich 2019, Aus- und Einzahlungen in CHF/Kopf



4.1.2 Gebergemeinden: zwei «Kategorien» von Gebergemeinden

Bei der Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs stellt sich sowohl bei den Geber- als auch bei den Empfängergemeinden die Frage, wie umfassend Abschöpfung und Ausgleich sein sollen. Bei der Ausgestaltung der Abschöpfung gibt es verschiedenen Varianten. Die massgebende Grösse ist die Grenzabschöpfung, der Anteil eines zusätzlichen Steuerkraftfrankens, der in den Ressourcenausgleich einbezahlt werden muss. Die Grenzabschöpfung kann unterschiedlich ausgestaltet sein:

- **Vollständige Abschöpfung:** In diesem Fall würde die Steuerkraft, welche ein vorgegebenes Niveau übersteigt, zu 100% abgeschöpft. Dies ist eine theoretisch mögliche Variante, aber politisch nicht durchführbar und in keinem Kanton praktiziert.
- **Partielle Abschöpfung.** Bei dieser wird ein Anteil der Steuerkraft, die über einem bestimmten Niveau liegt, abgeschöpft. Diese Variante kommt in **Basel-Landschaft zur Anwendung**, wobei innerhalb der Gebergemeinden zwei Kategorien mit unterschiedlicher Abschöpfung unterschieden werden. Die partielle Abschöpfung erfolgt somit nicht über sämtliche Gebergemeinden linear.
- **Weitere nicht lineare, z.B. progressive Abschöpfung:** Bei dieser nimmt die Grenzabschöpfung mit zunehmender Steuerkraft zu.

Exkurs: Begriffsdefinitionen

Begriff	Beschreibung	Ausprägung:
		a) Weniger finanzstarke Gebergemeinden b) Finanzstärkste Gebergemeinden
Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau	Der Prozentsatz der von der <i>Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau</i> abgeschöpft wird. Der Begriff wird vor allem zur Beschreibung der Belastung und bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden zur Berechnung der Einzahlungen verwendet.	a) 60% b) 30-59.9%*
Abschöpfungssatz	Der Prozentsatz der auf der <i>gesamten Steuerkraft</i> abgeschöpft wird. Dieser Wert wird bei den finanzstärksten Gebergemeinden zur Berechnung der Einzahlung verwendet	a) 0-14.9% b) 15%
Grenzabschöpfung	Der Prozentsatz der von einem <i>zusätzlichen Steuerkraft-Franken</i> abgeschöpft wird. Der Begriff der Grenzabschöpfung wird zur Beschreibung der Anreizwirkung verwendet.	a) 60% c) 15%

Bemerkung: Fett markiert sind die Grössen, die zur Berechnung der Einzahlungen verwendet werden. Bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden ist es die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau, bei den finanzstärksten Gebergemeinden der Abschöpfungssatz.

* Der Mindestwert von 30% für die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei den finanzstärksten Gebergemeinden basiert auf den Finanzzahlen 2019. Er schwankt jährlich.

Lesebeispiel: Für eine *weniger finanzstarke Gebergemeinde*¹² mit einer Steuerkraft von 2'857 CHF/Kopf: Die Einzahlung in den Ressourcenausgleich berechnet sich für die weniger finanzstarken Gemeinden anhand der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau. 60% der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau wird abgeschöpft. Daraus resultiert für die Beispielgemeinde eine Einzahlung von 124 CHF/Kopf = $(2'857 - 2'650) \cdot 60\%$. In Bezug auf die gesamte Steuerkraft entspricht dies einem Abschöpfungssatz von 4% = $(124 / 2'857)$. Die Grenzabschöpfung entspricht der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau und somit 60%.

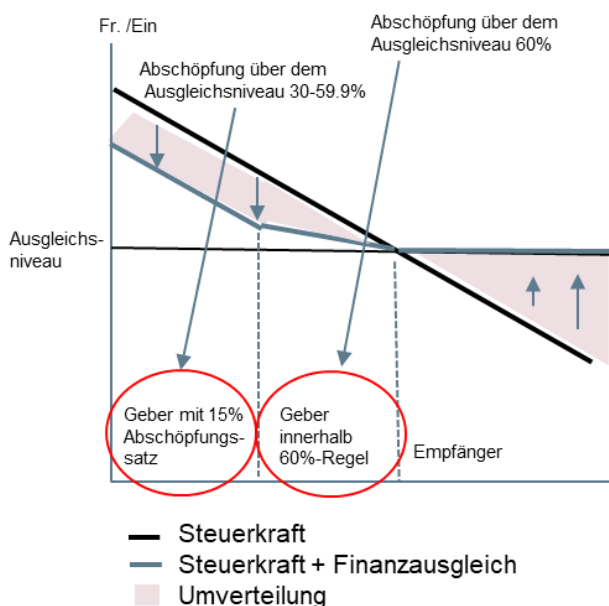
Lesebeispiel für eine *finanzstärkste Gebergemeinde* mit einer Steuerkraft von 5'203 CHF/Kopf: Die Einzahlungen in den Ressourcenausgleich berechnen sich für die finanzstärksten Gemeinden anhand des Abschöpfungssatzes. Dieser beträgt für alle finanzstärksten Gebergemeinden 15% auf ihre gesamte Steuerkraft. Daraus resultiert für die Beispielgemeinde eine Einzahlung von 781 CHF/Kopf ($5'203 \cdot 15\%$). Der Prozentsatz, der von der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau abgeschöpft wird, beträgt in diesem Fall 31% ($781 / (5'203 - 2'650)$).¹³ Die Grenzabschöpfung entspricht dem Abschöpfungssatz, da auf jedem zusätzlichen Steuerkraft-Franken 15% abgeschöpft wird.

¹² Zur Einteilung der Gemeinden Vergleiche Exkurs unter Kapitel 4.1.1.

¹³ 2'650 CHF entspricht dem festgelegten Ausgleichsniveau.

Im Jahr 2019 hatten 11 der insgesamt 18 Gebergemeinden eine Grenzabschöpfung von 60%. Das bedeutet, dass, wenn diese Gemeinden ihre Steuerkraft um einen Franken steigern können, sie davon 40 Rappen behalten können und 60 Rappen in den Ressourcenausgleich einbezahlen. Vor der Revision 2016 betrug die Grenzabschöpfung 80%. Mit der Reduktion der Grenzabschöpfung wurden die Gebergemeinden entlastet. Mit der Entlastung stieg der Anreiz für die Gebergemeinden, die Steuerkraft zu erhöhen. Wobei in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss, dass die Steuerkraft nicht nach Belieben beeinflusst werden kann und nur bedingt steuerbar ist (vgl. Kapitel zur Steuerkraft). Im Vergleich zu anderen Kantonen ist eine Grenzabschöpfung von maximal 60% bei den Gebergemeinden immer noch hoch. Gemäss der Studie von Avenir Suisse liegen die Grenzabschöpfungen im interkantonalen Vergleich je nach politischer Präferenz in der Grössenordnung von 20-50%, wie zum Beispiel in Bern oder Solothurn. Im Kanton Zürich beträgt die Grenzabschöpfung 70%, ist zudem linear für sämtliche Gemeinden über der neutralen Zone.¹⁴ Die Höhe der Abschöpfung hängt auch von der Aufgabenteilung sowie der Verteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden ab.

Abbildung 4-3: Partielle Abschöpfung: Zwei Kategorien von Gebergemeinden mit unterschiedlicher Grenzabschöpfung, schematische Darstellung



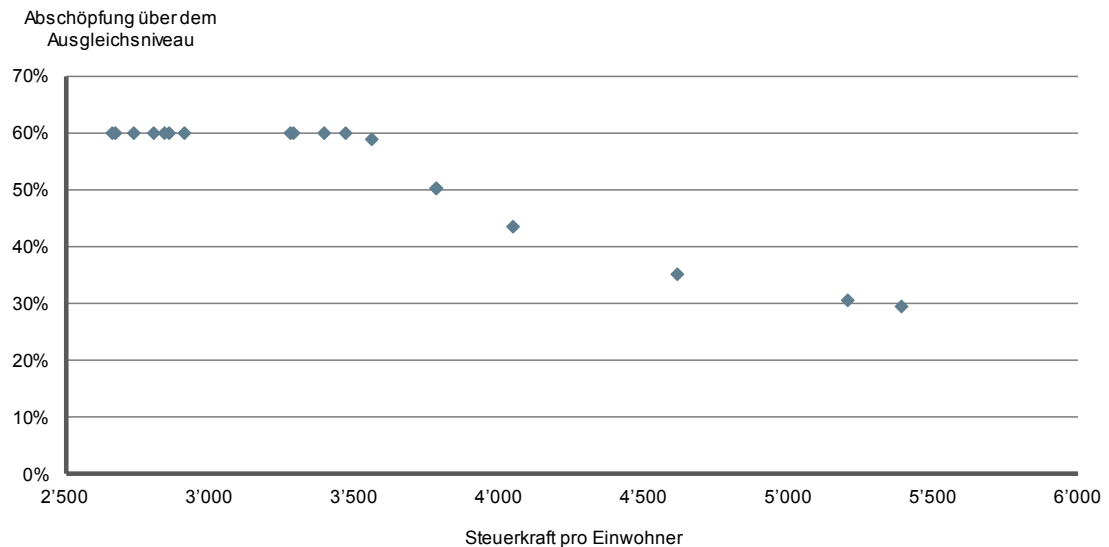
¹⁴ Rühli (2013), S. 110 ff.

Bei den **finanzstärksten Gebergemeinden** wird nicht eine Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 60% angewendet, sondern ein **fixer Abschöpfungssatz von 15% über die gesamte Steuerkraft**. 2019 gehörten zu dieser Kategorie 7 Gemeinden. Vor der 2016-er Revision betrug der maximale Abschöpfungssatz 17% und variierte je nach Verteilung der Steuerkraft von Jahr zu Jahr. Mit der Reduktion des maximalen Abschöpfungssatz um zwei Prozentpunkte wurden die finanzstarken Gebergemeinden entlastet. Indem der Abschöpfungssatz fixiert wurde, erhöhte sich zudem ihre Budgetsicherheit. Die finanzstärksten Gemeinden steuern, aufgrund ihrer hohen Steuerkraft, im Jahr 2019 66% zum Ressourcenausgleich bei, die übrigen Gebergemeinden die restlichen 34%

Abbildung 4-4: Einzahlungen der Gebergemeinden, 2019

	Finanzstärksten Gebergemeinden	Weniger finanzstarken Gebergemeinden
Anzahl Gemeinden	7	11
Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau	60%	30-59.9%
Einzahlung in den Finanzausgleich absolut (in %)	45'062'836 CHF 66%	23'402'531 CHF 34%

Mit dem fixen Abschöpfungssatz von 15% resultiert für die finanzstarken Gemeinden im Jahr 2019 eine **Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau zwischen 30% und 59.9%**. Ein fixer Abschöpfungssatz führt zu einer degressiven Belastung für die finanzstärksten Gemeinden (vgl. folgende Abbildung). Das heisst, je höher die Steuerkraft einer Gemeinde, umso geringer ist die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau. Wie stark die Abschöpfung sein soll, ist letztlich ein politischer Entscheid.

Abbildung 4-5: Degressive Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei Gebergemeinden

Die Einzahlungen der Gebergemeinden bemessen sich im heutigen System einzig an der Steuerkraft. Von verschiedenen Gebergemeinden wurde ins Feld geführt, dass sie bei grösseren Investitionen im Ressourcenausgleich entlastet werden sollten. Durch die Investitionen würden nicht zuletzt die Attraktivität hochgehalten und zugunsten des Gesamtkantons attraktive Steuerzahler angezogen. Von einem Einbezug von Investitionskosten in die Ressourcenausgleichsberechnungen wird aus methodischer Sicht abgeraten. Es würde sich dabei um eine Vermischung von Lasten und Ressourcen handeln, die bewusst nicht gewollt ist. Zudem soll der Finanzausgleich auf nicht beeinflussbaren Grössen beruhen. Bei Investitionen hätte man wie bei Leistungen im Generellen das Problem, das beurteilt werden müsste, welche Investitionen als gross und notwendig zu betrachten sind und wo die Grenze für die Abzugsfähigkeit im Ressourcenausgleich gezogen wird. Dies würde das System verkomplizieren und beeinflussbar machen. Mit dem Härteausgleich besteht im Finanzausgleich ein Gefäss, über welches Investitionsprojekte unterstützt werden können. Auch auf Ebene NFA besteht kein Einbezug von Investitionselementen.

Zwischenfazit Konzeption Ressourcenausgleich Gebergemeinden

Für die Gebergemeinden wurde in der letzten Revision die Belastung gesenkt und für die finanzstärksten Gebergemeinden die Budgetsicherheit erhöht.

Die Berechnung des Ressourcenausgleichs auf Basis der Steuerkraft ist methodisch sinnvoll. Die Steuerkraft ist von den Gemeinden nicht direkt beeinflussbar. Diese Unbeeinflussbarkeit ist ein Hauptkriterium bei der Modellwahl. Daher sollten auch Investitionsausgaben aus methodischer Sicht nicht in den Ressourcenausgleich einbezogen werden. Bei diesen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch mit politischen Präferenzen zusammenhängen oder bewusst getätigt werden. Dasselbe gilt für den Steuerfuss, der ebenfalls nicht in die

Berechnung integriert werden sollte. Insofern ist die aktuelle Grösse «die Steuerkraft» die richtige, um den Ressourcenausgleich zu berechnen.

Die Grenzabschöpfung ist mit 60% für die weniger finanzstarken Gebergemeinden im schweizweiten Vergleich nach wie vor hoch. Zudem ist das System mit zwei Kategorien von Gebergemeinden eher kompliziert und die Grenze zwischen den Kategorien arbiträr. Es führt zu einer degressiven Abschöpfung der finanzstärksten Gebergemeinden. Die reichste Gemeinde hat eine rund halb so grosse Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau (30%) im Vergleich zur den weniger finanzstarken Gebergemeinden.

Zudem wird bei den beiden Geber-Kategorien eine leicht unterschiedliche Berechnungsmethode angewendet. Bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden wird auf der Differenz zwischen der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau abgeschöpft. Bei den finanzstärksten wird ein fixer Prozentsatz der Gesamt-Steuerkraft abgeschöpft, womit bei Letzteren die Einzahlungen losgelöst von der Höhe des Ausgleichsniveaus sind.

Um die genannten Punkte anzugehen, werden folgende Modellvarianten geprüft:

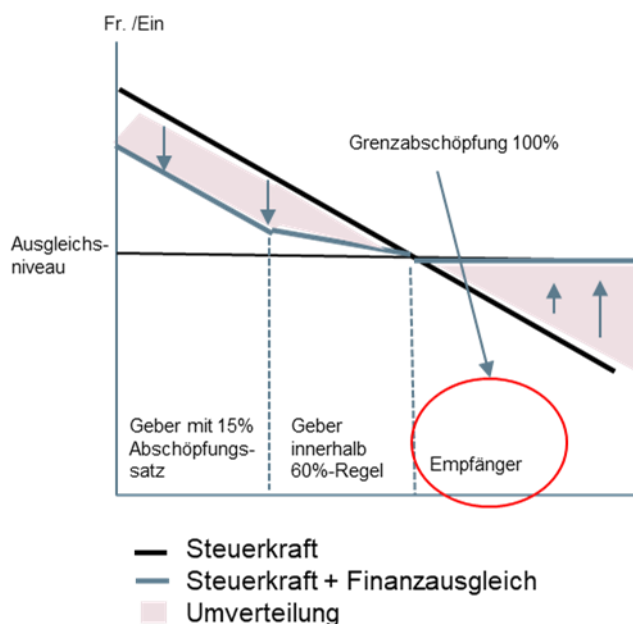
- Reduktion der Unterscheidung in zwei Geber-Kategorien, aber keine vollständige Aufhebung (Abschwächung des Knicks), indem z.B. die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau der weniger finanzstarken Gebergemeinden reduziert wird.
- Koppelung der Einzahlungen der finanzstärksten Gebergemeinden an das Ausgleichsniveau. Aktuell sind die Einzahlungen einzig von der Steuerkraft abhängig.

4.1.3 Empfängergemeinden: Anreizwirkung und Höhe des Ausgleichsniveaus

Wie bereits bei den Gebergemeinden erwähnt, können auch bei den Empfängergemeinden verschiedene Ausgleichsmodelle unterschieden werden:

- **Vollständiger Ausgleich:** Die Gemeinden werden vollständig auf ein vorgängig definiertes Niveau angehoben (Mindestausstattung). Dieses Modell kommt in **Basel-Landschaft zur Anwendung**. Sämtliche Empfängergemeinden werden auf dasselbe Ausgleichsniveau angehoben. Die zusätzlich gewonnene Steuerkraft wird im gleichen Umfang durch eine Reduktion der Auszahlungen exakt kompensiert (sog. Grenzabschöpfung von 100%).
- **Partieller Ausgleich:** Bei dieser Variante erfolgt eine prozentuale Angleichung an ein vordefiniertes Niveau. Eine gewisse Ungleichheit in der Ressourcenausstattung bleibt bestehen. Als Untervariante kann ein partieller Ausgleich mit einer Mindestausstattung für die finanzschwächsten Gemeinden kombiniert werden.
- **Weitere nicht lineare, z.B. degressive Ausgleichsmodelle:** Bei dieser Variante nehmen die pro-Kopf-Zuschüsse mit zunehmender Steuerkraft ab und dadurch die Anreizwirkung, die Steuerkraft zu erhöhen, zu.

Abbildung 4-6: Vollständiger Ausgleich, schematische Darstellung



Die Empfängergemeinden werden alle auf dasselbe Ausgleichsniveau angehoben. Das Ausgleichsniveau beträgt aktuell 2'650 CHF pro Kopf. Wie bereits Avenir Suisse im Bericht «Irrgarten Finanzausgleich» und B.S.S in der Evaluation von 2015¹⁵ bemängelt haben, resultiert daraus eine faktische Grenzabschöpfung von 100%. Dies bedeutet, dass ein Anstieg der Steuerkraft eins zu eins durch einen Rückgang im Ressourcenausgleich kompensiert wird. Das aktuelle System führt zwar, wie in Kap. 3.1.2 gezeigt, zu einem starken Abbau der Disparitäten und einer grossen Umverteilung, es besteht jedoch für die Empfängergemeinden kein Anreiz, die Steuerkraft zu erhöhen. Im Gegenteil: Je finanzschwächer die Gemeinden bzw. je weiter sie vom Ausgleichsniveau entfernt sind, desto «lukrativer» ist der Ressourcenausgleich und umso grösser die potenziellen Fehlanreize.

In vielen anderen Kantonen und auch in der NFA werden nur besonders ressourcenschwache Kantone auf eine Mindestausstattung angehoben und für die restlichen Kantone wird ein fixer Anteil der Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau abgeschöpft.¹⁶

Das aktuelle Ausgleichsniveau ist im schweizweiten Vergleich relativ hoch. Die durchschnittliche Steuerkraft pro Kopf lag 2019 bei 2'930 CHF. Das Anheben auf ein Ausgleichsniveau von 2'650 von CHF/Kopf entspricht einer Mindestausstattung von 90% des kantonalen Durchschnitts. Beim NFA des Bundes beträgt die Mindestausstattung 86.5% des nationalen Mittels.¹⁷

¹⁵ B.S.S (2013), S. 19 ff.

¹⁶ Zudem hält Avenir Suisse fest, dass die Mindestausstattung nicht zu hoch angesetzt werden soll und führt weiter aus, dass Mindestausstattungen, welche beinahe (oder sogar deutlich über die Hälfte aller Gemeinden betreffen, zu vermeiden seien.

¹⁷ EFD Eidgenössisches Finanzdepartement (2019).

Das eher hoch angesetzte Ausgleichsniveau bewirkt, dass 68 von 86 Gemeinden (79%) zu den Empfängergemeinden zählen. In Bezug auf die Festlegung des Ausgleichsniveaus wurde 2010 in einer Motion (2010/297) gefordert, dass das Ausgleichsniveau basierend auf dem tatsächlichen Finanzbedarf der Empfängergemeinden festgelegt werden soll.¹⁸ Wie bei den Gebergemeinden bereits ausgeführt wurde, dass ausschliesslich auf die Steuerkraft als unabhängige Grösse abgestützt werden soll, soll auch das Ausgleichsniveau unabhängig von politischen Entscheiden und Präferenzen der Empfängergemeinden sein. Für Lasten, welche aufgrund bestimmter Aufgaben anfallen und in gewissen Gemeinden überdurchschnittlich gross sind, bestehen die Gefässe des Lastenausgleichs (vgl. Kapitel 5). Ressourcen- und Lastenausgleich gilt es, getrennt zu halten.

Mehraufwände durch besondere Aufgaben, zum Beispiel im Asylbereich oder bei Waffenplätzen in kantonalem Interesse, müssten im Rahmen der Lasten- und nicht der Ressourcenabgeltung berücksichtigt werden. Es handelt sich konzeptionell um Fragen zur vertikalen Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton.

Einen Sonderfall stellen kantonale Sondernutzungszonen, wie z.B. das Hafengebiet in Birsfelden, dar, in denen Nutzungseinschränkungen bestehen und so Erträge nicht erschlossen werden können. Durch die tieferen Erträge fallen die Steuererträge geringer aus. Könnten die Erträge erschlossen werden, würde dies je nach Umfang dazu führen, dass eine Empfängergemeinde zur Gebergemeinde würde. Da die Grenzabschöpfung bei den Gebergemeinden geringer als 100% ist, könnte die Gemeinde dadurch von höheren Steuerträgen profitieren. Falls die Gemeinde Empfängergemeinde bliebe, resultierte beim heutigen Modell ein Nullsummeneffekt, da die Grenzabschöpfung 100% ist. Letztendlich ist es eine politische Frage, ob und wie diese Sonderfälle gelöst werden.

Zwischenfazit Konzeption Ressourcenausgleich Empfängergemeinden

Sämtliche Empfängergemeinden werden auf dasselbe Ausgleichsniveau gehoben. Es besteht somit keinerlei Anreizwirkung die Steuerkraft zu erhöhen. Zudem ist das Ausgleichsniveau im schweizweiten Vergleich relativ hoch.

Um die genannten Punkte anzugehen, werden folgende Modellvarianten geprüft:

- Partiieller anstelle eines vollständigen Ausgleichs des Steuerkraftnachteils bei den Empfängergemeinden, um die Anreizwirkung zu erhöhen. Dabei ist als Variante denkbar, dass die finanzschwächsten Gemeinden nach wie vor auf eine bestimmte Mindestausstattung angehoben werden.

¹⁸ Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2015), S. 28.

4.1.4 Ausgleichsniveaus, Ausgleichsfonds, 17%-Regel sowie Verbuchungspraxis

Zeitlicher Rhythmus zur Festlegung des Ausgleichsniveaus

Das Ausgleichsniveau ist aktuell für drei Jahre (2019-2021) festgelegt, um den Gemeinden Budgetsicherheit zu gewähren (Art. 7 FAV). Das Ausgleichsniveau wird versuchsweise so festgelegt, dass die Beiträge an die Empfängergemeinden den Beiträgen von den Gebergemeinden möglichst nahekommen. Dazu erstellt das Statistische Amt des Kantons Prognosen zur zukünftigen Steuerkraft.

Für die Dreijahresperiode 2016-2018 wurde das Ausgleichsniveau auf 2'340 CHF/Kopf festgelegt. Schon im Verlauf von 2016 und 2017 zeigte sich, dass sich die Steuerkraft positiver entwickelte als zur Schätzung des Ausgleichsniveaus angenommen. So wurde das Ausgleichsniveau rückwirkend für die gesamte Periode 2016-2018 auf 2'485 (+6%) angepasst. Der umgekehrte Fall zeigt sich aktuell. Mit der Corona-Krise dürften die Steuerkraft wesentlich tiefer ausfallen als angenommen und somit das festgelegte Ausgleichsniveau zu hoch sein. Für das Jahr 2021 wird der Pro-Kopf-Betrag an die Empfängergemeinden voraussichtlich von 2'650 CHF/ Kopf auf 2'423 CHF/Kopf (- 9%) gekürzt.¹⁹ Dies Beispiele zeigen, dass es schwierig ist, dass Ausgleichsniveau genau zu schätzen, umso mehr, wenn dieses für mehrere zukünftige Jahre gelten soll. Eine Reduktion auf eine kürzere Zeitperiode ist anzustreben.

Ausgestaltung des Ausgleichsfonds

Die Differenz zwischen den Einzahlungen der Gebergemeinden und den Auszahlungen an die Empfängergemeinden wird in den Ausgleichsfonds einbezahlt, respektive diesem entnommen. Es wird angestrebt, dass dieser relativ ausgeglichen ist. Auch hier zeigt sich, dass dies schwierig ist. Wie aus Abbildung 4-1 ersichtlich wurde, schwankten die Ein- und Auszahlungen in den Fonds in den Jahren 2016 bis 2019 stark (-1.6 bis +18.2 Mio. CHF). Eine klare Regel, bis zu welchem Mass Schwankungen akzeptiert werden, gibt es aktuell nicht und wäre erforderlich.

Maximale Entnahme aus dem Ausgleichsfonds: 17%-Regel

Eng mit der Ausgestaltung des Ausgleichsfonds zusammen hängt die aktuelle 17%-Regel. Diese besagt, dass an die Empfängergemeinden maximal derjenige Betrag ausbezahlt wird, der resultieren würde, wenn bei den Gebergemeinden hypothetische 17% abgeschöpft würden. Der entsprechende Betrag wird dem Ausgleichsfonds entnommen. Diese Limitierung geschieht in Anlehnung an den vor 2016 existierenden maximalen Abschöpfungssatz von 17%. Bis ins Jahr 2019 kam diese Regel in der Praxis nie zur Anwendung. Die von den Gebergemeinden einbezahlten Beiträge reichten stets aus, um die Empfängergemeinden auf das vorgesehene Ausgleichsniveau zu heben. Im Jahr 2020 muss der Beitrag an die

¹⁹ Es handelt sich dabei nicht um eine Reduktion des Ausgleichsniveaus. Die geltende Finanzausgleichsverordnung sieht eine Anpassung des Ausgleichsniveaus nur dann vor, wenn sich die Steuerkraft erhöht (Art. 7 Abs. 2 FAV). Zudem kann das Ausgleichsniveau aktuell nur für die gesamte Dreijahres-Periode und nicht für ein einzelnes Jahr angepasst werden.

Empfängergemeinden aufgrund der 17%-Regel erstmals um insgesamt 1.3 Mio. CHF respektive 9.20 CHF pro Kopf gekürzt werden.

Verbuchungspraxis

Weil die Steuererträge erst im Folgejahr vorliegen, kann der Ressourcenausgleich erst im Folgejahr berechnet und verbucht werden. Ein Jahr mit hohen Steuererträgen schlägt sich erst im Folgejahr in höheren Einzahlungen in den Ressourcenausgleich nieder. Wenn zudem die Steuererträge des laufenden Jahres zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt sind, kann es zu grösseren Budgetabweichungen kommen.

Die beschriebene Verbuchungspraxis ist nicht aussergewöhnlich und entspricht den Vorgaben des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums.²⁰ Im Vergleich zu anderen Kantonen erfolgt Verbuchung der effektiven Ein- und Auszahlungen zeitnahe. Im Kanton Solothurn werden diese erst nach drei Jahren erfasst.

Eine periodengerechte Verbuchung wäre generell wünschenswert. Jedoch stellt sich die Frage des Aufwands und Nutzens, der daraus gezogen werden kann. Es müsste geprüft werden, ob es für die Gemeinden möglich ist, die Zahlen früher zu liefern und wieviel zusätzliche Ungenauigkeit und nachträgliche Korrekturen (Mehraufwand) dafür in Kauf genommen werden müssten. Es handelt sich hierbei um eine operative Verbuchungsfrage, welche für die Funktionsweise des Systems nicht unmittelbar ausschlaggebend ist. Das Statistische Amt und die Gemeinden könnten die Praxis gemeinsam überprüfen und bei beidseitiger Überzeugung anpassen.

²⁰ Eine Abgrenzung des Finanzausgleichs in der Jahresrechnung ist gemäss dem Schweizerischen Rechnungslegungsgremium nicht zulässig.

Zwischenfazit Konzeption Festlegen des Ausgleichsniveaus, Umgang mit dem Ausgleichsfonds, 17%-Regel sowie Verbuchungspraxis

Das Ausgleichsniveau wird für drei Jahre im Voraus festgelegt. Aufgrund von höheren als prognostizierten Steuererträgen in den Jahren 2016 und 2017 wurde das Ausgleichsniveau rückwirkend für die gesamte Periode 2016-2018 angehoben. Im Jahr 2021 müssen die Pro-Kopf-Zahlungen an die Empfängergemeinden aufgrund tieferer Steuererträge reduziert werden. Das Festlegen für drei Jahre im Voraus bewährt sich nicht. Das Zeitintervall müsste verkürzt werden.

Der Ausgleichstopf sollte gemäss der aktuellen Konzeption über die Jahre ausgeglichen sein, schwankte jedoch in den vergangenen Jahren stark. Eine Regel, welche Schwankungsbreiten akzeptabel sind, besteht aktuell nicht. Eine solche Regel zu den Schwankungsbreiten wäre zu definieren.

Die Limitierung der Ausgleichszahlungen an die Empfängergemeinden bei einer hypothetischen Abschöpfung von 17% ist ein Überbleibsel aus dem Ressourcenausgleichssystem vor der Reform 2016. Sie ist inhaltlich nicht begründbar und schwer verständlich. Mit dem Definieren einer Schwankungsbreite (Minimal- und Maximalbestand) für den Ausgleichsfonds könnte die 17%-Regel abgeschafft werden. Auch unabhängig von einer Bandbreiten Regelung zum Ausgleichsfonds sollte die 17%-Regel kritisch geprüft werden.

Die Verbuchungspraxis entspricht den Vorgaben des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums und erfolgt mit einem Jahr Verzögerung im Vergleich zu anderen Kantonen immer noch zeitnah. Weitere operative Optimierungen können zwischen dem Kanton und den Gemeinden geklärt werden.

Um die genannten Punkte anzugehen, werden folgende Modellvarianten geprüft:

- Festlegen des Ausgleichsniveaus für ein statt für drei Jahre.
- Festlegen von Schwankungsbreiten für den Ausgleichsfonds mit einem Minimal- und Maximalbestand.
- Kritische Überprüfung der Zweckmässigkeit der 17%-Regel, z.B. Ersatz dieser Regel durch die erwähnten Ausgleichsfonds-Schwankungsbreiten.
- Prüfen, ob eine periodengerechte Verbuchung mit vertretbarem Aufwand für die Gemeinden machbar ist. Operative Klärung zwischen Kanton und Gemeinden.

4.2 Modellvarianten

4.2.1 Übersicht

Im Folgenden werden die im Kapitel 4.1 genannten Modellvarianten zur Weiterentwicklung des Ressourcenausgleichs detaillierter ausgeführt. Bei der Formulierung der alternativen Modellvarianten orientieren wir uns an den folgenden Prämissen, welches ein Ressourcenausgleichssystem zugrunde liegen sollten:

- Ein System, das einfach verständlich ist.
- Ein System, dass von den Gemeinden nicht direkt über ihr Finanzverhalten beeinflusst werden kann.
- Ein System, welches Disparitäten abbaut, ohne den Anreiz, die finanzielle Situation zu verbessern eliminiert.
- Ein System, welches bei Kürzungen, welche nicht durch den Ausgleichsfonds aufgefangen werden können, ein gewisse «Beteiligungssymmetrie» zwischen Geber- und Empfänger-gemeinden beinhaltet.
- Ein System, welches stabil ist und in welchem grössere (rückwirkende) Anpassungen vermieden werden können.

Zur Diskussion der alternativen Modelle werden jeweils die Ressourcenausgleichszahlen aus der Verfügung 2019 verwendet und untersucht, wie sich die Veränderungen auf die Geber- und Empfängergemeinden auswirken würden. Die finanziellen Veränderungen werden unter der Annahme betrachtet, dass ansonsten alle anderen Grössen unverändert bleiben (ceteris paribus).

Dabei ist klar, dass Systemanpassungen auch im Gesamtkontext betrachtet werden müssen. Die Verknüpfung der verschiedenen Modellvarianten – Zusammenwirken von Anpassungen auf der Geber- und Empfängerseite – wird im Fazit zum Ressourcenausgleich in Kap. 4.3 her-gestellt.

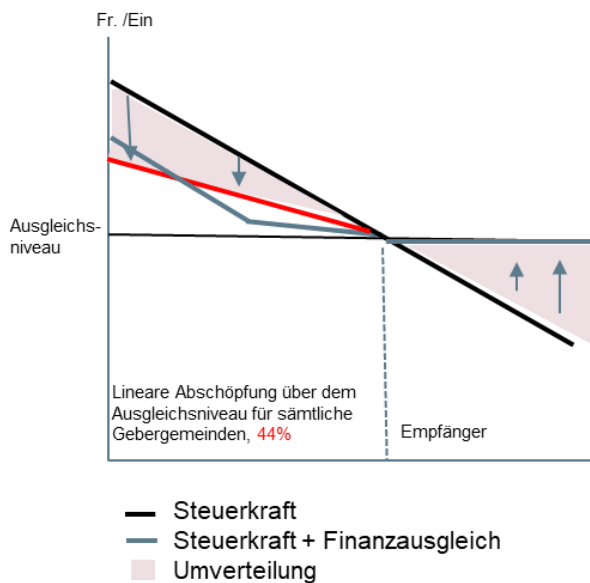
4.2.2 Vereinfachung des Systems bei der Abschöpfung der Gebergemeinden

Angleichung der beiden Geber-Kategorien (Reduktion des Knicks)

Eine radikale Vereinfachung des Systems wäre die Abschöpfung desselben linearen Prozentsatzes für sämtliche Gebergemeinden über dem Ausgleichsniveau. Dies entspräche einer partiellen, linearen Abschöpfung, in welcher alle Gebergemeinden die gleiche Grenzabschöpfung hätten. Aus einer methodischen Sichtweise wäre dies die effizienteste und am einfachsten verständliche Variante. Im Kanton Zürich zum Beispiel werden die Ressourcen über dem Ausgleichsniveau mit 70% abgeschöpft.²¹

²¹ Fabian Mauchle; Christoph A. Schaltegger (2018), S.44.

Abbildung 4-7: Extremvariante lineare Grenzabschöpfung der Gebergemeinden, schematische Darstellung

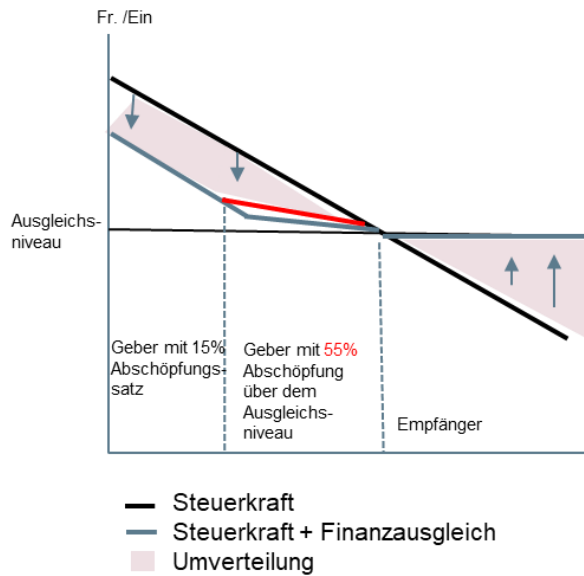


Wenn im Kanton Basel-Landschaft eine lineare Abschöpfung über sämtliche Gebergemeinden implementiert würde, müsste über sämtliche Gebergemeinden eine Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 44% angewendet werden, um denselben Einzahlungsbetrag wie im bisherigen System 2019 zu erhalten. Dies hätte für die finanzstärksten Gebergemeinden Mehreinzahlungen von 6.1 Mio. CHF und für die weniger finanzstarken Geber eine gleich hohe Entlastung zur Folge.²²

Ein derart radikaler Umbau dürfte aus politischer Sicht kaum tragbar sein und eine gesonderte Behandlung der finanzstärksten Gebergemeinden ist aus politischer Sichtweise gewollt, um im interkantonalen Steuerwettbewerb attraktiv zu bleiben. Daher schlagen wir vor, dass die Abschöpfung der beiden Gebergemeinden-Kategorien nicht vollständig vereinheitlicht, sondern angeglichen wird. Dies bedeutet, dass die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von heute 60% bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden reduziert würde.

²² Zur Berechnung wurde sowohl bei den finanzstärksten Gebergemeinden als auch bei den weniger finanzstarken die Grenzabschöpfung von 44% auf die Differenz der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau angewendet.

Abbildung 4-8: Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden auf z.B. 55%, schematische Darstellung



Wie stark die Angleichung sein soll, ist ein politischer Entscheid. Eine Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 60% auf z.B. 55% bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden würde diese um 2.7 Mio. CHF. entlasten. Noch stärker würde die Angleichung, wenn gleichzeitig der Abschöpfungssatz bei den finanzstärksten Gebergemeinden erhöht würde. Eine Erhöhung des Abschöpfungssatzes bei den finanzstarken Gebergemeinden von 15% auf 16% führte bei den Gebergemeinden insgesamt zu einer Mehrbelastung von 2.5 Mio. CHF.

Abbildung 4-9: Modellvarianten Vereinfachung Abschöpfung der Gebergemeinden

Modellvarianten	Auswirkungen Betroffene Gemeinden	Finanzielle Auswirkungen (2019) ceteris paribus: Einzahlungen der Gebergemeinden insgesamt
Gleiche Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau über sämtliche Gebergemeinden (linear): 44% ²³	Alle Gebergemeinden: Entlastung sämtlicher weniger finanzstarken Gebergemeinden und jene finanzstarken Gebergemeinden, die eine Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von über 44% hatten. Mehrbelastung für die Gebergemeinden mit bisheriger Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von unter 44%.	+/- 6.1 Mio. CHF
Angleichung der Abschöpfung: z.B. Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei finanzschwächeren auf 55% --> Scheitelpunkt verschiebt sich nach links	Entlastung der weniger finanzstarken Gebergemeinden. Eine Gemeinde würde die Kategorie wechseln, da sich der Scheitelpunkt verschiebt.	-2.7 Mio. CHF ²⁴
Angleichung der Abschöpfung: z.B. Erhöhung Abschöpfungssatz bei finanzstärkeren auf 16% (keine Auswirkung auf Scheitelpunkt)	Mehrbelastung der 7 finanzstärksten Gebergemeinden. Eine Gemeinde würde auf Grund der 60%-Regel die Kategorie wechseln, und zu den weniger finanzstarken Gebern zählen.	+ 2.5 Mio. CHF

Angleichung der Berechnungsgrundlage

Zudem sollte das Systems dahingehend angepasst werden, dass bei beiden Gebergemeinden-Kategorien derselbe Berechnungsmechanismus angewendet wird auch die Einzahlungen der finanzstärksten Gebergemeinden an das Ausgleichsniveau gekoppelt werden. Aktuell wird bei diesen 15% auf der gesamten Steuerkraft abgeschöpft. Somit sind die Einzahlungen der finanzstärksten Gebergemeinden vollständig unabhängig vom festgelegten Ausgleichsniveau. Hingegen wird bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden 60% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau abgeschöpft.

Jedoch ist zu beachten, dass so lange der Scheitelpunkt wie aktuell in Relation zum Ausgleichsniveau definiert ist²⁵, eine Änderung der Berechnungsgrundlage keine effektive Veränderung der Einzahlungen der finanzstärksten Gebergemeinden zur Folge hätte. Damit eine

²³ Die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau wurde in der Simulation für das Jahr 2019 so festgelegt, dass gleich hohe Einzahlungen erzielt werden, wie im bisherigen System mit einer Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau von 60% für die weniger finanzstarken Geber und einem fixen Abschöpfungssatz von 15% für die finanzstärksten.

²⁴ Der Betrag bezieht sich auf die Veränderungen bei den Gebergemeinden insgesamt.

²⁵ Der Scheitelpunkt wird wie folgt berechnet: $(0.6 * \text{Ausgleichsniveau}) / (0.15 - 0.6)$; wobei 60% der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau für die weniger finanzstarken Gebergemeinden entspricht und 0.15 dem Abschöpfungssatz für die finanzstärksten Gemeinden.

Wirkung erzielt würde, müsste der Scheitelpunkt entweder fixiert oder von Jahr zu Jahr angepasst werden, aber nicht mehr in Relation zum Ausgleichsniveau berechnet werden.

4.2.3 Empfängergemeinden: Partieller Ausgleich der Finanzschwäche

Aktuell werden sämtliche Empfängergemeinden auf dasselbe Ausgleichsniveau gehoben. Es besteht somit kein Anreiz, die eigene Finanzkraft zu verbessern. Anstelle eines vollständigen Ausgleichs, sollte nur ein Teil des Steuerkraftnachteils ausgeglichen werden. Um zu garantieren, dass die finanziellen Ressourcen bei allen Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben ausreichen, könnte dieser gleichwohl hoch, z.B. bei 98%, angesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass eine Gemeinde 98% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau erhält. Wie die Abbildung 4-11 zeigt, wäre nach einem Ausgleich von 98% der Steuerkraftdifferenz die Finanzausstattung für die Empfängergemeinden unterschiedlich. Sie variierte zwischen 2'650 CHF/Kopf und 2'619 CHF/Kopf.

Abbildung 4-10: Partieller Ausgleich ohne (links) und mit Mindestausstattung (rechts), schematische Darstellung

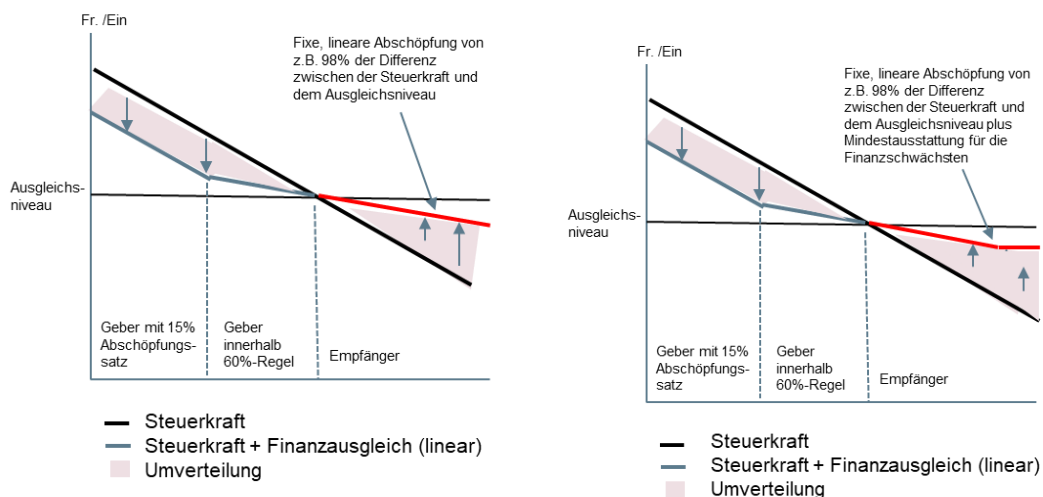
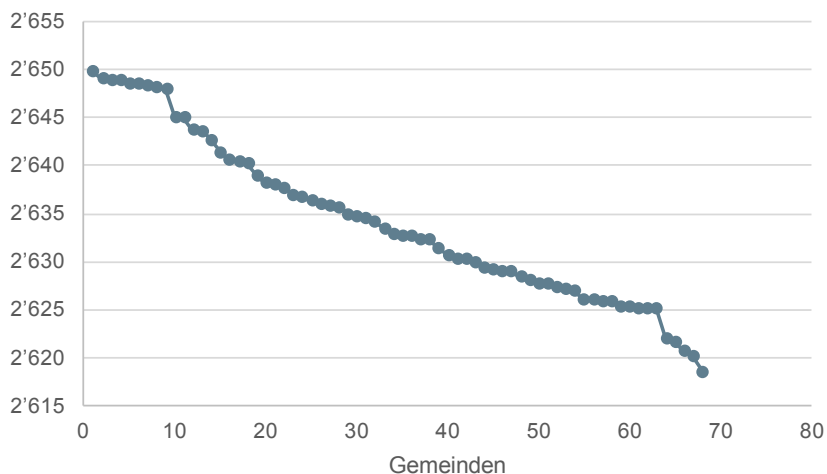


Abbildung 4-11: Finanzkraft nach partiellem Ausgleich von 98% der Steuerkraftdifferenz

Zur Illustration der finanziellen Auswirkungen werden drei Varianten berechnet: Ausgleich von 90%, 95% oder 98% der Steuerkraftdifferenz bis zum Ausgleichsniveau von 2'650 CHF/Kopf.

Abbildung 4-12: Simulation der Auswirkungen basierend auf Ressourcenausgleich 2019

Modellvarianten	Auswirkungen Betroffene Gemeinden	Finanzielle Auswirkungen (2019) ceteris paribus: Auszahlungen an Empfänger
Partieller Ausgleich von 90%	Alle 68 Empfängergemeinden	-7.4 Mio. CHF
Partieller Ausgleich von 95%	Alle 68 Empfängergemeinden	-3.7 Mio. CHF
Partieller Ausgleich von 98%	Alle 68 Empfängergemeinden	-1.5 Mio. CHF

Bei einem Ausgleich von 98% würden die Empfängergemeinden 1.5 Mio. CHF verlieren. Um diesen Betrag einzuordnen, betrachten wir die Ausgleichszahlungen gemäss der Verfügung für das Jahr 2020. Da sich die Steuerkraft negativ entwickelt hat, und der Finanzausgleich an die Empfängergemeinden durch den hypothetischen Abschöpfungssatz von 17% bei den Gebirgsgemeinden limitiert ist, müssen 2020 Kürzungen bei den Ausgleichszahlungen von 9.2 CHF pro Einwohner vorgenommen werden. Dadurch wird der Finanzausgleich an den Empfängergemeinden um insgesamt 1.3 Mio. CHF gekürzt. Diese Kürzung entspricht in der Summe, aber nicht genau für jede Gemeinde ungefähr derselben Grössenordnung, wie wenn ein partieller Ausgleich von 98% anwendet würde.

Wie in Abbildung 4-10 dargestellt, könnte in Kombination mit einem partiellen Ausgleich geprüft werden, ob die finanzschwächsten Gemeinden gleichwohl auf eine gewisse Mindestausstattung angehoben werden. Gemäss unseren Modellprämissen der Einfachheit und Anreizwirkung empfehlen wir, einen partiellen Ausgleich ohne Mindestausstattung, der jedoch so

angesetzt wird, dass auch die finanzschwächste Gemeinde genügend Ressourcen zur Verfügung hat. Wenn nach wie vor ein hoher Anteil, z.B. 98% ausgeglichen wird, ist keine Mindestausstattung notwendig. Die Anreizwirkung ist zwar bei einem hohen partiellen Ausgleich weniger gross, dafür müssen keine neuen Schwellen, welche bei einer Mindestausstattung entstehen würden, ins System eingebaut werden.

Exkurs: Neutrale Zone

Eine weitere Modellvariante besteht darin, eine sogenannte neutrale Zone zwischen den Empfänger- und Gebergemeinden einzurichten. Dazu würde eine Bandbreite der Steuerkraft definiert, in welcher weder abgeschöpft noch unterstützt wird. Derartige Modelle bestehen zum Beispiel in den Kantonen Schwyz, Zürich und verschiedenen weiteren Zentralschweizer Kantonen. Jedoch kennt die Mehrheit der kantonalen Finanzausgleichssysteme keine neutrale Zone.²⁶ Auch im Rahmen des NFA wurde ein derartiges Modell von den Geberkantonen aufgeworfen und im zweiten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich diskutiert. Der Bundesrat lehnte es mit der Begründung ab, dass es zu keinen Effizienzgewinnen führen würde, da die betroffenen Kantone bereits im gültigen NFA System sehr geringe Beiträge erhielten.²⁷

Ob eine neutrale Zone das richtige Mittel ist, um Disparitäten abzubauen und ausgeglichener Verhältnisse zwischen den Gemeinden herzustellen, darf bezweifelt werden. Sie würde im Kanton Basel-Landschaft weder das Problem der 100%-Grenzabschöpfung bei den Empfängergemeinden lösen noch die Belastung bei den Gebergemeinden reduzieren. Eine neutrale Zone kann auch hinsichtlich der Anreizwirkung nicht überzeugen. Mit der Einführung einer neutralen Zone würden neue Schwellen (Beginn und Ende der Zone) entstehen. Einen Vorteil bestünde für Baselbieter Gemeinden mit einer Pro-Kopf-Steuerkraft nahe am Ausgleichsniveau. Diese drohten nicht, dass ein Jahr zu den Empfänger- und das andere Jahr zu den Gebergemeinden zu zählen mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen für den Gemeindehaushalt. Für diese Gemeinden hätte eine neutrale Zone eine stabilisierende Wirkung. Diese (theoretische) stabilisierende Wirkung ist jedoch zu relativieren, da die Gemeinden nahe am Ausgleichsniveau entsprechend nur tiefe Beträge erhalten oder zahlen müssten.

Je nach Ausgestaltung des Systems würden gewisse Gemeinden besser, andere schlechter gestellt als im aktuellen System. Zum Beispiel könnten heutige Empfängergemeinden in die neutrale Zone kommen und neu keine Ausgleichszahlungen mehr erhalten. Die Anreizwirkung insgesamt wird sich nicht verbessern. Zudem verkompliziert das Einführen einer neutralen Zone das System. Nebst den Geber- und Empfängergemeinden gibt es eine dritte Kategorie von Gemeinden.

Aus sämtlichen oben genannten Gründen steht zur Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs – ausgeglichene finanzielle Verhältnisse – und die dementsprechende Weiterentwicklung des Systems eine neutrale Zone nicht im Vordergrund. Aus Sicht der Evaluationen sind die Vorteile zu wenig stichhaltig, um diesen Umbau des Systems zu rechtfertigen.

²⁶ Rühli (2013), S. 98.

²⁷ Der Schweizer Bundesrat (2014), S. 213.

4.2.4 Festlegung des Ausgleichsniveaus für ein Jahr

Nebst den unter 4.2b) und 4.2c) diskutierten Aspekten zur Ausgestaltung der Abschöpfung auf Geber- und Empfängerseite sollte das System in übergeordneten Punkten noch optimiert werden.

Ein erster zentraler Punkt, um nachträgliche Anpassungen zu vermeiden, ist, dass das **Ausgleichsniveau nur noch für ein Jahr statt für drei Jahre im Voraus** festgelegt wird. Die Jahre 2016, 2017 als auch 2021 zeigen, dass es trotz Verwendung guter Datengrundlagen nicht möglich ist, die Steuerentwicklung genügend präzise zu schätzen.²⁸ Hier schlagen wir eine Anpassung mit Nachdruck vor. Bei der Höhe des Ausgleichsniveaus kann die Frage gestellt werden, wo dieses angesetzt wird. Dieses ist in Relation zur mittleren kantonalen Steuerkraft vergleichsweise hoch angesetzt. Wie viel umverteilt wird, ist letztlich eine politische Frage.

Der bereits bestehende Ausgleichsfonds ist ein geeignetes Instrument, um positive und negative Entwicklungen abzufedern. Wir empfehlen, den Ausgleichsfonds in Zukunft **stärker als Puffer zu nutzen und Regeln zu den Schwankungsbreiten (Minimal- und Maximalbestand)** definieren, zum Beispiel ein Zielbestand von -10 bis + 40 Mio. CHF mit einem Zielwert von +15 Mio. CHF. In Zeiten mit höheren Steuererträgen käme es von Seiten der Gebergemeinden zu Einlagen in den Ausgleichsfonds bis höchstens zum Maximalbestand, in schlechteren Zeiten würden die getätigten Einlagen dem Fonds zu Gunsten der Empfängergemeinden entnommen werden bis dieser höchstens auf den festgelegten minimalen Bestand sinkt.²⁹

Als weiteres Element sollte die **17%-Regel aufgehoben und durch die erwähnte Schwankungsbreite des Fonds ersetzt werden**. Die 17%-Regel besagt, dass die Beiträge an die Empfängergemeinden gekürzt werden, wenn die hypothetische Abschöpfung bei den Gebergemeinden 17% ihrer Steuerkraft übersteigt. Durch die Einführung einer Schwankungsbreite käme es ebenfalls zu einer Plafonierung der maximalen Auszahlung an die Empfängergemeinden und würde die 17%-Regel überflüssig. Zudem ist die Schwankungsbreite einfacher verständlich und kommunizierbar als ein hypothetischer Wert und hat dieselbe Wirkung.

²⁸ Wenn die Steuerkraft höher ausfällt als angenommen, wie im Jahr 2016 und 2017 der Fall, hat der Kanton das Ausgleichsniveau nachträglich erhöht. Dadurch stieg die Anzahl Empfängergemeinden und die bestehenden Empfänger erhielten höhere Beiträge. Die weniger finanzstarken Gebergemeinden profitierten insofern, als gewisse zu Empfängern wurden und dadurch, dass die Differenz zwischen der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau und dadurch die Abschöpfung geringer wurde.

²⁹ Zur Bestimmung der Schwankungsbreite könnte sich an den Schwankungen der letzten Jahre orientiert werden. Diese beliefen sich 2016-2019 auf -5.4 Mio. CHF bis +18.6 Mio. CHF.

4.3 Fazit Ressourcenausgleich

Herausforderungen

Der Ressourcenausgleich in seiner heutigen Form funktioniert in den grossen Zügen. Grössere Optimierungen wurden in der letzten Reform 2016 vorgenommen. Der Ressourcenausgleich trägt dazu bei, dass Disparitäten zwischen den Gemeinden abgebaut werden können. Bedarf für einen grösseren Umbau gibt es aus Sicht der Evaluatoren nicht. Jedoch sollten folgende Bereiche genauer betrachtet und optimiert werden:

- Der **zeitliche Rhythmus der Festlegung des Ausgleichsniveaus und der Höhe des Ausgleichsniveaus**
- Der **Umfang mit dem Ausgleichsfonds**
- Die **100% Grenzabschöpfung bei den Empfängergemeinden**
- Die Berechnung der **Abschöpfung bei den finanzstärksten Gebergemeinden**
- Die Unterscheidung in **zwei Geber-Kategorien**
- Die Anwendung der **17%-Regel zur Plafonierung der Auszahlungen**
- Sowie die **Verbuchungspraxis**

Optimierungsvorschläge

Wir schlagen daher konkret folgende Optimierungsmassnahmen vor. Als am effektivsten und relevantesten erachten wir die ersten drei Massnahmen. Die weiteren werden zur Prüfung empfohlen.

Herausforderung	Optimierungsvorschlag
Hauptmassnahmen	
1) Festlegen des Ausgleichsniveaus auf drei Jahre	– Festlegen des Ausgleichsniveaus auf ein Jahr
2) Keine klare Regel zur Schwankungsbandbreite des Ausgleichstopfs	– Festlegung von Schwankungsbandbreiten (Minimal- und Maximalbestand) in absoluten Zahlen, zum Beispiel ein Zielbestand von -10 Mio. CHF bis + 40 Mio. CHF mit einem Zielwert von +15 Mio. CHF. Dadurch wird die 17%-Regel überflüssig (vgl. weitere Massnahmen)
3) Grenzabschöpfung von 100% bei den Empfängergemeinden	– Partieller Ausgleich eines fixen Anteils des Steuerkraftnachteils (Differenz zwischen Ausgleichsniveau und Steuerkraft), z.B. 98% und dadurch Erhöhung der Anreizwirkung

Weitere Massnahmen	
Berechnung der Abschöpfung der finanzstärksten Gebergemeinden	– Berechnung der Abschöpfung auf dem Steuerkraftvorteil (Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau) und somit Koppelung der Berechnung an das Ausgleichsniveau. Aktuell wird ein fixer Prozentsatz auf der gesamten Steuerkraft abgeschöpft.
Zwei Geberkategorien mit unterschiedlicher und bei den finanzstärksten Gebergemeinden einer degressiven Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau	– Annäherung der beiden Kategorien (Reduktion des Knicks). Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden z.B. von 60% auf 55%.
17%-Regel als Mass für Kürzungen bei den Empfängergemeinden	– Abschaffung der 17%-Regel. – Die Plafonierung der Auszahlungen an die Empfängergemeinden kann über eine Regelung zur Schwankungsbandbreite des Ausgleichsfonds gelöst werden (vgl. Massnahme 2)
Verbuchung der Ressourcenausgleichszahlungen ein Jahr im Nachhinein	– Prüfen, ob eine periodengerechte Verbuchung mit vertretbarem Aufwand für die Gemeinden machbar ist. Operative Klärung zwischen Kanton und Gemeinden.

5 Lastenausgleich

5.1 Konzeption

5.1.1 Übersicht

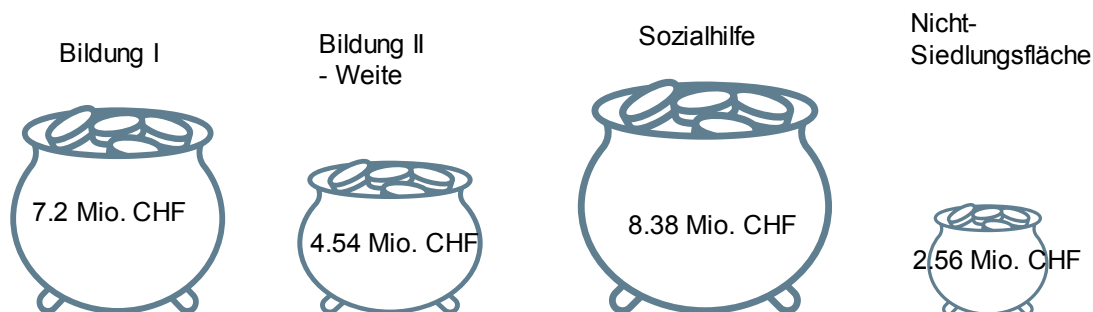
a) Zweck

Beim Lastenausgleich werden die unterschiedlichen Lasten der Gemeinden ausgeglichen. Unterschiedliche Lasten ergeben sich aufgrund von geografisch-topografischen Gegebenheiten und/oder aufgrund der sozio-demografischen Bevölkerungszusammensetzung.

b) Funktionsweise

Die Gemeinden im Kanton Baselland werden vom Kanton für überdurchschnittliche Lasten in den kostenrelevanten Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche über vier verschiedene Gefässe entschädigt. Insgesamt stellt der Kanton 22.68 Mio. CHF für die Abgeltung der Lasten zur Verfügung:

Abbildung 5-1: Gefässe des Lastenausgleichs



Die Lastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Indikatoren, die einerseits einen Zusammenhang mit den Kosten haben und andererseits von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Die Lastenabgeltungen erfolgen unabhängig von den effektiv anfallenden Kosten in den einzelnen Gemeinden.

Die vier Lastenausgleiche werden durch Härte- und Solidaritätsbeiträge ergänzt. Gemeinden erhalten Härtebeiträge, wenn sie alle oder einzelne ihrer Aufgaben trotz der ordentlichen Instrumente (Ressourcenausgleich, Lastenabgeltung und Solidaritätsbeitrag) nur bei unzumutbaren Belastungen erfüllen könnten. Zudem erhalten Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Sozialhilfequoten Solidaritätsbeiträge. Diese Beiträge werden nicht vom Kanton finanziert, sondern aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet, welcher von allen Gemeinden solidarisch über

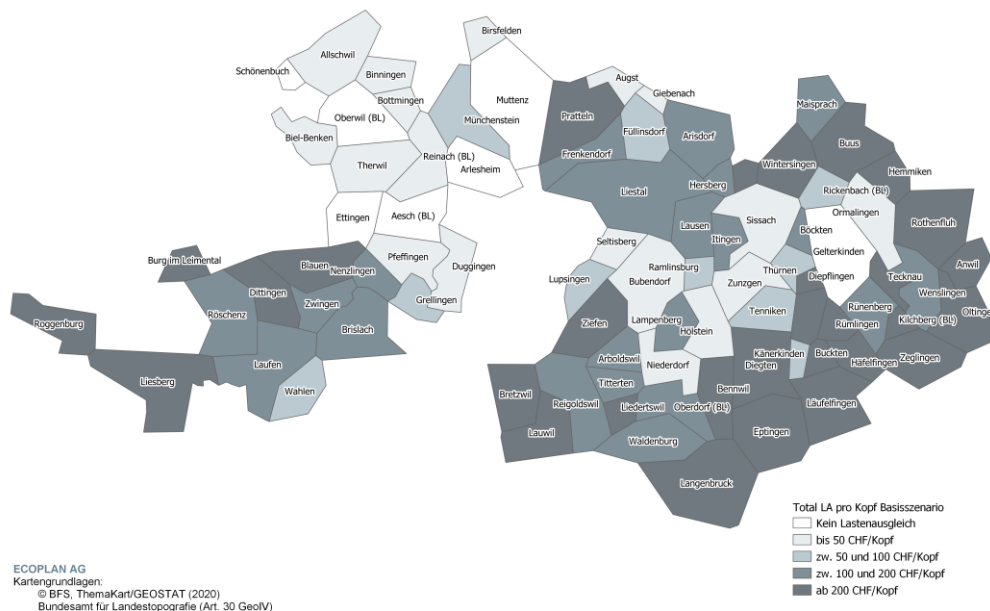
einen einheitlichen Pro-Kopf-Beitrag geöffnet wird. Der Gemeindebeitrag für den Solidaritätsbeitrag beträgt 10 CHF pro Einwohner. Der Pro-Kopf-Beitrag für den Härtebeitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt und beträgt maximal 2.5 CHF pro Kopf.

c) Wirkung

Gesamthaft³⁰

Insgesamt profitieren 79 von 86 Gemeinden von Lastenabgeltungen aus den vier Gefässen. In diesen 79 Gemeinden lebt 79% der Bevölkerung des Kantons Baselland. Insbesondere die Randregionen werden durch den Lastenabgleich entlastet. Während die urbanen Gemeinden mehrheitlich durch Lastenausgleich Bildung I und Sozialhilfe unterstützt werden, werden die peripheren ländlichen Gemeinden für ihre Sonderlasten der Weite über die Lastenausgleiche Bildung II und Nicht-Siedlungsfläche abgegolten. Die Lastenabgeltungen für die Gemeinden betragen bis zu 871 CHF pro Kopf (Gemeinde Roggenburg). Im Schnitt erhält jeder Einwohner in 79 CHF.

Abbildung 5-2: Lastenausgleich über die vier Lastenausgleichsgefässe pro Kopf (ohne Solidaritätsbeitrag)

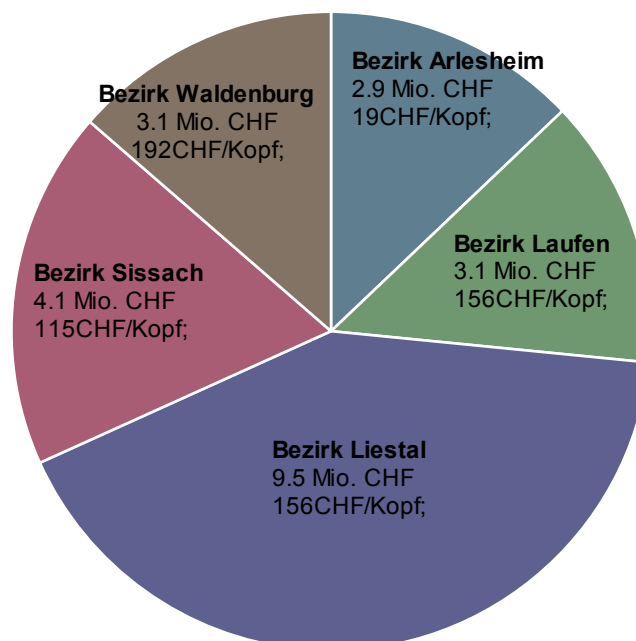


³⁰ Betrachtungsweise ohne Solidaritätsbeiträge.

Bezirke

Der Löwenanteil des gesamten für die Abgeltung zur Verfügung stehenden Volumens geht an den Bezirk Liestal. Insgesamt fließen 42% des Volumens, sprich 9.5 Mio. CHF, an die Gemeinden im Bezirk Liestal. Die übrigen 13.2 Mio. CHF verteilen sich gleichmässig auf die anderen 4 Bezirke. Pro Kopf betrachtet, erhält Liestal mit 192 CHF pro Kopf die höchsten Lastenabgeltungen. Die tiefsten Abgeltungen pro Kopf fließen an den Bezirk Arlesheim mit 19 CHF pro Kopf.

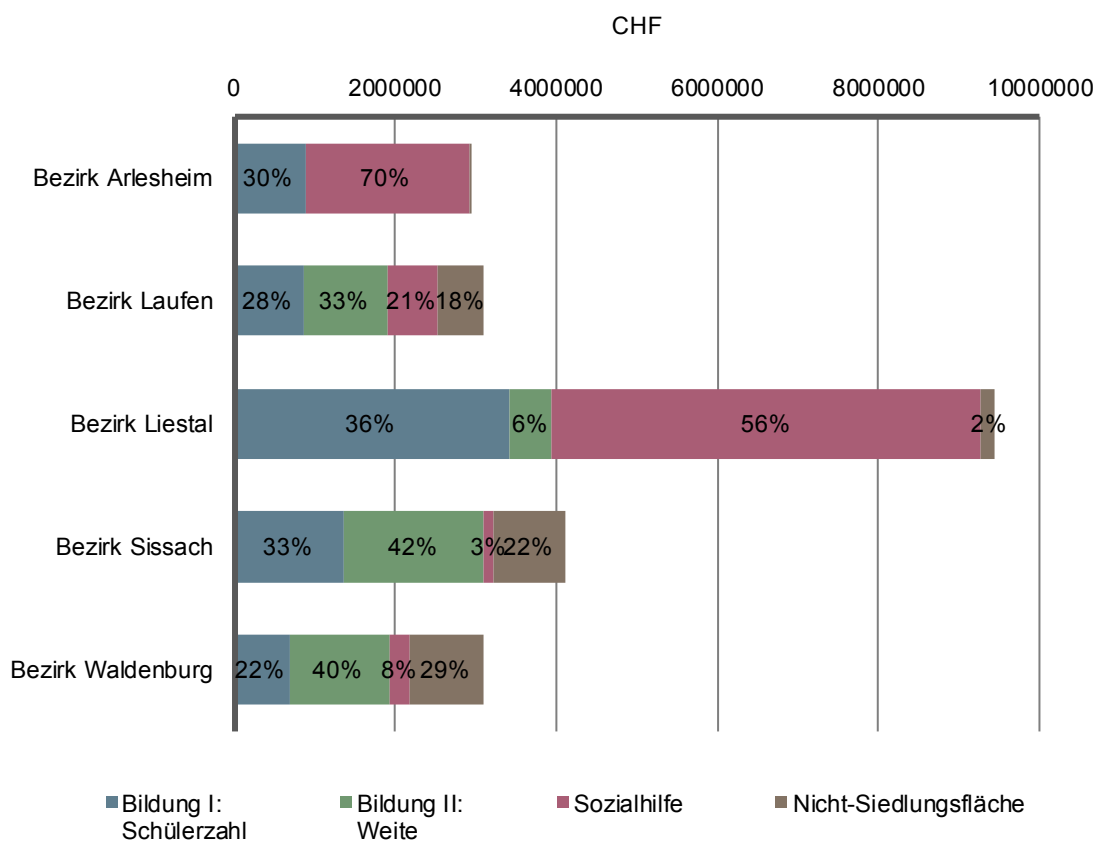
Abbildung 5-3: Lastenabgeltungen absolut und pro Kopf (ohne Solidaritätsbeitrag)



Die Gemeinden in den Bezirken Arlesheim und Liestal werden fast ausschliesslich über die Gefässe Bildung I und Sozialhilfe entlastet. Fast 90% der Mittel aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe sowie 60% der Mittel aus dem Lastenausgleich Bildung I fließen in diese zwei Bezirke. Die anderen drei Bezirke Laufien, Sissach und Waldenburg hingegen erhalten primär Auszahlungen über die Gefässe Nicht-Siedlungsfläche und Bildung II. So fließen dann auch 80% der Mittel aus den Gefässen Nicht-Siedlungsfläche und Bildung II zu den Gemeinden in diesen drei Bezirken.

Die Bewohner im Bezirk Waldenburg kommen mit 192 CHF pro Kopf in den Genuss der höchsten Lastenabgeltung. Am wenigsten erhalten die Einwohner des Bezirks Arlesheim mit 19 CHF pro Kopf.

Abbildung 5-4: Lastenausgleich – Verteilung



5.1.2 Lastenausgleich Bildung I

a) Zweck

Die Gemeinden erbringen für ihre Kinder im Vorschulalter und im Rahmen der Volksschule Leistungen. Für die Bildung wenden Gemeinden einen unterschiedlich hohen Teil ihres Budgets auf. Eine Erklärung für die unterschiedlichen Kosten für die Bildung zwischen den Gemeinden lässt sich in deren unterschiedlichen Anteil an Schüler/innen an der Bevölkerung finden. Dabei zeigt eine Regierungsratsvorlage an den Landrat aus dem Jahr 2015³¹, dass Gemeinden mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schüler/innen einen besonders hohen Bildungsaufwand haben.

Der Lastenausgleich Bildung I setzt sich zum Ziel, einen Teil der Sonderlasten einer Gemeinde infolge eines hohen Anteils an Schüler/innen an der Gesamtbevölkerung auszugleichen.

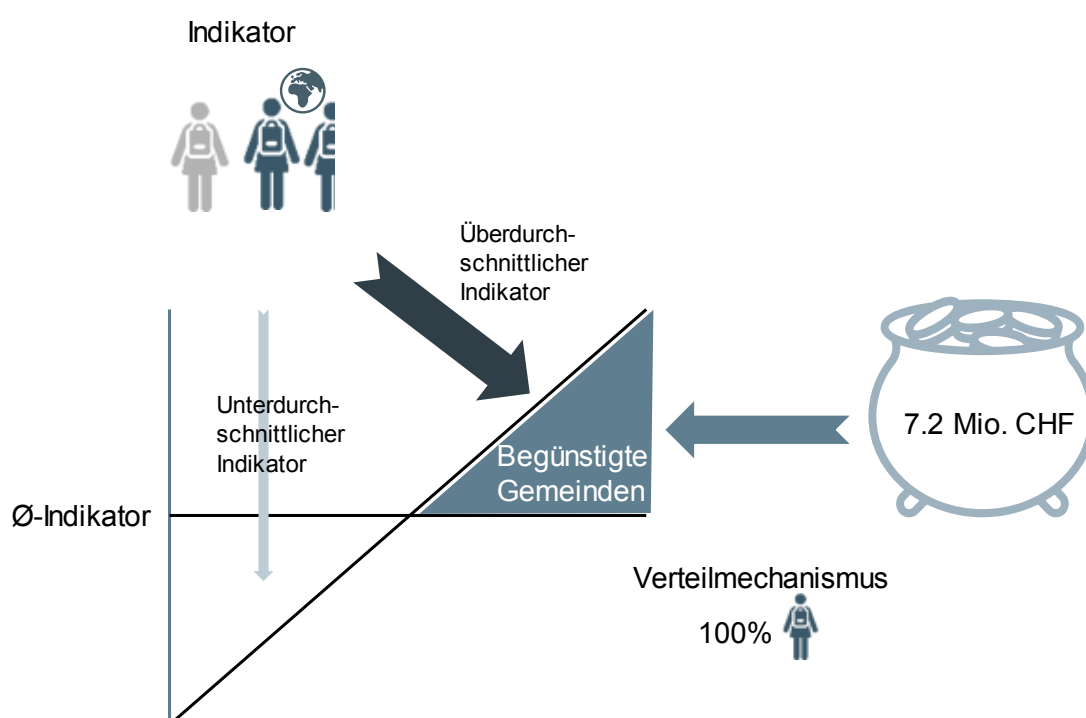
³¹ Vorlage an den Landrat des Kantons Basel Landschaft (Formulierte Gemeindeinitiative Änderung «Finanzausgleichsgesetz» Gegenvorschlag vom 21. April 2015.

b) Funktionsweise

Gemeinden, welche einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindergarten- und Primarschüler/innen gemessen an der Einwohnerzahl aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung.

Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich dabei nach der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl, wobei die fremdsprachigen Schüler/innen im Kindergarten und in Regelklassen eineinhalbfach gewichtet werden. Die betroffenen Gemeinden erhalten pro gewichteter/m Schüler/in über dem Durchschnitt einen fixen Betrag.

Abbildung 5-5: Funktionsweise Lastenausgleich Bildung I



c) Wirkung

Durch den Lastenausgleich Bildung I wurden 2019 40 Gemeinden entlastet. In den begünstigten Gemeinden lebt rund die Hälfte aller Baselbieter. Mit 1.6 Mio. CHF erhält die Gemeinde Pratteln die höchste Lastenabgeltung. Pro Kopf betrachtet, profitierte die Gemeinde Nussdorf am meisten durch den Lastenausgleich Bildung I. Im Schnitt erhielten die Einwohner in den begünstigten Gemeinden 55 CHF pro Kopf.

Die Entlastung von Gemeinden mit hohen Nettoaufwendungen in der Bildung durch den Lastenausgleich soll eine Angleichung der Ausgabenverteilung bewirken. Im Schnitt betrug der

Nettoaufwand³² der begünstigten Gemeinden 2019 pro Kopf 1'406 CHF. Bei nicht begünstigten Gemeinden lag der Nettoaufwand bei 1'249 CHF pro Kopf. Somit waren die Nettoaufwände der begünstigten Gemeinden im Schnitt höher. Tendenziell wurden durch den Lastenausgleich Bildung I daher höhere Lasten ausgeglichen und gesamthaft näherten sich die Kosten leicht an. Dabei ist das Ziel der Lastenabgeltungen die Reduktion der Varianz. Wird die Differenz in den Nettoaufwänden zwischen nicht begünstigten Gemeinden und begünstigten Gemeinden als Sonderlast angeschaut, so reduziert sich die Sonderlast der begünstigten Gemeinden durch die Lastenabgeltung um rund einen Drittel.³³

5.1.3 Lastenausgleich Bildung II

a) Zweck

Kleinere und ländliche Gemeinden haben in der Tendenz eine höhere Belastung durch die Bildungskosten als grössere und städtische Gemeinden. Gründe für die höheren Aufwände sind, dass kleinere Gemeinden tiefere Schülerzahlen pro Schulklasse aufweisen, teurere Mehrjahrgangsklassen führen oder Schülertransporte organisieren müssen. Die Bildungskosten einer Gemeinde werden demnach nicht nur über die Anzahl Schüler determiniert, sondern auch durch die Kleinräumigkeit der Gemeinde.

Ziel des LA Bildung II ist es, Gemeinden für einen Teil der geographisch bedingten Mehrkosten in der Bildung abzugelten.

b) Funktionsweise

Die Lastenabgeltung Bildung II orientiert sich an der Bevölkerungsdichte und an der Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort. Eine geringere Bevölkerungsdichte ist ein Näherungsmass für nicht-realisiertbare Skalenerträge, welche durch die kleinen Klassengrössen entstehen. Eine grosse Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ist ein Mass für ein geringeres Potenzial zur Zusammenarbeit in sinnvollen Räumen und ein Indiz für allfällige Transportkosten.

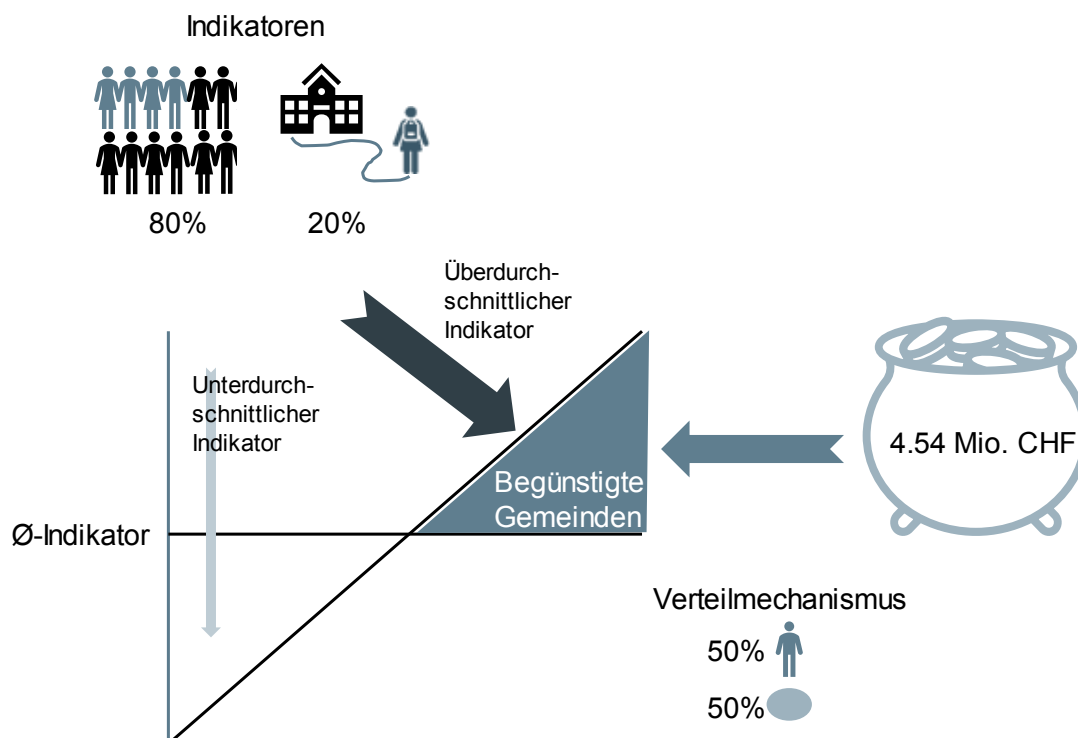
Bei der Bemessung der Lastenabgeltung wird die Bevölkerungsdichte bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts³⁴ und die Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt. Der Indikator Bevölkerungsdichte wird zu 80% und der Indikator der Distanz zur nächsten Sekundarschule zu 20% gewichtet. Die Lastenabgeltung wird je hälftig nach der Einwohnerzahl und nach der Gesamtfläche ausgerichtet.

³² Nettoaufwand Bildung gemäss Excel "xls_konto", Kostenarten 2, Jahr 2019.

³³ Im Schnitt erhalten die begünstigten Gemeinden 55 CHF. Die Abgeltung entspricht daher rund einem Drittel der Aufwandsunterschiede (1'406 CHF – 1'249 CHF = 157 CHF).

³⁴ Dies bedeutet, dass nicht alle Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte unter dem kantonalen Durchschnitt eine Abgeltung erhalten. Das Ausgleichsmass von 80% senkt den Schwellenwert um 20%. Beispiel: Der kantonale Durchschnitt beträgt 5.6 Einwohner pro Hektare. Der Schwellenwert beträgt aufgrund des Ausgleichsmasses jedoch 4.5 Einwohner pro Hektare (80% von 5.6). Gemeinde A mit einer Bevölkerungsdichte von 5 Einwohnern pro Hektare erhält keine Lastenabgeltung.

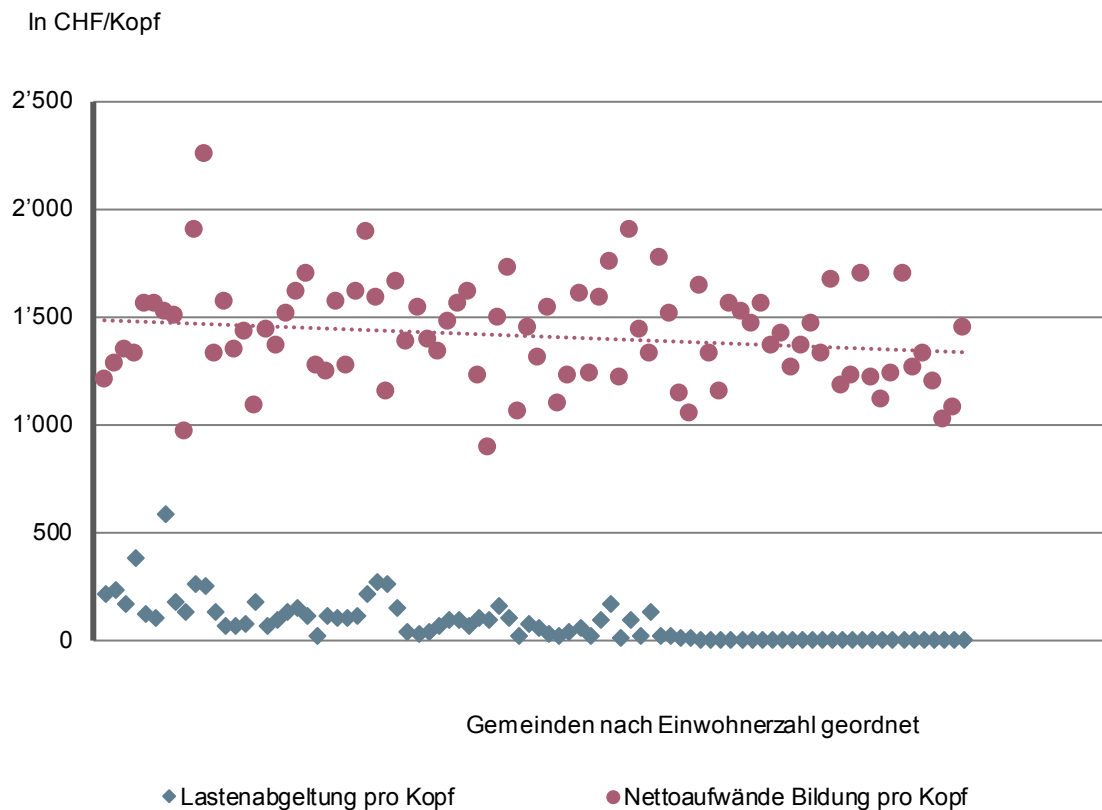
Abbildung 5-6: Funktionsweise Lastenausgleich Bildung II



c) Wirkung

Durch den Lastenausgleich Bildung II kamen 2019 59 Gemeinden in den Genuss von Ausgleichszahlungen. Folglich profitierte rund jeder fünfte Baselbieter vom Lastenausgleich Bildung II. Die Gemeinde Liesberg erhielt mit 244'355 CHF die höchste Ausgleichszahlung. Pro Kopf betrachtet, war die Gemeinde Roggenburg mit einer Abgeltung in der Höhe von 580 CHF pro Kopf die am meisten begünstigte Gemeinde. Die durchschnittliche Lastenabgeltung betrug 76 CHF pro Kopf. Die untenstehende Graphik zeigt, dass primär die kleineren Gemeinden Lastenausgleichszahlungen aus dem Gefäss Bildung II erhielten. Die Nettoaufwände im Bereich Bildung³⁵ in kleineren Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern lagen 2019 im Schnitt auch leicht über den Nettoaufwänden der Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnern. Auch die Nettoaufwände der begünstigten Gemeinden waren im Schnitt leicht höher als die der nicht begünstigten Gemeinden. Daher erhielten tendenziell die «richtigen» Gemeinden Ausgleichszahlungen. Im Schnitt galten die Ausgleichszahlungen weniger als 10% der Nettoaufwände in der Bildung der begünstigten Gemeinden ab, wodurch sich die Kosten der Begünstigten und Nicht-Begünstigten durch die Lastenabgeltungen nur leicht annähern.

³⁵ Nettoaufwand Bildung gemäss Excel "xls_konto", Kostenarten 2, Jahr 2019.

Abbildung 5-7: Nettoaufwände Bildung und Lastenabgeltungen Bildung II pro Kopf

5.1.4 Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche

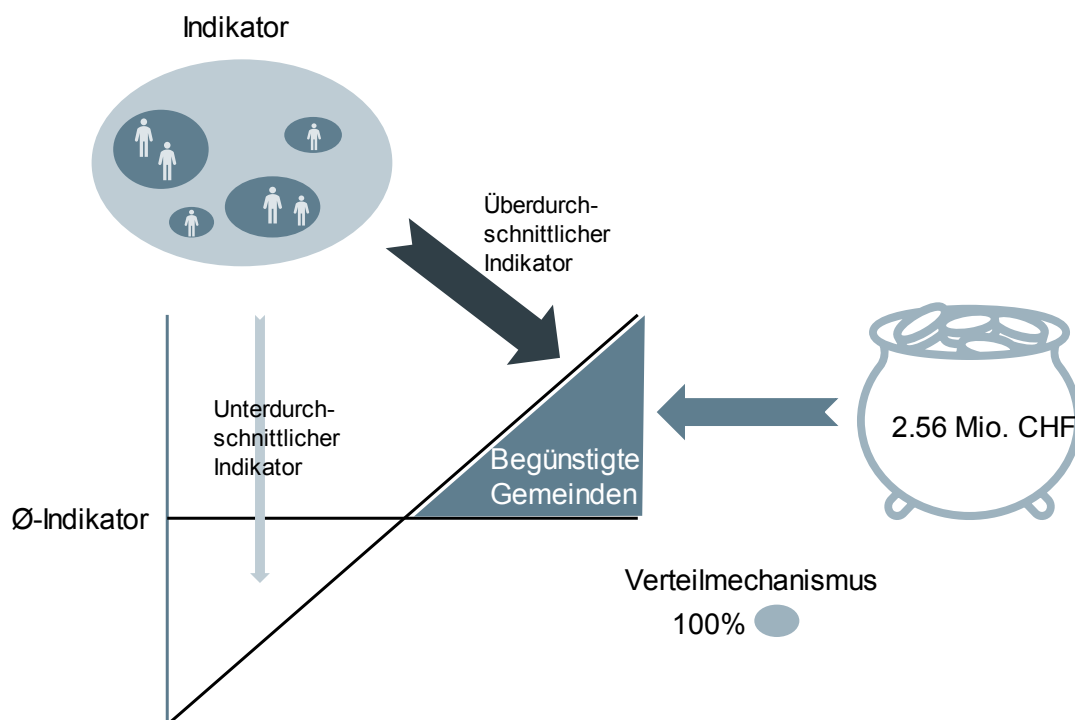
a) Zweck

Ländliche und periphere Regionen zeichnen sich in der Regel durch höhere Kosten in diversen Bereichen wie bspw. in der Infrastruktur, im Schulwesen und in der Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen aus. Diese Mehrkosten werden oft unter dem Sammelbegriff «Sonderlasten der räumlichen Weite» zusammengefasst. Der Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche hat zum Ziel, einen Teil dieser Sonderlasten abzugelten.

b) Funktionsweise

Gemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag bemessen nach deren Fläche über dem kantonalen Durchschnitt.

Abbildung 5-8: Funktionsweise Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche



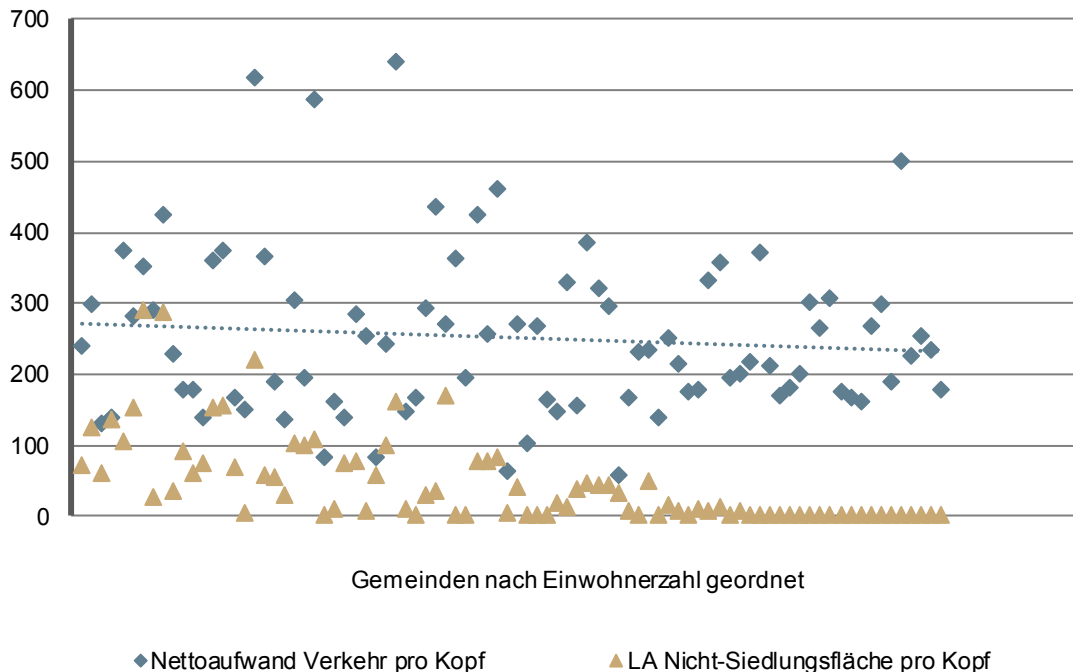
c) Wirkung

57 Gemeinden erhielten 2019 Ausgleichszahlungen über den Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche. Jeder fünfte Baselbieter profitierte durch Beitragszahlungen aus diesem Gefäss. Die Gemeinde Langenbrück bekam mit 166'877 CHF die grössten Lastenabgeltungen. Pro Kopf betrachtet, erhielt die Gemeinde Roggenburg mit 291 CHF pro Kopf die höchsten Beiträge. Die durchschnittliche Lastenabgeltung betrug 44 CHF pro Kopf.

Sonderlasten in der Weite können in den unterschiedlichsten Kostenbereichen anfallen. Daher stellt sich beim Lastenausgleich Weite die Frage, welche Sonderlasten es grundsätzlich abzugelten gibt. Am ehesten zeigen sich die Sonderlasten wohl im Aufwandbereich Verkehr. Der durchschnittliche Nettoaufwand im Bereich Verkehr der begünstigten Gemeinden lag 2019 mit 255 CHF pro Kopf jedoch nur knapp über dem durchschnittlichen Nettoaufwand der nicht begünstigten Gemeinden mit 242 CHF pro Kopf. Die untenstehende Graphik zeigt, dass durch den Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche nicht nur Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Nettoaufwänden im Verkehr abgegolten werden. Die Nettoaufwände im Bereich Verkehr bilden jedoch nicht sämtliche Sonderlasten ab, welche bei peripheren und ländlichen Gebieten durch ihre topographischen Gegebenheiten auftreten und sind daher nicht die optimale Bezugsgrösse. Daher ist eine Aussage darüber, ob nun mit dem Lastenausgleich Nicht-Siedlungsfläche die «richtigen» Gemeinden abgegolten werden, rein anhand der Daten schwierig.

Abbildung 5-9: Nettoaufwände Verkehr und Lastenabgeltungen Nicht-Siedlungsfläche pro Kopf

in CHF/Kopf



5.1.5 Lastenausgleich Sozialhilfe

a) Zweck

Die Sozialhilfeausgaben pro Einwohner fallen in den Gemeinden unterschiedlich hoch aus. Diese Unterschiede zwischen den Gemeinden lassen sich sowohl durch regional unterschiedliche Bevölkerungsstrukturen bzw. soziodemographische Merkmale der Sozialhilfebeziehenden (Empfängerstruktur) als auch unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gemeinden begründen.

Der Lastenausgleich Sozialhilfe verfolgt zwei Aspekte: Zum einen sorgt er für eine Solidarität zugunsten der Gemeinden mit hohen Soziallasten, zum anderen stellt er eine «Versicherung» für kleine Gemeinden dar, die durch wenige Sozialhilfefälle ohne Lastenausgleich in eine finanzielle Notlage geraten würden.

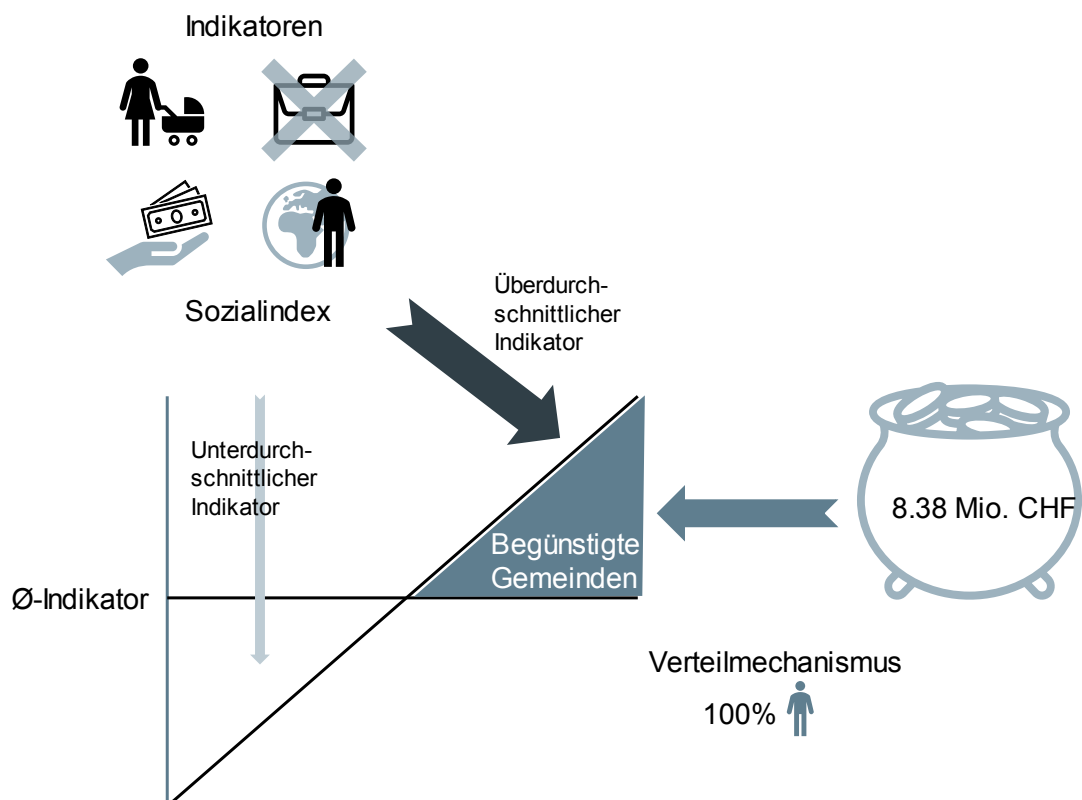
b) Funktionsweise

Gemeinden, deren Sozialindex überdurchschnittlich hoch ist, erhalten einen Beitrag als Sonderlastenabgeltung für die Sozialhilfe. Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Indexpunkte über dem kantonalen Durchschnitt multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Sozialindex selbst ist zusammengesetzt aus folgenden Teilindikatoren:

- Anteil arbeitsloser Personen an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen (Arbeitslosenquote)
- Anteil alleinerziehender sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl
- Anteil ausländischer Personen aus Herkunftsländern, welche eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote aufweisen
- Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl (Sozialhilfequote)

Der Sozialindex wird mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse (siehe Exkurs) aus den obigen Teilindikatoren bestimmt.

Abbildung 5-10: Funktionsweise Lastenausgleich Sozialhilfe



Exkurs Hauptkomponentenanalyse

Die Hauptkomponentenanalyse wird in der Regel dort eingesetzt, wo erklärende Variablen (z.B. Indikatoren wie die Bevölkerungsdichte und der Anteil Nicht-Siedlungsfläche) stark miteinander korrelieren. Wenn dies der Fall ist, haben einige Analysemethoden Probleme (wie beispielsweise die Multikollinearität bei der Regressionsanalyse). Die Daten müssen also auf eine Weise reduziert werden, bei der die geringste Menge an Informationen verloren geht, aber gleichzeitig der Erklärungsgehalt nicht sinkt. Hier kommt die Hauptkomponentenanalyse ins Spiel. Sie fasst erklärende Variablen, die miteinander korreliert sind, zu einer oder mehreren neuen Variablen zusammen, z.B. dem Sozialindex. Für die Bildung dieser neuen Variablen

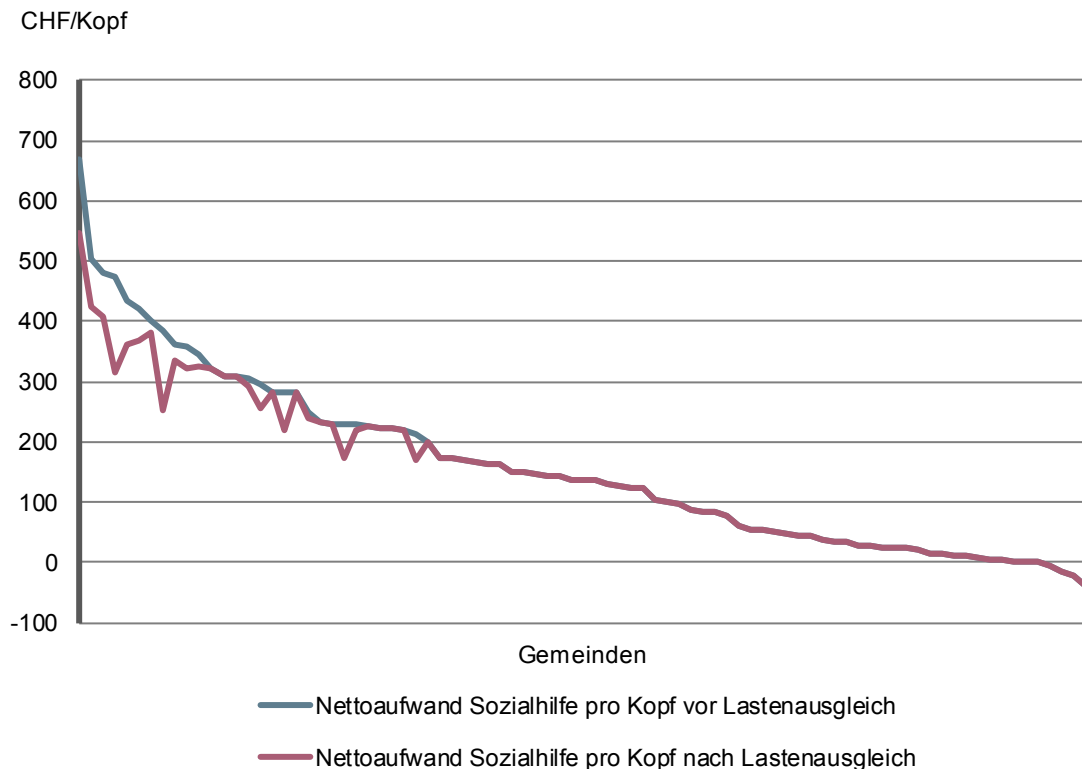
werden die korrelierten (alten) Variablen mit unterschiedlichen Faktoren (Koeffizienten) gewichtet (ähnlich der Regressionsanalyse).

c) Wirkung

Mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe wurden 2019 19 Gemeinden entlastet. Zwar profitierte somit nur eine Minderheit der Gemeinden im Kanton Baselland von einem Lastenausgleich in der Sozialhilfe, in diesen begünstigten Gemeinden lebt jedoch die Hälfte der Bevölkerung. Die begünstigten Gemeinden waren mit wenigen Ausnahmen somit eher grössere Gemeinden. Pratteln und Liestal erhielten beispielsweise zusammen über die Hälfte des verfügbaren Ausgleichsvolumens. Der höchste Betrag absolut als auch pro Kopf flossen an Pratteln mit 161 CHF pro Kopf bzw. 2.7 Mio. CHF. Im Durchschnitt beträgt die Lastenabgeltung 58 CHF pro Kopf.

Die Nettoaufwände in der Sozialhilfe³⁶ lagen 2019 bei den begünstigten Gemeinden im Schnitt bei 391 CHF. Damit haben die begünstigten Gemeinden deutlich höhere Nettoaufwände als diejenigen Gemeinden, welche durch den Lastenausgleich Sozialhilfe keine Abgeltungen erhalten (169 CHF pro Kopf). Daher erhalten die «richtigen» Gemeinden eine Entlastung durch den Lastenausgleich Sozialhilfe.

³⁶ Sozialhilfekosten gemäss Excel "xl2_konto" Kostenarten 5720 (Sozialhilfe) + 5722 Sozialhilfe Asylbereich, Jahr 2019.

Abbildung 5-11: Nettoaufwände Sozialhilfe vor und nach Lastenausgleich

5.2 Modellvarianten

5.2.1 Übersicht

a) Untersuchungsgegenstand

Das heutige Lastenausgleichssystem wird von den Gemeinden weitgehend akzeptiert. In der Summe erhalten die jeweils richtigen Gemeinden Ausgleichszahlungen. Kein Lastenausgleichssystem ist jedoch perfekt. Es gibt nach wie vor ein paar Stellschrauben, die allenfalls eine Vereinfachung und gleichzeitig eine Verbesserung mit sich bringen könnten:

- Lastenausgleich Bildung I:
 - Die fremd- und deutschsprachigen Schüler/innen werden unterschiedlich gewichtet. Gemäss der Studie von B.S.S.³⁷ erklären die gewichteten Schüleranteile die Kostenunterschiede nicht besser als die ungewichteten Schüleranteile.
 - Zu prüfen ist, ob die unterschiedliche Gewichtung der fremd- und deutschsprachigen Schüler im Sinne der Kostenrelevanz sinnvoll ist.

³⁷ B.S.S. (2013), Wirksamkeitsprüfung des Finanzausgleichs unter den Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

- Lastenausgleiche Bildung II und LA Nicht-Siedlungsfläche:
 - Beide Lastenausgleichsgefässe messen mit leicht anderen Indikatoren dasselbe, nämlich die Lasten der Weite. Es werden über den LA Bildung II und LA Nicht-Siedlungsfläche mit wenigen Ausnahmen die gleichen Gemeinden entlastet.
 - Zu prüfen ist der Zusammenschluss der beiden Lastenausgleichsgefässe zu einem Gefäss unter Einbezug der bestehenden oder allenfalls besseren Teilindikatoren.
- Lastenausgleiche Sozialhilfe:
 - Aktuell werden neben der Sozialhilfequote (SHQ) drei weitere Indikatoren verwendet. Nur die SHQ zu verwenden, würde bedeuten, dass man nicht die Risikofaktoren für die Sozialhilfekosten einbezieht, sondern ein Mass verwendet das direkt die Sozialhilfekosten misst.
 - Zu prüfen ist, ob ein alternativer Index, zusammengesetzt aus den bisherigen oder neuen Teilindikatoren, die Sonderlasten in der Sozialhilfe besser abgelenken kann. Für die Teilindikatoren wird auf zusätzliches Datenmaterial des statistischen Amtes z.B. dem Gebäuderegister zurückgegriffen.
- Solidaritätsbeitrag:
 - Als einziges Instrument des Lastenausgleichs wird der Solidaritätsbeitrag horizontal durch die Gemeinden finanziert (systemfremde Finanzierung).
 - Zu prüfen sind alternative Finanzierungssysteme.

b) Analyse

Für die Prüfung der obigen Aspekte wurden verschiedene Modellvarianten gerechnet. Bei der Analyse und Beurteilung der Modellvarianten stehen folgende Aspekte im Fokus:

- **Kostenrelevanz:** Die Lastenabgeltungen werden anhand ausgewählter Indikatoren bemessen. Zwischen den Indikatoren für die Lastenabgeltung und den Kosten der Gemeinden in den entsprechenden Bereichen sollte ein möglichst hoher Zusammenhang bestehen, d.h. die Indikatoren sollten die Kosten möglichst gut erklären. Für die bestehenden und allenfalls neuen Indikatoren wird daher geprüft, ob sie einen signifikanten Einfluss auf die Kosten der Gemeinden haben und wie viel der Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden sich durch die Indikatoren erklären lassen. Dazu verwenden wir die multivariate Regressionsanalyse (siehe Exkurs).
- **Nicht-Beeinflussbarkeit der Indikatoren:** Die Indikatoren, nach welchen die Lastenabgeltungen bemessen werden, dürfen durch die Gemeinden im Hinblick auf die Lastenabgeltung nicht beeinflussbar sein. Dies ist deshalb wichtig, weil eine Gemeinde Beiträge aus dem Lastenausgleich ansonsten autonom steuern könnte. Die Nicht-Beeinflussbarkeit ist eine wichtige Eigenschaft zur Verhinderung von Fehlanreizen im Lastenabgeltungssystem. Daher muss für alle Indikatoren, bestehend oder neu, geprüft werden, ob sie von den Gemeinden beeinflussbar sind oder nicht.
- **Möglichst geringe Verwerfungen:** Der bestehende Lastenausgleich wird von den Gemeinden akzeptiert. Tendenziell werden die richtigen Gemeinden entlastet. Allfällige

Änderungen am heutigen System sollten daher nicht zu grosse Verwerfungen mit sich bringen und plausibel sein.

- **Möglichst einfache Modelle:** Die Ergebnisse aus dem Lastenausgleich sollten nachvollziehbar sein. Dies bedingt, dass die einzelnen Modelle nicht zu kompliziert sind bzw. auf einfachen, intuitiv verständlichen Annahmen beruhen.

Exkurs Multivariate Regressionsanalyse

Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Verfahren, das zum Ziel hat, Beziehungen zwischen einer zu erklärenden Variablen (z.B. Aufwand einer Gemeinde) und einer oder mehrerer erklärender Variablen (z.B. Indikatoren wie der Schüleranteil, die Sozialhilfequote etc.) zu modellieren. Bei der Regressionsanalyse werden die erklärenden Variablen x_{i1} bis x_{in} in eine lineare Beziehung zur abhängigen Variable y_i gesetzt:

$$y_i = c + b_1 \cdot x_{i1} + \dots + b_n \cdot x_{in} + e_i$$

c ist dabei eine Konstante, b_1 bis b_n sind Koeffizienten und e_i ist eine Störvariable³⁸. Mit der Methode der Kleinstquadrate werden die einzelnen Koeffizienten b_1 bis b_n und damit die Einflüsse der erklärenden Variablen auf die zu erklärende Variable y_i geschätzt. Die geschätzten Koeffizienten zeigen, ob die erklärende Variable einen Effekt hat auf die zu erklärende Variable und wie gross dieser ist.³⁹ Die Regressionsanalyse zeigt uns zudem ein Gütemass R^2 an, welches zeigt, wie gut die erklärenden Variablen geeignet sind, um die Varianz (Unterschiede) in der zu erklärenden Variable zu erklären. Das R^2 reicht von 0 bis 100%. Wie näher R^2 bei 100% liegt, desto besser ist der Erklärungsgehalt des Modells.

5.2.2 Lastenausgleich Bildung

a) Untersuchungsgegenstand

Für den LA Bildung I wurden folgende Modellvarianten (nachfolgend Szenarien genannt) analysiert (siehe Abbildung 5-12):

- Basisszenario mit 1.5-facher Gewichtung der fremdsprachigen Schüler und einfacher Gewichtung der deutschsprachigen Schüler (bisheriges Modell)
- Szenario 1 mit gleicher einfacher Gewichtung der fremd- und deutschsprachigen Schüler
- Szenario 2 mit 1.25-facher Gewichtung der fremdsprachigen Schüler und einfacher Gewichtung der deutschsprachigen Schüler

³⁸ In der Störvariable werden diejenigen erklärenden Variablen zusammengefasst, die einen Einfluss auf die zu erklärende Variable haben, aber nicht beobachtet werden können.

³⁹ Ist der Koeffizient der erklärenden Variable «Schüleranteil» beispielsweise positiv, so hat die erklärende Variable «Schüleranteil» einen positiven Effekt auf die zu erklärende Variable «Bildungskosten», sprich steigt der Schüleranteil, so steigen die Bildungskosten.

Die Funktionsweise aller Szenarien beruht auf dem gleichen Prinzip wie bisher (siehe Kapitel 5.1.2b)). Folglich unterscheiden sich die Szenarien ausser im Gewichtungsfaktor der Schüler nicht.

Abbildung 5-12: Übersicht Szenarien LA Bildung

Szenarien	Methode	Teilindikatoren	
		deutschsprachige Kindergarten- und Primärschüler	fremdsprachige Kindergarten- und Primärschüler
Basisszenario	Methodik wie bisher	x	x
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	1	1.5
Szenario 1	Methodik wie bisher	x	x
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	1	1
Szenario 2	Methodik wie bisher	x	x
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	1	1.25

b) Analyse

Beeinflussbarkeit der Indikatoren

Der Schüleranteil sowie der Anteil der fremdsprachigen Schüler/innen sind von einer Gemeinde aufgrund der Niederlassungsfreiheit begrenzt beeinflussbar. Es besteht lediglich eine indirekte Beeinflussbarkeit, da Gemeinden ihre Familienpolitik frei gestalten und daher mehr oder weniger attraktiv ausgestalten können. Die Lastenabgeltung im Bereich Bildung dürfte jedoch kaum der entscheidende Treiber für die Ausgestaltung der Familienpolitik einer Gemeinde darstellen. Durch den Lastenausgleich wird nur ein geringer Anteil an den Kosten kompensiert, welcher ein Schüler/in verursacht, wodurch der Anreiz nur aufgrund dieser Abgeltung mehr Familien bzw. Schüler/innen anzulocken für eine Gemeinde gering ausfällt.

Kostenrelevanz

Nachfolgend wird untersucht, ob der (ungewichtete) Schüleranteil kostenrelevant ist. Als Bezugsgrösse für die Kosten werden die Personalaufwände der Lehrer pro Kopf verwendet.⁴⁰

⁴⁰ Personalaufwand Lehrer/innen gemäss Excel "xls_konto", Kostenarten 2110 (Kindergarten), 2111 (Kreisschule Kindergarten), 2120 (Primarschule), 2121 (Kreisschule Primarschule), jeweils nur Kontenart 30 (Personalaufwand), Jahr 2018.

Folglich wird analysiert, ob und inwieweit der gewichtete wie auch ungewichtete Schüleranteil⁴¹ den Bildungsaufwand pro Einwohner beeinflusst.

Der Schüleranteil beeinflusst den Bildungsaufwand pro Einwohner signifikant positiv. Die Regression der Aufwände pro Einwohner auf den Schüleranteil zeigt, dass der Aufwand pro Einwohner steigt, wenn der Schüleranteil zunimmt. Der Erklärungsgehalt des Modells ist mit lediglich 35% eher tief, d.h. ein eher kleiner Teil der Unterschiede im Aufwand wird durch die Schülerzahl erklärt.

Für die Bemessung des Lastenausgleichs werden die Schüler unterschiedlich gewichtet. Es stellt sich die Frage, ob die Gewichtung der Schülerzahlen im Sinne der Kostenrelevanz überhaupt zielführend ist. Nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenrelevanz bei unterschiedlicher Gewichtung der Schülerkategorien.

Abbildung 5-13: Erklärungsgehalt - Alternative Gewichtung

Variante	Gewichtung deutschsprachige Schüler	Gewichtung fremdsprachige Schüler	R ²
Bisherige Gewichtung (Basisszenario)	1	1.5	20%
Keine Gewichtung (Szenario 1)	1	1	35%
Tiefere Gewichtung (Szenario 2)	1	1.25	29%
Höhere Gewichtung	1	1.75	13%

Die Resultate zeigen, dass der Erklärungsgehalt der Szenarien mit Gewichtung zum einen geringer ausfällt als ohne Gewichtung und der Erklärungsgehalt sogar sinkt, je stärker fremdsprachige Schüler/innen im Vergleich zu deutschsprachigen Schüler/innen gewichtet werden. Ohne Gewichtung kann mit einem R-Quadrat von 35% daher ein höherer Erklärungsgehalt erreicht werden als mit der heutigen Methode (20%).⁴² Werden als erklärende Indikatoren sowohl die deutsch- als auch die fremdsprachigen Schüler/innen in die Regression einbezogen, so sind die fremdsprachigen Schüler/innen nicht signifikant. Es scheint daher, als verursachen fremdsprachige Schüler im Vergleich zu deutschsprachigen Schülern keine statistisch signifikanten Mehrkosten in den Bildungsaufwänden. Zu beachten ist zudem, dass kleine und ländliche Gemeinden höhere Bildungskosten haben können als grössere und städtische Gemeinden, weil die Schülerzahlen pro Schulklasse tiefer sind und/oder teurere Mehrjahrgangsklassen geführt werden müssen. Die Bildungskosten einer Gemeinde sind demnach nicht nur durch eine überdurchschnittliche Schülerzahl pro Einwohner oder einen überdurchschnittlich

⁴¹ Schüleranteil = Schüler pro Einwohner. Einwohner gemäss Einwohnerzahl Ende des Rechnungsjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik für das Jahr 2018; Schülerzahl gemäss Lernendenstatistik des Kantons BL, Jahr 2018.

⁴² Siehe Regressionsergebnisse im Anhang.

hohen Anteil fremdsprachiger Schüler determiniert, sondern auch durch die Kleinräumigkeit der Gemeinde.

Bei der Analyse wurden mehrere Gemeinden ausgeschlossen. Diese Gemeinden haben entweder Schüler, aber keine Kosten, oder sehr hohe Kosten, aber keine Schüler. Wieder andere haben negative Personalaufwände. Aufgrund dieser Ausreisser in den Daten haben wir die Schätzungen auch mit Durchschnittswerten für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Die obigen Aussagen bestätigen sich. Zudem greifen die Personalaufwände als Bezugsgrösse zu kurz. Der Bildungsaufwand der Gemeinden beschränkt sich einerseits nicht nur auf die Personalaufwände, andererseits können Schüler/innen auch Kosten in weiteren Bereichen für die Gemeinden verursachen wie bspw. Kosten für die Kinderbetreuung. Eine Analyse mit den Nettoaufwänden in der Bildung bestätigt jedoch die Ergebnisse der Personalaufwände.

Auswirkungen für die Gemeinden

Abbildung 5-14 zeigt die Ergebnisse der zwei Szenarien im Vergleich zum Basisszenario auf. Bei einem Wegfall der höheren Gewichtung fremdsprachiger Schüler (Szenario 1) profitieren 51 Gemeinden von Lastenabgeltungen.⁴³ Im Vergleich zum Basisszenario sind dies zwar 11 Gemeinden mehr, insgesamt profitieren jedoch mit 38% der Bevölkerung gesamthaft weniger Einwohner von den Lastenabgeltungen als bisher mit 45% der Bevölkerung. Es gehören daher eher kleinere Gemeinden neu zu den Bezüglern, während einige grössere Gemeinden nicht mehr in den Genuss von Abgeltungen kommen. In Szenario 2 profitiert mit 50% der Bevölkerung ein grösserer Anteil an der Bevölkerung als bisher oder als in Szenario 1. Dies ist deshalb der Fall, da ein paar wenige, eher grössere Gemeinden in Szenario 2 aufgrund der höheren Gewichtung der fremdsprachigen Schüler/innen nach wie vor Lastenausgleiche erhalten, während diese im Szenario 1 komplett entfallen.

Der Wegfall der höheren Gewichtung fremdsprachiger Schüler für die Bemessung der Lastenabgeltung (Szenario 1) bringt für einzelne Gemeinden grosse Veränderungen mit sich. So würde Pratteln beispielsweise 82 CHF pro Kopf bzw. 1.4 Mio. CHF weniger erhalten als bisher. Auch Frenkendorf (-55 CHF pro Kopf), Tecknau (-54 CHF pro Kopf) und Laufen (-43 CHF pro Kopf) gehören zu den grossen Verlierern, würde die höhere Gewichtung der fremdsprachigen Kinder aufgehoben. Dies sind allesamt Gemeinden mit sehr hohen Ausländeranteilen. Demgegenüber stehen eher kleinere Gewinner-Gemeinden wie Nussdorf (+ 133 CHF pro Kopf), Kilchberg (132 CHF pro Kopf) und Burg i.L. (+ 129 CHF pro Kopf), die aber bereits in den Lastenausgleichen Bildung II und Nicht-Siedlungsfläche markante Beiträge erhalten. Szenario 2 führt zu kleineren Verwerfungen für die Gemeinden als Szenario 1. Die Verluste als auch die Gewinne sind mit -35 CHF / Kopf (Pratteln) bzw. +73 CHF pro Kopf (Nussdorf) deutlich tiefer als in Szenario 1.

⁴³ Die Ergebnisse sind im Anhang aufgeführt.

Abbildung 5-14: Übersicht Vergleich Szenarien LA Bildung

	Basisszenario	Szenario 1	Szenario 2
Anzahl Empfängergemeinden	40	51	48
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	45%	38%	50%
Anzahl Gewinnergemeinden		42	38
Anzahl Einwohner in Gewinnergemeinden		54'075	63'928
Grösster Gewinn pro Kopf		133	73
Grösster Gewinner pro Kopf		Nusshof	Nusshof
Anzahl Verlierergemeinden		12	10
Anzahl Einwohner in Verlierergemeinden		96'246	79'642
Grösster Verlust pro Kopf		-82	-35
Grösster Verlierer pro Kopf		Pratteln	Pratteln

Einfachheit des Modells

Im Vergleich zu den anderen Lastenausgleichen sind beide Modelle (Szenario 1 und das Basisszenario) «einfache» Modelle. Die Aufhebung der unterschiedlichen Gewichtung vereinfacht den Lastenausgleich Bildung I (Szenario 1) leicht, indem für die Bemessung der Lastenabgeltungen nur noch die gesamte Anzahl Schüler relevant ist.

c) Fazit

Durch die heutige Ausgestaltung des Lastenausgleichs Bildung profitieren einerseits Gemeinden mit einer sehr hohen Schülerzahl pro Einwohner, andererseits Gemeinden mit hohen Anteilen fremdsprachiger Schüler/innen, sprich mit einem hohen Ausländeranteil. Werden für die Bemessung der Lastenabgeltung fremd- und deutschsprachige Schüler/innen gleich gewichtet, so profitieren nur noch Gemeinden mit einem hohen Schüleranteil von Lastenausgleichen.

Die Unterschiede im Bildungsaufwand pro Einwohner lassen sich durch die höhere Gewichtung fremdsprachiger im Vergleich zu deutschsprachigen Schüler/innen jedoch nicht besser erklären. Dies würde grundsätzlich dafür sprechen, dass auf die Gewichtung verzichtet werden sollte bzw. alle Schüler/innen gleich behandeln würden.⁴⁴ Ein Verzicht bringt jedoch für eine

⁴⁴ Werden neben den Lehrergehältern auch weitere Aufwände im Bildungsbereich dazugezählt, ändern sich die Kernaussagen in diesem Kapitel nicht. Im Gegenteil, die Unterschiede im gesamten Bildungsaufwand pro Einwohner der Gemeinden werden durch den Schüleranteil eher schlechter erklärt.

Vielzahl von Gemeinden grosse Einbussen mit sich. Den grossen Verlierern stehen zwar eine Vielzahl Gewinner gegenüber, deren Gewinn ist jedoch im Vergleich zum Verlust der Verlierer eher begrenzt. Wird daher beim Lastenausgleich Bildung auf die Abgeltung der Ausländerkomponente verzichtet, müssten die Verlierer über einen anderen Topf kompensiert werden.

5.2.3 Lastenausgleich Weite

a) Untersuchungsgegenstand

Die Lastenausgleichs Bildung II und Nicht-Siedlungsfläche messen mit unterschiedlichen Indikatoren die Lasten der Weite. Ein Zusammenschluss dieser zwei Lastenausgleichsgefässe scheint naheliegend, zumal weitgehend dieselben Gemeinden von den beiden Gefässen alimentiert werden. Wir haben hierzu 7 verschiedene Modellvarianten, nachfolgend Szenarien genannt, geprüft. Dabei gilt:

- **Ein Ausgleichsgefäss mit einem Volumen von 7.1 Mio. CHF:** Die Mittel der beiden Gefässe Bildung II und Nicht-Siedlungsfläche werden zu einem Gefäss zusammengelegt. Das so gebildete Gefäss verfügt daher über ein Volumen von 7.1 Mio. CHF (für alle Szenarien).
- **Einbezogene Teilindikatoren:** In den Szenarien 1a, b, c und 2 a, b werden alle bisherigen Teilindikatoren einbezogen. Szenarien 3 und 4 verwenden jeweils nur einen Teilindikator.
- **Methodik:** In allen Szenarien ausser in den Szenarien 3 und 4 wird ein Weiteindex gebildet. In Szenarien 1a, 1b und 1c erfolgt die Gewichtung der Teilindikatoren für die Bildung des Weiteindexes händisch in Analogie zum aktuellen Verhältnis zwischen den Teilindikatoren. In Szenarien 2a und 2b wird die Gewichtung der Teilindikatoren hingegen mittels einer Hauptkomponentenanalyse bestimmt. Die Lastenabgeltungen in Szenarien 3 und 4 basieren auf jeweils einem Indikator (anstelle von drei), es wird daher kein Weiteindex gebildet.
- **Verteilmechanismus:** Die Funktionsweise des Abgeltungsmechanismus lehnt sich an die bisherige Methodik: Alle Gemeinden mit einem Weiteindex (Szenarien 1 und 2) oder Teilindikator (Szenario 3) über dem kantonalen Durchschnitt erhalten Beiträge.⁴⁵ In Szenario 4 erhalten alle Gemeinden eine Abgeltung, deren Indikator den kantonalen Durchschnitt unterschreitet. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt entweder
 - Häufig über Einwohner und Fläche (Szenarien 1a, 1b, 2c, 2b)
 - Über Einwohner (Szenarien 2a, 4)
 - Über Fläche (Szenario 3)
- Das **Ausgleichsmass** von bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts wird beibehalten (alle Szenarien ausser Szenario 3).

⁴⁵ Das Ausgleichsmass von bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts wird beibehalten (betrifft alle Szenarien ausser Szenario 3).

Abbildung 5-15: Übersicht Szenarien Lastenausgleich Weite

Szenarien	Methode	Teilindikatoren			Verteilmechanismus
		Bevölkerungs- dichte	Anteil Nicht- Siedlungsfläche	Distanz zur Sekundarschule	
Basisszenario	LA Bildung II - Weite	x		x	Hälftig über Fläche und Einwohner
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	80%		20%	
	LA Nicht-Siedlungsfläche		x		über Fläche
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>		100%		
Szenario 1a	Mechanismus Basisszenario	x	x	x	Hälftig über Fläche und Einwohner
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	60%	30%	10%	
Szenario 1b	Mechanismus Basisszenario	x	x	x	Hälftig über Fläche und Einwohner
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	50%	30%	20%	
Szenario 1c	Mechanismus Basisszenario	x	x	x	Hälftig über Fläche und Einwohner
	<i>Gewichtung der Teilindikatoren</i>	60%	25%	15%	
Szenario 2a	Hauptkomponentenanalyse Weiteindex	x	x	x	über Einwohner
Szenario 2b	Hauptkomponentenanalyse Weiteindex	x	x	x	Hälftig über Fläche und Einwohner
Szenario 3	Basicmodell Siedlungsfläche		x		über Fläche
Szenario 4	Basicmodell Bevölkerungsdichte	x			über Einwohner

b) Analyse

Beeinflussbarkeit der Indikatoren

Die Bevölkerungsdichte berechnet sich, indem die Einwohnerzahl durch die Fläche einer Gemeinde geteilt wird. Die Fläche ist klar exogen, die Einwohnerzahl hingegen nicht unbedingt. Es ist vorstellbar, dass eine Gemeinde Wachstumspolitik betreiben oder implizit unterlassen kann (Standortmarketing, Familien-, Siedlungs- und Steuerpolitik etc.). Durch eine geschickte Politik kann eine Gemeinde die Bevölkerungszahl zumindest in der langen Frist im Grunde beeinflussen. Auch der Anteil Nicht-Siedlungsfläche, d.h. die Nicht-Siedlungsfläche dividiert durch die gesamte Fläche einer Gemeinde, lässt sich bis zu einem gewissen Grad von den Gemeinden durch die kommunale Raumplanung beeinflussen (z.B. Umzonung). Die Distanz

zur Sekundarschule hingegen ist von einer einzelnen Gemeinde kaum zu steuern. Der Standort einer Schule wird vom Kanton bestimmt.⁴⁶

Die Indikatoren Bevölkerungsdichte und Nicht-Siedlungsfläche sind bis zu einem gewissen Grad von den Gemeinden beeinflussbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass für die Steuerung der Einwohnerzahl und Nicht-Siedlungsfläche andere Faktoren ungleich relevanter sind als die – letztlich doch begrenzten – Lastenabgeltungen und schätzen daher den Beeinflussungsgrad der Gemeinden auf die Teilindikatoren als nicht kritisch ein.

Kostenrelevanz

Sonderlasten in der Weite können in den unterschiedlichsten Kostenbereichen anfallen. Daher stellt sich beim Lastenausgleich Weite die Frage, welche Kosten es mit Indikatoren zu erklären gibt bzw. welche Sonderlasten es grundsätzlich abzugelten gibt. Am ehesten in Frage kommen die Aufwandbereiche Verkehr und Bildung. Jedoch auch in der Landwirtschaft und Volkswirtschaft generell können Sonderlasten durch die geographisch-topographische Situation auftreten. Eine Betrachtung der Nettoaufwände in der Bildung und im Verkehr⁴⁷ zeigt zumindest bereits, dass es einen leicht negativen Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse gemessen in Einwohnern und Nettoaufwänden gibt: Im Schnitt haben Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern mit 1'766 CHF pro Kopf leicht höhere Nettoaufwände im Verkehr und Bildung als Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnern (1'537 CHF pro Kopf).⁴⁸

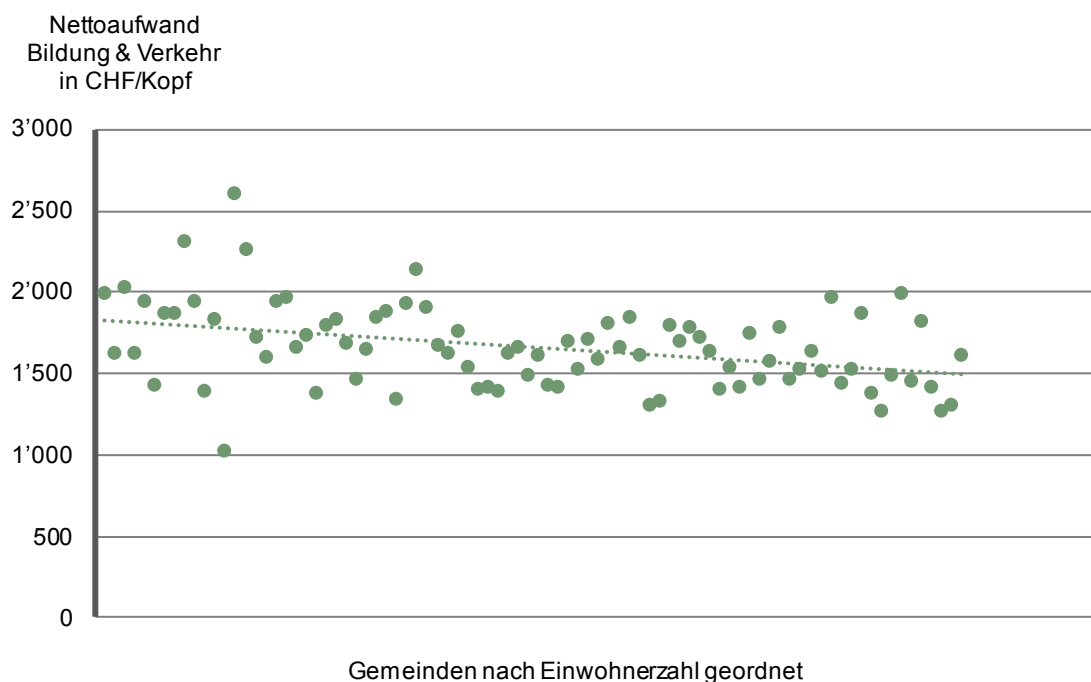
Der Nachweis der unstrittig vorhandenen Lasten der Weite ist auch auf Bundesebene schwierig. Eine Analyse auf Ebene Kantone zeigt, dass die soziodemografischen Lasten höher ausfallen als die geografisch-topografischen Lasten. Trotzdem sind die beiden Lastentöpfe im NFA Bund mit gleichen Mitteln ausgestattet.

⁴⁶ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002.

⁴⁷ Nettoaufwand Bildung gemäss Excel "xls_konto", Kostenarten 2, Jahr 2019, Nettoaufwand Verkehr gemäss Excel "xls_konto", Kostenarten 6, Jahr 2019.

⁴⁸ Eine Standardisierung der Bildungskosten ergibt aufgrund der ähnlichen Nettoaufwände ein vergleichbares Bild. Es ist möglich, dass vereinzelte Konti in den genannten Aufwandbereichen den Zusammenhang besser aufzeigen vermögen. Dies wurde allerdings nicht im Detail geprüft.

Abbildung 5-16: Nettoaufwand pro Kopf (Bildung und Verkehr) geordnet nach Grösse der Gemeinden



Bisher werden als Indikatoren für die Abgeltung der Sonderlasten der Weite die Bevölkerungsdichte, die Distanz zur Sekundarschule sowie der Anteil der Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche verwendet. Diese drei Indikatoren, insbesondere die Bevölkerungsdichte und der Anteil Nicht-Siedlungsfläche, sind stark miteinander korreliert. Die Indikatoren messen daher im Grundsatz ähnliches. Dies zeigt auch ein Blick auf die Karte des Kantons Baselland, in welchem die drei Indikatoren für die Gemeinden abgebildet sind. Mit wenigen Ausnahmen sind die Ausprägungen in den drei Indikatoren für die Gemeinden kongruent (siehe Anhang).

Einzelnen betrachtet, haben alle drei Indikatoren einen statistisch signifikanten Einfluss auf die Nettoaufwände in Bereichen Verkehr und Bildung. Die Teilindikatoren vermögen jedoch mit einem R^2 zwischen 10 und 11% nur einen kleinen Teil der Unterschiede in den Nettoaufwänden dieser zwei Bereiche zu erklären. Werden alle drei Indikatoren gemeinsam auf die Nettoaufwände regressiert, so ist nur noch der Anteil Nicht-Siedlungsfläche signifikant. Dies ist der hohen Korrelation zwischen den Indikatoren geschuldet.⁴⁹ Daher verbessert sich der Erklärungsgehalt bei Einbezug aller drei Indikatoren nicht.⁵⁰ Ebenso können die gebildeten Weite-indexe die Kostenunterschiede nicht entscheidend besser erklären als die einzelnen Teilindikatoren.

⁴⁹ Problematik der Multikollinearität.

⁵⁰ Der Erklärungsgehalt verändert sich kaum, falls mit Jahresdurchschnitten 2017-2019 gerechnet wird.

Auch der Einfluss der Teilindikatoren auf andere mögliche Kostenbereiche wie beispielsweise den Bereich Strassen ($R^2 = 4\%$)⁵¹, Volkswirtschaft⁵² ($R^2 = 23\%$) und Landwirtschaft⁵³ ($R^2 = 22\%$) fällt eher gering aus.

Auswirkungen für die Gemeinden

In allen Szenarien des Lastenausgleiches Weite werden bis auf wenige Ausnahmen dieselben rund 60 Gemeinden entlastet wie bisher über die Lastenausgleichs Bildung II oder Nicht-Siedlungsfläche. Daher bleibt auch der Anteil der Bevölkerung, welcher von den Abgeltungen profitiert, über alle Szenarien hinweg mit 23% bis 30% relativ stabil.

Abbildung 5-17: Übersicht Vergleich Szenarien Lastenausgleich Weite

	Basisszenario	Szenario 1a	Szenario 1b	Szenario 1c	Szenario 2a	Szenario 2b	Szenario 3	Szenario 4
Anzahl Empfängergemeinden	61	61	61	61	55	55	57	60
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	26%	26%	26%	26%	23%	23%	24%	30%
Anzahl Gewinnergemeinden		33	35	37	27	32	33	34
Anzahl Einwohner in Gewinnergemeinden		50'275	54'524	57'750	34'877	34'172	37'839	56'466
Grösster Gewinn pro Kopf		18	23	10	123	156	297	131
Grösster Gewinner pro Kopf		Röschenz	Lauwil	Zunzgen	Känerkinden	Roggenburg	Lauwil	Lauwil
Anzahl Verlierergemeinden		28	26	24	34	29	34	28
Anzahl Einwohner in Verlierergemeinden		24'893	20'644	17'418	40'291	40'996	37'329	34'716
Grösster Verlust pro Kopf		-179	-127	-105	-348	-192	-85	-183
Grösster Verlierer pro Kopf		Roggenburg	Läufelfingen	Lauwil	Roggenburg	Lauwil	Läufelfingen	Roggenburg

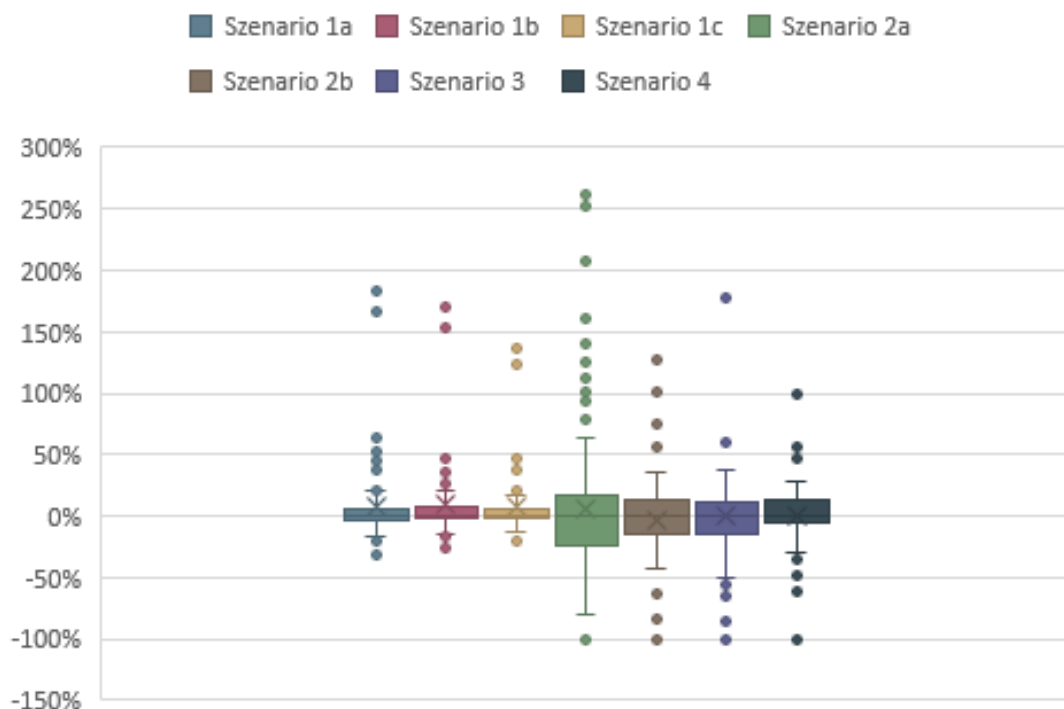
Die Verwerfungen im Vergleich zum Basisszenario halten sich bei allen Szenarien bis auf wenige Ausnahmen im Durchschnitt in Grenzen. Für einzelne Gemeinden hingegen verschlechtert oder verbessert sich die Situation im Vergleich zu heute jedoch deutlich. So erhält Roggenburg in Szenario 2a 348 CHF pro Kopf weniger als bisher, während Lauwil in Szenario 3 297 CHF pro Kopf mehr ausbezahlt erhält. Im Durchschnitt zeichnen sich die kleinsten Verwerfungen in den Szenarien 1a, b und c ab (siehe Abbildung 5-18).

⁵¹ Nettoaufwand Strassen gemäss "xls_konto", Kostenart 6150, Jahr 2019.

⁵² Nettoaufwand Volkswirtschaft gemäss "xls_konto", Kostenart 8, Jahr 2019.

⁵³ Nettoaufwand Landwirtschaft gemäss "xls_konto", Kostenart 81, Jahr 2019.

Abbildung 5-18: Gewinn und Verlust in % im Vergleich zum Basisszenario



Lesehilfe: Obenstehende Abbildung zeigt die Boxplots der Szenarien. Der Boxplot besteht aus vier Elementen:

Box: Die Box spannt den Interquartilsabstand auf. Dieser besteht aus dem dritten und dem ersten Quartil. Das dritte Quartil ist der Wert, unter dem 75% der Werte liegen und das erste Quartil entsprechend der Wert, unter dem 25% der Werte liegen. Die Hälfte der Werte liegt daher in der Box.

Median: Der Median (Kreuzchen) teilt die Werte in zwei Hälften, d.h. 50% der Werte liegen über dem Median, 50% der Werte unter dem Median.

Antennen: Die Antennen markieren Werte mit bis zu einer Distanz von der Box von maximal 1.5mal dem Interquartilsabstand (= 1.5-mal die Boxlänge). Diese Werte entsprechen prinzipiell den Maximal- und Minimalwerten, sofern es keine grossen Ausreisser gibt.

Ausreisser: Ausreisser (Punkte) sind in der Regel so definiert, dass sie mindestens die anderthalbfache Boxlänge von der Box entfernt sind.

Die Verwerfungen in den Ausgleichszahlungen der Gemeinden sind primär der alternativen Gewichtung der einzelnen Teilindikatoren in den Szenarien geschuldet. So ist es nicht überraschend, dass in Szenario 1c im Schnitt die geringsten Verwerfungen zu beobachten sind, da in den Annahmen zu Szenario 1c u.a. darauf geachtet wurde, dass das Verhältnis des Basisszenarios zwischen Bevölkerungsdichte und Distanz beibehalten wurde. In den Szenarien 2a und 2b hingegen kam eine Hauptkomponentenanalyse für die Gewichtung der Teilindikatoren zum Einsatz. Da sich die daraus resultierende Gewichtung nicht an die bisherige anlehnt, führen die Szenarien 2a und 2b im Schnitt zu mehr Verwerfungen. Zudem wird in Szenario 2a ein anderer Verteilmechanismus gewählt, indem die verfügbaren Mittel nicht hälftig über die Einwohner und die Fläche verteilt werden, sondern nur über die Einwohner. Dies führt zu zusätzlichen Verwerfungen in einigen Gemeinden wie bspw. in Lupsingen und Hölstein.

In allen Szenarien (ausser Szenario 3) wird bei der Bemessung der Lastenabgeltung die Bevölkerungsdichte bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts berücksichtigt. Wird dieses Ausgleichmass aufgehoben, so erhalten einige wenige Gemeinden (wie z.B. Pfeffingen, Laufen,

Zwingen, Lupsingen und Diepflingen) deutlich höhere Entschädigungen. Gesamthaft betrachtet führt die Aufhebung des Ausgleichmasses in allen Szenarien zu deutlich mehr Verwerfungen.

Einfachheit des Modells

Das Zusammenführen der Gefässe Bildung II und LA Nicht-Siedlungsfläche zu einem Lastenausgleich führt zu einer sinnvollen Vereinfachung im Baselbieter Lastenausgleichssystem. Die Szenarien 1a, b, c, 3 und 4 setzen auf einen pragmatischen und intuitiven Ansatz, während Szenarien 2a und b mit der Verwendung der Hauptkomponentenanalyse einen wissenschaftlicher, aber daher für die Allgemeinheit auch weniger einfach nachvollziehbaren Ansatz verfolgt.

c) Fazit

Sonderlasten der Weite sind in der Literatur unbestritten, auch wenn sie in den Daten nicht direkt erkennbar sind. Dies liegt u.a. daran, dass sich die Sonderlasten der Weite nicht einem bestimmten Kostenbereich zuordnen und sich daher schwer abbilden lassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sonderlasten der Weite nicht abgegolten werden sollten (siehe Lastenausgleiche anderer Kantone und des Bundes). Dass die Lasten der Weite über ein anstelle von bisher zwei Gefässen erfolgt, erscheint uns zielführend.

Im Unterschied zu den Bildungs- und oder Sozialhilfeaufwänden scheint es keinen Indikator zu geben, welcher die Aufwandsunterschiede in den untersuchten Kostenbereichen zu einem hohen Grad erklären kann bzw. besser erklären kann als die bisher verwendeten drei Indikatoren.

Von den Szenarien 3 und 4 sehen wir eher ab, da ein Indikator allein u.E. zu kurz greift. Mit der Kombination der Indikatoren wie in den anderen Szenarien wird eine grössere Anzahl der «richtigen» Gemeinden getroffen. Die Bildung eines Weiteindex (Szenarien 2a,2b) mit Hilfe der Hauptkomponentenanalyse analog zum Sozialindex im Lastenausgleich Sozialhilfe bringt ausser einer Vereinheitlichung der verwendeten Methoden in Anbetracht der grösseren Verwerfungen für einzelne Gemeinden wenig Vorteile mit sich. Der Einsatz einer Hauptkomponentenanalyse für die Bildung des Indexes ist aber durchaus sinnvoll, da zwischen den Teilindikatoren eine hohe Korrelation besteht. Die Hauptkomponentenanalyse schafft jedoch keinen direkten Bezug zur Kostenseite, d.h. bei der Gewichtung der Teilindikatoren wird die Aufwandsstruktur nicht mitberücksichtigt. Dies ist jedoch im Falle des Lastenausgleichs Weite nicht ausschlaggebend, da generell kein sehr starker Zusammenhang zwischen einem einzelnen Kostenbereich und den Teilindikatoren besteht. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des Lastenausgleichs ist Szenario 2b daher eine Überprüfung wert, auch wenn höhere Verwerfungen in Kauf genommen werden müssen. Für den Lastenausgleich Weite erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt jedoch ein pragmatischer und intuitiver Ansatz, wie in Szenario 1c vorgeschlagen, am sinnvollsten.

5.2.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

a) Untersuchungsgegenstand

Die Gründe für die unterschiedlichen sozialen Lasten lassen sich in den unterschiedlichen soziodemographischen Merkmalen der Gemeinden finden. Nachfolgend haben wir 10 Szenarien untersucht, welche mit unterschiedlichen Methoden und Teilindikatoren versuchen, die Unterschiede in den sozialen Lasten abzubilden (siehe Abbildung 5-19).

Szenario 1 ist eine reine Nachbildung des Basisszenarios mit aktualisierten Werten. Szenarien 2a und 2b verwenden dieselben Indikatoren wie das Basisszenario, jedoch unterschiedliche Methoden für die Bildung des Sozialindex. Szenarien 4a, 4b und 4c bilden Alternativen zum heutigen Sozialindex, wobei die Sozialhilfequote bewusst durch einen anderen Indikator ersetzt wurde. In den Szenarien 5, 6 und 7 ersetzt der Ausländeranteil den Indikator «Personen aus Ländern mit hoher Sozialhilfequote».

Die Hauptkomponentenanalyse bietet sich an, weil es oft nicht möglich ist, alle Indikatoren gleichzeitig in das Modell zu integrieren. Falls einzelne Indikatoren stark korreliert sind, tritt das Problem der Multikollinearität auf. Die Analysen werden instabil. Wie bereits im Lastenausgleich Weite erwähnt, schafft die Hauptkomponentenanalyse keinen Bezug zu den Kosten. Anders als bei den Sonderlasten der Weite, reflektieren die Sozialhilfefaufwände die sozialen Lasten deutlich. Daher ist die Regression, bei welcher im Gegensatz zur Hauptkomponentenanalyse die Kosten mitberücksichtigt werden, eine mögliche Alternative zur Hauptkomponentenanalyse.

In allen Szenarien werden Gemeinden entlastet, deren Sozialindex (resp. Sozialhilfequote in Szenario 3) über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Verteilt werden die Beiträge in allen Szenarien über die Einwohnerzahl.

Abbildung 5-19: Übersicht Szenarien Lastenausgleich Sozialhilfe

Szenarien	Methode	Teilindikatoren						
		Arbeitslosenquote	Anteil Alleinerziehende in SH	Anteil Personen aus Ländern mit hoher SHQ	Sozialhilfequote	Flüchtlingsquote	Ausländeranteil	Anteil arme Familien
Basisszenario	Hauptkomponentenanalyse	x	x	x	x			
Szenario 1 - Basisszenario	Hauptkomponentenanalyse	x	x	x	x			
Szenario 2a	Hauptkomponentenanalyse			x		x		
Szenario 2b	Regression			x		x		
Szenario 3	Regression					x		
Szenario 4a	Hauptkomponentenanalyse	x	x	x		x		
Szenario 4b	Hauptkomponentenanalyse	x	x				x	
Szenario 4c	Hauptkomponentenanalyse	x	x	x				x
Szenario 5	Hauptkomponentenanalyse					x	x	x
Szenario 6	Regression					x	x	
Szenario 7	Regression		x				x	

Bem.: SHQ = Sozialhilfequote, SH = Sozialhilfe, Anteil arme Familien = Anteil Steuerpflichtige mit Kindern, welche in bescheidenen Verhältnissen leben

b) Analyse

Beeinflussbarkeit der Teilindikatoren

Im Grundsatz sind alle Teilindikatoren durch eine Gemeinde nicht direkt beeinflussbar. Indirekt ist eine gewisse Einflussnahme zwar möglich, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass eine Gemeinde aufgrund der Abgeltungen aus dem Lastenausgleich die Teilindikatoren entsprechend zu beeinflussen versucht. Beispielsweise erhält eine Gemeinde zwar höhere Ausgleichszahlungen aus dem Sozialhilfetopf bei einem höheren Ausländeranteil, diese Auszahlungen dürften jedoch die Mehrkosten durch den höheren Ausländeranteil kaum decken. Entsprechend wird keine Gemeinde mehr Ausländer anlocken, um höhere Mittel aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu bekommen.

Im Grundsatz ist die Verwendung der Sozialhilfequote⁵⁴ als Indikator als kritisch zu erachten, da beim Indikator Sozialhilfequote die Kosten bereits entstanden sind und kurzfristig keine

⁵⁴ Die Analyse der Kosten zeigt, weshalb die Verwendung der Sozialhilfequote als einer von vier Indikatoren wichtig ist. Die Stadt Liestal hat hohe Sozialhilfekosten, aber vergleichsweise tiefe Werte bei den übrigen Indikatoren. Ein Grund hierfür könnte ein überproportionaler Anteil an Schweizer Sozialhilfebeziehenden sein. Eine erste Analyse der Sozialhilfebeziehenden von Liestal weist darauf hin; allerdings müssten diese Ergebnisse mit den Ergebnissen anderer Gemeinden verglichen werden.

kostensenkenden Massnahmen mehr möglich sind. Die anderen Indikatoren stellen eher Risikofaktoren dar, deren Kostenauswirkungen – zumindest theoretisch – noch durch Massnahmen beeinflusst werden können.

Kostenrelevanz

Für den Lastenausgleich Sozialhilfe ist es naheliegend, dass die Aufwände in der Sozialhilfe pro Kopf als Referenzgrösse dienen.^{55 56} Zwischen den Teilindikatoren und den Sozialhilfaufwänden der Gemeinden sollte ein möglichst hoher Zusammenhang bestehen.

Bis auf den Anteil Betagte Familien haben alle Indikatoren einen signifikant positiven Einfluss auf die Sozialhilfekosten pro Kopf. Wie zu erwarten war, erklärt die Sozialhilfequote mit einem R^2 von 82% die Unterschiede in den Sozialhilfaufwänden am besten.⁵⁷ Der kleinste Erklärungsgehalt liefert der Anteil armer Familien mit einem R^2 von lediglich 4%. Werden alle Variablen gemeinsam auf die Sozialhilfekosten pro Kopf regressiert, so sind lediglich die Sozialhilfequote und der Anteil Personen aus Ländern mit hoher Sozialhilfequote statistisch signifikant ($R^2 = 73\%$). Dies liegt primär an der hohen Korrelation zwischen den Indikatoren (siehe Korrelationsmatrix im Anhang). Aufgrund der hohen Korrelation der Teilindikatoren bietet sich die Bildung eines Sozialindex mit Hilfe der Hauptkomponentenanalyse an. Der bisherige Sozialindex (Szenario 1) hat mit einem R^2 von 77% den höchsten Erklärungsgehalt.⁵⁸ Der Sozialindex (Szenario 1) erklärt die Unterschiede in den Sozialhilfekosten zwischen den Gemeinden daher beinahe gleich gut wie die Sozialhilfequote allein (Szenario 3).

Auswirkungen für die Gemeinden⁵⁹

In allen Szenarien profitiert rund die Hälfte der Baselbieter Bevölkerung von einem Lastenausgleich in der Sozialhilfe. Es werden zwischen 16 und 20 mehrheitlich eher grössere Gemeinden entlastet. Vereinzelt erhalten jedoch auch kleine Gemeinden wie Tecknau eine Lastenabgeltung.

Bis auf wenige Ausnahmen werden in allen Szenarien die gleichen Gemeinden entlastet, jedoch zu unterschiedlich hohen Anteilen. So sind die Verwerfungen im Vergleich zum Basisszenario und zwischen den Szenarien teilweise erheblich. Dies zeigt sich am Beispiel der Gemeinden Pratteln und Liestal (siehe Abbildung 5-20). Pratteln erhält in den Szenarien 4b, 5, 6 und 7, welche den Ausländeranteil einbeziehen, höhere Entlastungen als bisher (bis zu +28 CHF

⁵⁵ Sozialhilfekosten gemäss Excel "xl2_konto" Kostenarten 5720 (Sozialhilfe) + 5722 Sozialhilfe Asylbereich, Jahr 2019.

⁵⁶ Gemeinden mit negativen Sozialhilfekosten wurden aus der Kostenrelevanzanalyse ausgeschlossen.

⁵⁷ Es befindet sich eine Tabelle im Anhang, die zeigt, welche Teilindikatoren untersucht wurden und kostenrelevant sind und wie hoch der Erklärungsgehalt der einzelnen Teilindikatoren und Sozialindexe ausfällt.

⁵⁸ In Szenario 3, in welchem einzig die Sozialhilfequote als Indikator für die Bemessung der Lastenabgeltungen dient, ist der Erklärungsgehalt mit 82% leicht höher. Werden die gebildeten Sozialindexe der einzelnen Szenarien auf die Kosten regressiert, so zeichnet sich der Sozialindex bestehend einzig aus der kantonalen Sozialhilfequote mit der höchsten Kostenrelevanz ab.

⁵⁹ Alle Berechnungen befinden sich im Anhang.

pro Kopf im Vergleich zum Basisszenario). In Szenarien, in welchen die Sozialhilfequote für die Bemessung der Lastenabgeltung der dominierende Faktor ist, wie beispielsweise in Szenario 3, verliert Pratteln hingegen deutlich (-45 CHF pro Kopf zum Basisszenario). Anders verhält es sich in Liestal. Liestal profitiert einzig im Szenario 3, in welchem nur die Sozialhilfequote ausschlaggebend ist (+ 39 CHF pro Kopf im Vergleich zum Basisszenario). In allen anderen Szenarien, insbesondere in Szenarien mit einer hohen Gewichtung des Ausländeranteils, schneidet Liestal im Vergleich zu heute deutlich schlechter ab (bis zu – 74 CHF pro Kopf im Vergleich zum Basisszenario).

Abbildung 5-20: Übersicht Vergleich Szenarien Lastenausgleich Sozialhilfe

		Basisszenario	Szenario 1	Szenario 2a	Szenario 2b	Szenario 3	Szenario 4a	Szenario 4b	Szenario 4c	Szenario 5	Szenario 6	Szenario 7
Anzahl Empfängergemeinden		19	19	20	20	20	17	18	16	19	17	18
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung		53%	53%	55%	55%	53%	47%	49%	51%	49%	48%	55%
Anzahl Gewinnergemeinden			11	15	15	15	10	9	6	16	14	10
Anzahl Einwohner in Gewinnergemeinden			91'073	89'312	89'312	92'650	61'134	83'709	76'123	89'218	86'686	114'778
Grösster Gewinn pro Kopf			1	205	194	74	33	32	77	96	91	24
Grösster Gewinner pro Kopf			Reinach	Wittinsburg	Wittinsburg	Rümlingen	Füllinsdorf	Birsfelden	Birsfelden	Wittinsburg	Wittinsburg	Pratteln
Anzahl Verlierergemeinden			8	9	9	9	10	11	14	7	7	10
Anzahl Einwohner in Verlierergemeinden			53'442	82'688	82'688	68'133	84'527	67'466	86'262	64'912	64'912	36'397
Grösster Verlust pro Kopf			-2	-81	-81	-54	-37	-53	-71	-81	-81	-65
Grösster Verlierer pro Kopf			Pratteln	Oberdorf	Oberdorf	Frenkendorf	Oberdorf	Liestal	Grellingen	Oberdorf	Oberdorf	Oberdorf

		Basisszenario	Szenario 1	Szenario 2a	Szenario 2b	Szenario 3	Szenario 4a	Szenario 4b	Szenario 4c	Szenario 5	Szenario 6	Szenario 7
Lastenausgleich pro Kopf	Pratteln	161	159	129	133	115	149	189	142	167	161	185
	Liestal	123	121	71	71	161	94	69	90	51	49	80
Veränderung in % im Vergleich zu Basis-szenario	Pratteln		-1%	-20%	-17%	-28%	-7%	18%	-12%	4%	0%	15%
	Liestal		-1%	-42%	-42%	32%	-23%	-43%	-27%	-59%	-60%	-35%

Einfachheit der Modelle

Ausser Szenario 3 sind alle Szenarien eher komplex. Aufgrund der hohen Verwerfungen im Vergleich zum Basisszenario und der Fokussierung auf einen einzigen Indikator, der zugleich die Sozialhilfekosten direkt vorwegnimmt, erscheint dieses Modell jedoch nicht geeignet. Von

der Komplexität her sind die anderen Modelle ähnlich, einzig die unterschiedliche Anzahl einbezogener Teilindikatoren führt zu etwas mehr oder weniger Komplexität.

c) Fazit

Das bisherige Modell hat sich etabliert und ist akzeptiert. Es bietet vergleichsweise einen hohen Erklärungsgehalt und entlastet tendenziell die richtigen Gemeinden. Die geprüften alternativen Szenarien haben unterschiedliche Stärken und Schwächen. Da in den Szenarien unterschiedliche Teilindikatoren einbezogen und unterschiedliche Methoden verwendet wurden, führen die Szenarien im Vergleich zu heute zu grossen Verwerfungen für einzelne Gemeinden. Der Erklärungsgehalte der Alternativen sind jedoch nicht besser als mit dem heutigen Modell. Da die Alternativen die Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden nicht besser erklären können, scheint es kein besseres Modell zu geben als das bisherige.

5.3 Solidaritätsbeiträge

5.3.1 Untersuchungsgegenstand

a) Zweck

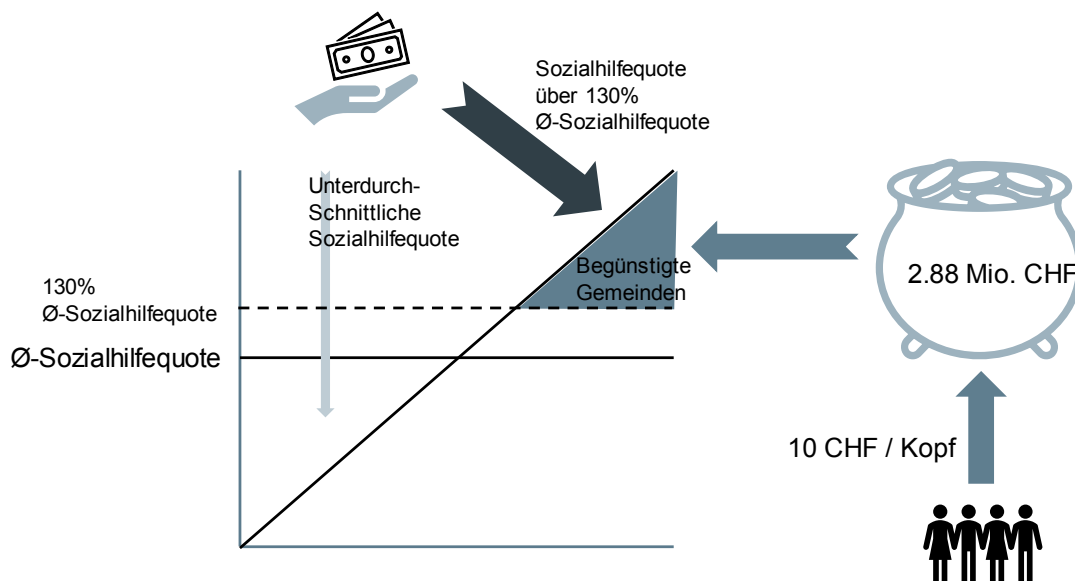
11 Gemeinden (Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg) haben die sogenannte Ausgleichsinitiative eingereicht. Die Initiative verlangte, dass 70 Prozent der Nettosozialhilfekosten gleichmässig auf alle Gemeinden umverteilt werden und nur die restlichen 30 Prozent von den jeweiligen Wohngemeinden selbst getragen werden müssen. In einem Gegenvorschlag haben Regierungsrat und Landrat die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Gemeinden mit einer sehr hohen Sozialhilfequote vorgeschlagen. Dieser Solidaritätsbeitrag soll von allen Gemeinden solidarisch mit 10 Franken pro Einwohner/in finanziert werden. Die Stimmbevölkerung lehnte die Ausgleichsinitiative am 10. Februar 2019 mit über 60 Prozent ab, sagte stattdessen Ja zum Gegenvorschlag der Regierung.

Entsprechend erhalten nun besonders stark von der Sozialhilfe betroffene Gemeinden zusätzlich zur Lastenabgeltung Sozialhilfe einen Solidaritätsbeitrag.

b) Funktionsweise

Der Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130% des kantonalen Durchschnitts. Finanzstarke Gemeinden erhalten einen reduzierten Solidaritätsbeitrag. Finanziert werden die Beiträge von den Einwohnergemeinden mit jährlich 10 Franken pro Einwohner.

Abbildung 5-21: Funktionsweise Solidaritätsbeitrag



c) Wirkung

2019 standen für den Solidaritätsbeitrag 2.88 Mio. CHF zur Verfügung. Lediglich 10 Gemeinden erhielten einen Solidaritätsbeitrag, wobei die Gemeinden Pratteln und Liestal zusammen drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumen für sich beanspruchten. Folglich dienten die Solidaritätsbeiträge v.a. der Abgeltung der Sonderlasten in der Sozialhilfe zweier Gemeinden, während 76 Gemeinden Nettozahler sind. Im Schnitt erhielten die begünstigten Gemeinden 50 CHF pro Einwohner. Der höchste Betrag floss an Liestal mit 87 CHF pro Kopf, der tiefste Beitrag erhält Münchenstein mit 14 CHF pro Kopf. Die Solidaritätsbeiträge decken zwischen 3% (Münchenstein) und 15% (Tecknau) der Sozialhilfekosten der begünstigten Gemeinden ab.

Im Schnitt sind die Sozialhilfekosten pro Kopf der 10 begünstigten Gemeinden fast doppelt so hoch wie diejenigen der nicht begünstigten Gemeinden. 7 der 10 begünstigten Gemeinden haben sogar die höchsten Sozialhilfekosten pro Kopf im Kanton. Für 3 der 10 begünstigten Gemeinden (Reigoldswil, Rümliigen und Zwingen) bewegen sich die Sozialhilfekosten im oberen Mittelfeld. In der Mehrzahl profitieren daher die «richtigen» Gemeinden von Solidaritätsbeiträgen.

5.3.2 Modellvarianten

Beim Solidaritätsbeitrag bieten sich zwei grundsätzliche Alternativen zum heutigen Finanzierungsmechanismus an:

- Mittelbeschaffung (10 CHF pro Person) im Grundsatz beibehalten wie heute und Mittelverteilung gemäss gewähltem Lastenausgleich Sozialhilfe

- Finanzierung durch Kanton, Kompensation in den Dotierungen anderer Lastenausgleichsgefässe
- Vollständige Aufhebung des Solidaritätsbeitrags

Die Integration des Solidaritätsbeitrags (Alternative 1) in die Sozialhilfe führt dazu, dass gewisse Gemeinden anschliessend in diesem Lastenausgleich eine Negativbelastung aufweisen. Zudem wird die angestrebte Verteilungswirkung nicht erreicht.

Alternative 2 führt zwar zu keiner Mehrbelastung des Kantons, kann je nach neuer Dotierung der Lastenausgleichsgefässe jedoch zu gewissen Verwerfungen führen. In der Tendenz profitieren dabei Gemeinden ohne nennenswerte Belastungen.

Eine Abschaffung des Solidaritätsbeitrags, wie sie Alternative 3 vorsieht, ist politisch schwierig, da zwei grosse Gemeinden Pratteln und Liestal auf sehr hohe Zahlungen verzichten müssten und der Souverän diesen Beitrag erst vor kurzem entschieden hat. Aus diesen beiden Gründen ist Alternative 3 kaum realisierbar.

Genauer betrachtet haben wir Alternative 2 mit unterschiedlichen Kompensationsmethoden. Die Kompensationsvarianten unterscheiden sich in der Dotierung der einzelnen Ausgleichsgefässe. Dazu werden Mittel im Umfang der heutigen Auszahlung aus den Lastenausgleichsgefässen in das Gefäss des Solidaritätsbeitrages umgelagert. Die Einzahlungen der Gemeinden in der Höhe von 10 CHF pro Kopf sind folglich nicht mehr nötig. Für die Vergleiche mit der Situation heute werden die Einzahlungen für den Solidaritätsbeitrag jedoch miteinkalkuliert (Szenario SBO).

Abbildung 5-22: Übersicht Szenarien Solidaritätsbeitrag, kantonale Beiträge

	Gefässaufteilung			
	Szenario SBO Berechnung wie heute	Szenario SBI lineare Kürzung	Szenario SBII - Kürzung bei LA Sozialhilfe	Szenario SBIII Kürzung bei LA Sozialhilfe und LA Bildung I
LA Bildung I	7'200'000	6'283'397	7'200'000	5'865'689
LA Bildung II	4'540'000	3'962'031	4'540'000	4'540'000
LA Nicht-Siedlungsfläche	2'560'000	2'234'097	2'560'000	2'560'000
LA Sozialhilfe	8'380'000	7'313'176	5'492'700	6'827'011
Solidaritätsbeitrag	0	2'887'300	2'887'300	2'887'300

Heute werden 76 Gemeinden durch Zahlungen aus den Lastenausgleichen oder durch einen Solidaritätsbeitrag netto betrachtet entlastet (Szenario SBO). Die restlichen 10 Gemeinden sind Nettozahler; deren Auszahlungen aus dem Lastenausgleich oder Solidaritätsbeitrag decken die Einzahlungen für den Solidaritätsbeitrag bei weitem nicht.

In allen Szenarien SBI, SBII und SBIII werden mit 79 Gemeinden netto betrachtet leicht mehr Gemeinden entlastet als heute (Szenario SBO) (siehe Abbildung 5-23). Dies ist dem Wegfall der Gemeindebeiträge für den Solidaritätsbeitrag zu verdanken.

- Werden alle Gefässe linear gekürzt (Szenario SBI), so stehen 55 Gemeinden schlechter da als bisher. Die Verluste reichen bis zu 101 CHF pro Kopf (Gemeinde Roggenburg). Diesen 55 Verlierergemeinden stehen 31 Gewinnergemeinden gegenüber. Deren Verluste durch die Kürzung der Mittel in den Lastenausgleichstöpfen wiegen weniger stark als deren Einsparungen durch den Wegfall der Solidaritätsbeitragszahlungen. Szenario SBI führt insgesamt zu den grössten (negativen) Verwerfungen, da alle bisherigen Lastenabgeltungsbünstigten durch die Kürzung der Mittel in den Ausgleichsgefässen tiefere Abgeltungen erhalten. Zwar entfallen die Gemeindezahlungen für den Solidaritätsbeitrag, dies reicht jedoch insbesondere bei kleineren, ruralen Gemeinden nicht, die reduzierten Abgeltungen aus den Lastenausgleichen Nicht-Siedlungsfläche und Bildung II zu kompensieren.
- Falls wie im Szenario SBII nur die Mittel beim Lastenausgleich Sozialhilfe gekürzt werden, stehen deutlich weniger Gemeinden schlechter da als bisher. Die Einbussen dieser 12 Verlierergemeinden betragen bis zu -45 CHF pro Kopf (Gemeinde Pratteln).
- Werden die Töpfe Sozialhilfe und Bildung I anteilmässig gekürzt (Szenario SBIII), so sind im Vergleich zu heute zwar mehr Gemeinden schlechter gestellt, die Verluste fallen für die einzelnen Gemeinden aber nicht so hoch aus wie im Szenario SBII.

Abbildung 5-23: Übersicht Ergebnisse Szenarien Solidaritätsbeitrag

	Szenario SBO	Szenario SBI	Szenario SBII	Szenario SBIII
Anzahl Empfängergemeinden	76	79	79	79
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	70%	79%	79%	79%
Anzahl Gewinnergemeinden		31	74	57
Anzahl Einwohner in Gewinnergemeinden		196'137	195'044	212'826
Grösster Gewinn pro Kopf		10	10	10
Grösster Gewinner pro Kopf		Diverse Gemeinden	Diverse Gemeinden	Diverse Gemeinden
Anzahl Verlierergemeinden		55	12	29
Anzahl Einwohner in Verlierergemeinden		92'593	93'686	75'904
Grösster Verlust pro Kopf		-101	-45	-40
Grösster Verlierer pro Kopf		Roggenburg	Pratteln	Tecknau

5.4 Gesamtergebnis einer alternativen Spezifikation in den Lastenausgleichsgefässen und dem Solidaritätsbeitrag

Welche Ergebnisse zeigen sich, wenn die möglichen Anpassungen in den Lastenausgleichen und dem Solidaritätsbeitrag kombiniert umgesetzt werden? Die nachfolgende Abbildung zeigt ein mögliches Alternativszenario. Nachfolgend werden die Ergebnisse zu diesem Szenario beschrieben.

Abbildung 5-24: Übersicht Alternativszenario

Töpfe	Szenarien
LA Bildung	Wie bisher (Basisszenario)
LA Weite	Zusammenfassen der bisherigen LA Nicht-Siedlungsfläche und Bildung II zu einem LA Weite mit händischer Gewichtung der Teilindikatoren (Szenario 1c)
LA Sozialhilfe	Sozialindex aus bisherigen Teilindikatoren (Hauptkomponentenanalyse) (Szenario 1)
Solidaritätsbeitrag	Kürzung der LA Sozialhilfe und LA Bildung (Szenario SBIII)

Gesamthaft profitieren im Alternativszenario 79 Gemeinden. Insgesamt wohnen vier von fünf Baselbieter und Baselbieterinnen in Gemeinden, welche durch eines oder mehrere Lastenausgleichsgefässe oder den Solidaritätsbeitrag entlastet werden. Im Vergleich zum Basisszenario kommen zusätzlich rund 25'000 Einwohner in den Genuss von Abgeltungen.

Die maximale Entlastung im Alternativszenario beträgt 781 CHF pro Kopf (Roggenburg), was leicht tiefer ist als bisher. Abbildung 5-26 zeigt die Pro-Kopf-Abgeltungen der Gemeinden im Alternativszenario auf einer Karte auf. Im Vergleich zu heute stehen 49 Gemeinden besser da, während 37 Gemeinden zu den Verlierern gehören. Die Gewinner und Verlierer sind in Abbildung 5-27 aufgezeigt. Die grösste Verliererin ist die Gemeinde Lauwil mit einem Minus von 119 CHF pro Kopf. Die grösste Gewinnerin ist die Gemeinde Zunzgen, welche im Alternativszenario 20 CHF pro Kopf mehr bekäme als bisher.

Abbildung 5-25: Übersicht Ergebnisse Alternativszenario

	Basisszenario	Alternative
Anzahl Empfängergemeinden	76	79
Anteil Bevölkerung in Empfängergemeinden an Gesamtbevölkerung	70%	79%
Max. Auszahlung pro Kopf	861	781
Anzahl Gewinnergemeinden		49
Anzahl Einwohner in Gewinnergemeinden		209'849
Grösster Gewinn pro Kopf		20
Grösster Gewinner pro Kopf		Zunzgen
Anzahl Verlierergemeinden		37
Anzahl Einwohner in Verlierergemeinden		78'881
Grösster Verlust pro Kopf		-119
Grösster Verlierer pro Kopf		Lauwil

Abbildung 5-26: Alternativszenario – Pro-Kopf-Abgeltungen

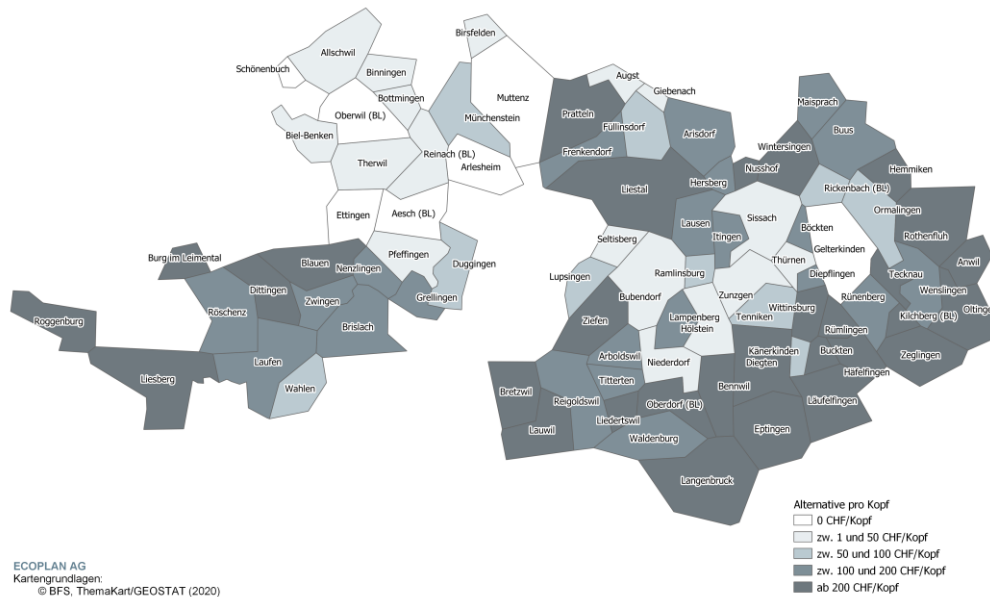
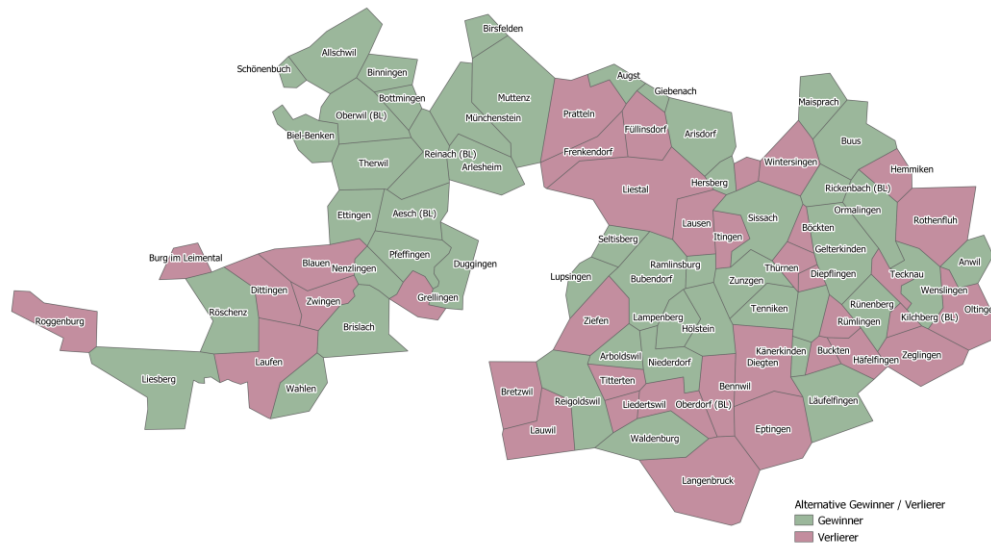


Abbildung 5-27: Alternativszenario – Gewinner und Verlierer im Vergleich zum Basisszenario inkl. Solidaritätsbeitrag



ECOPLAN AG
 Kartengrundlagen:
 © BFS, Thematik/Kart/GEOSTAT (2020)
 Bundesamt für Landestopografie (Art. 30 GeolV)

5.5 Überlegungen hinsichtlich der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe

Die Diskussion zu den Lastenausgleichen zeigt, dass eine Optimierung der einzelnen Ausgleichsgefässe nur in einem begrenzten Ausmass zu erzielen ist. Einen Aspekt haben wir jedoch bisher nicht beleuchtet, die Frage der Dotierung der Gefässe.

Mit den je Ausgleichgefäss plafonierten kantonalen Beiträgen seit 2016 stellt sich auch die Frage, wie sich die Kostendeckung je Bereich und je Gemeinde entwickelt hat. Eine grobe Analyse der Kostendaten zeigt, dass das Kostenwachstum im Sozialbereich und in der Bildung seit 2010 überproportional im Vergleich zum Gesamtwachstum der Ausgaben der Gemeinden war und – obwohl die Beiträge erst seit 2016 effektiv fixiert worden sind – bereits seit 2010 in einer sehr ähnlichen Grössenordnung sind. Mit anderen Worten: Die Lastenabgeltung verharrt in derselben Grössenordnung, während die Aufwendungen der Gemeinden insbesondere im Bereich der Sozialhilfe deutlich zugenommen haben. Dass die Lastenabgeltung vor 2016 nicht gestiegen ist, lässt sich primär damit erklären, dass die Kosten aller Gemeinden gestiegen sind (Systemwachstum) und die prozentualen Disparitäten nicht wesentlich zugenommen haben.

Gerade die Gemeinden mit überproportionalen Kosten (auch im Vergleich mit der Abgeltung aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe) sind jedoch von dieser Kostenentwicklung stark betroffen. Mit der heutigen Dotierung der Lastenausgleichsgefässe wird entsprechend immer weniger von den anfallenden Kosten gedeckt. Ein Mechanismus, der die den verschiedenen Töpfen zugrunde liegenden Kosten berücksichtigt, ist erforderlich. Denkbar wären einerseits erhöhte

Zahlungen pro Kopf seitens des Kantons und andererseits Verschiebungen in der Dotierung der einzelnen Töpfe. Ist eine Aufstockung der Dotierung seitens des Kantons nicht denkbar, müsste die Dotierung der einzelnen Gefässe hinterfragt werden. So könnte beispielsweise ein Mechanismus eingeführt werden, der besagt, dass mindestens ein bestimmter Prozentsatz der überdurchschnittlichen Kosten abgegolten werden muss.

Mit dem Solidaritätsbeitrag hat sich die Situation für die am meisten von Sozialhilfekosten betroffenen Gemeinden selbstredend etwas entschärft, allerdings ist das Kostenwachstum in den letzten 10 Jahren deutlich höher und die Lösung mit dem Solidaritätsbeitrag erneut plafoniert.

5.6 Fazit Lastenausgleich und Solidaritätsbeitrag

Herausforderungen

Die Lastenausgleiche in ihrer heutigen Form sind unterschiedlich gewachsen und teilweise bereits mehrfach geprüft und optimiert worden. Aus Sicht der Evaluatoren gibt es dennoch einen Bedarf für Anpassungen. Jedoch sollten folgende Bereiche genauer betrachtet und optimiert werden:

- Der Zusammenzug der beiden Lastenausgleichsgefässe (Lastenausgleich Bildung II und Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche), die die Lasten der Weite messen.
- Die kritische Überprüfung der Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe.
- Der Solidaritätsbeitrag wird im Gegensatz zu den Lastenausgleichsgefässen horizontal gespiessen wird. Dieser Mechanismus sollte zumindest kritisch überdacht werden.

Optimierungsvorschläge

Wir schlagen daher konkret folgende Optimierungsmassnahmen vor. Die beiden Massnahmen zum Lastenausgleich erachten wir als sehr relevant. Die Massnahme zum Solidaritätsbeitrag wird zur Prüfung empfohlen.

Herausforderung	Optimierungsvorschlag
Hauptmassnahmen	
1) Lastenausgleich Bildung II und Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche messen praktisch dasselbe	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassen der beiden bisherigen LA Töpfe zu einem Gefäss – Beibehalten aller drei Teilindikatoren und Gewichtung der in Analogie zur aktuellen Aufteilung zwischen den Teilindikator
2) Topfgrössen sind trotz steigender effektiver Kosten plafoniert	<ul style="list-style-type: none"> – Periodische Anpassung der Topfgrössen an die Kostenentwicklung. Denkbar wäre die Prüfung einer Mindestabgeltung von x% der effektiven Kosten.
Weitere Massnahmen	
«Systemfremde» horizontale Finanzierung des Solidaritätsbeitrags	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer vertikalen, kostenneutralen Finanzierung durch den Kanton – Dazu werden beispielsweise die Mittel im Umfang der heutigen Ausstattung aus den Töpfen Bildung I und Sozialhilfe zum Solidaritätsbeitrag umgelagert – Einzahlungen der Gemeinden sind nicht mehr nötig

Uns ist bewusst, dass die Abstimmung zum Solidaritätsbeitrag erst kürzlich (2019) durchgeführt worden ist. Es kann sein, dass sich aus diesem Grund eine Anpassung nicht möglich bzw. nicht angezeigt ist.

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

6.1 Wirksamkeit Finanzausgleich

Das aktuelle Finanzausgleichssystem des Kantons Basel-Landschaft bewährt sich in den grossen Zügen. Ressourcen- und Lastenausgleich sind klar getrennt und werden unterschiedlich finanziert. Der Ressourcenausgleich wird vollständig horizontal zwischen den Gemeinden umgesetzt. Das in mehreren anderen Kantonen verwendete Instrument der Mindestausstattung durch den Kanton wird im Kanton Basel-Landschaft bewusst nicht verwendet.

Die Lastenausgleiche sind vertikal durch den Kanton finanziert. Eine Ausnahme stellt der Solidaritätsbeitrag dar, der besonders mit Sozialhilfekosten belastete Gemeinden zusätzlich entlastet. Die Finanzierung dieses Gefässes erfolgt jedoch durch einen Beitrag der Gemeinden, nach der Einwohnerzahl (10 CHF pro Einwohner).

Insgesamt leistet der Finanzausgleich einen Beitrag zu ausgewogenen Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden. Die Spannweite der Finanzausstattung zwischen den finanzstärksten und den finanzschwachen Gemeinden wird insbesondere durch den Ressourcenausgleich stark reduziert. Die eingesetzte Transfersumme stieg im Zeitverlauf durch die Erhöhungen im Ressourcenausgleich und der Einführung des Solidaritätsbeitrags an. Demgegenüber sind die Lastenabgeltungen plafoniert. Gemeinden mit hohen spezifischen Lasten erhalten daher einen immer kleineren Teil der Kosten abgelingen.

6.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung

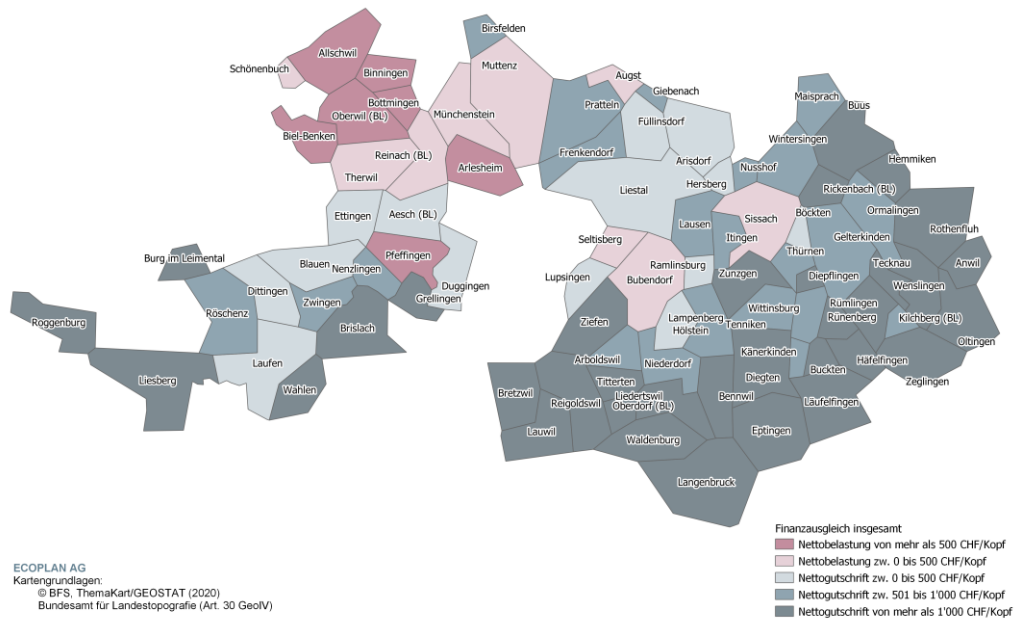
Zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichs schlagen wir folgende Massnahmen vor:

	Herausforderung	Optimierungsvorschlag
	Hauptmassnahmen	
Ressourcenausgleich	1) Festlegen des Ausgleichsniveaus auf drei Jahre	– Festlegen des Ausgleichsniveaus auf ein Jahr
	2) Keine klare Regel zur Schwankungsbandbreite des Ausgleichstopfs	– Festlegung von Schwankungsbandbreiten (Minimal- und Maximalbestand) in absoluten Zahlen, zum Beispiel ein Zielbestand von -10 Mio. CHF bis +40 Mio. CHF mit einem Zielwert von +15 Mio. CHF. Dadurch wird die 17%-Regel überflüssig (vgl. weitere Massnahmen)
	3) Grenzabschöpfung von 100% bei den Empfängergemeinden	– Partieller Ausgleich eines fixen Anteils des Steuerkraftnachteils (Differenz zwischen Ausgleichsniveau und Steuerkraft), z.B. 98% und dadurch Erhöhung der Anreizwirkung
Lastenausgleich	4) Lastenausgleich Bildung II Weite und Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche messen praktisch dasselbe	– Zusammenfassen der beiden bisherigen LA Töpfe zu einem Gefäss – Beibehalten aller drei Teilindikatoren und Gewichtung der in Analogie zur aktuellen Aufteilung zwischen den Teilindikator

	5) Überprüfung der Dotierung der einzelnen Töpfe	<ul style="list-style-type: none"> – Periodische Anpassung der Topfgrössen an die Kostenentwicklung. – Denkbar wäre die Prüfung einer Mindestabgeltung von einem zu bestimmenden Prozentsatz der effektiven Kosten
	Weitere Massnahmen	
Ressourcenausgleich	Berechnung der Abschöpfung der finanzstärksten Gebergemeinden	– Berechnung der Abschöpfung auf dem Steuerkraftvorteil (Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau) und somit Koppelung der Berechnung an das Ausgleichsniveau. Aktuell wird ein fixer Prozentsatz auf der gesamten Steuerkraft abgeschöpft.
	Zwei Geberkategorien mit unterschiedlicher und bei den finanzstärksten Gebergemeinden einer degressiven Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau	– Annäherung der beiden Kategorien (Reduktion des Knicks). Reduktion der Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden z.B. von 60% auf 55%. .
	17%-Regel als Mass für Kürzungen bei den Empfängergemeinden	<ul style="list-style-type: none"> – Abschaffung der 17%-Regel. – Die Plafonierung der Auszahlungen an die Empfängergemeinden kann über eine Regelung zur Schwanungsbandbreite des Ausgleichsfonds gelöst werden (vgl. Massnahme 2)
	Verbuchung der Ressourcenausgleichszahlungen ein Jahr im Nachhinein	– Prüfen, ob eine periodengerechte Verbuchung mit vertretbarem Aufwand für die Gemeinden machbar ist. Operative Klärung zwischen Kanton und Gemeinden.
Solidaritätsbeitrag	«Systemfremde» horizontale Finanzierung des Solidaritätsbeitrags	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer vertikalen, kostenneutralen Finanzierung durch den Kanton – Hierfür werden Mittel aus den Töpfen Bildung I und Sozialhilfe zum Solidaritätsbeitrag umgelagert. – Einzahlungen der Gemeinden sind nicht mehr nötig

Anhang A: Finanzausgleich: Gesamtvolumen und -Verteilung 2019

Abbildung A-6-1: Netto-Beiträge pro Kopf Finanzausgleich 2019



Bem.: Es handelt sich um eine Netto-Betrachtung. In die Berechnungen eingeflossen sind die Ein- und Auszahlungen in den Ressourcenausgleich, die Auszahlungen an den Lastenabteilungen Bildung I, Bildung II, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche sowie die Ein- und Auszahlungen der Solidaritätsbeiträge.

Anhang B: Ergebnisse und Graphiken

Lastenausgleich Bildung

Lastenausgleich Bildung I

Abbildung A-6-2: Szenario 1: Gewinner und Verlierer im Vergleich zum Basisszenario

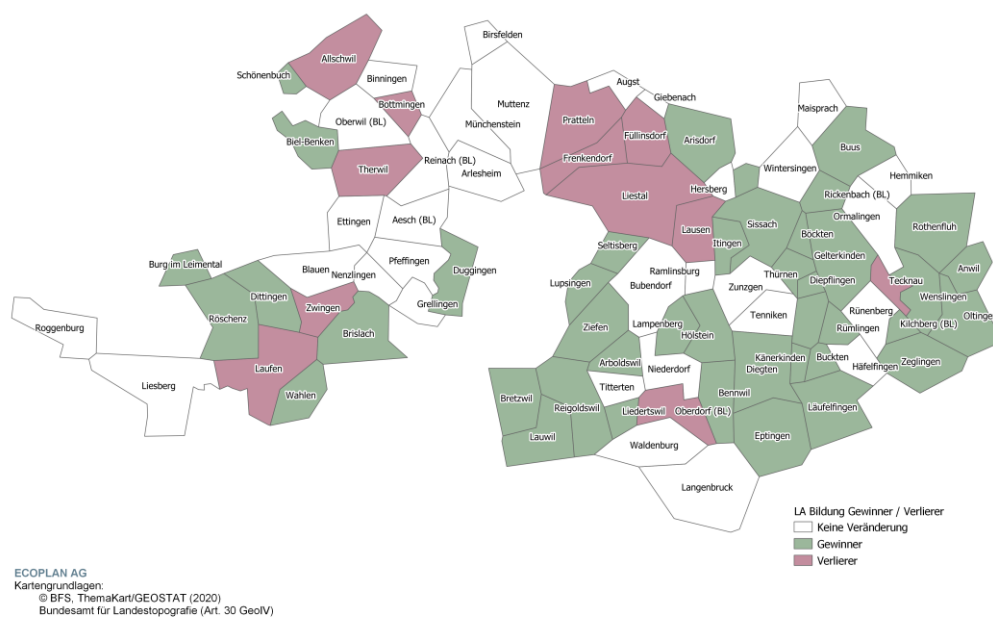
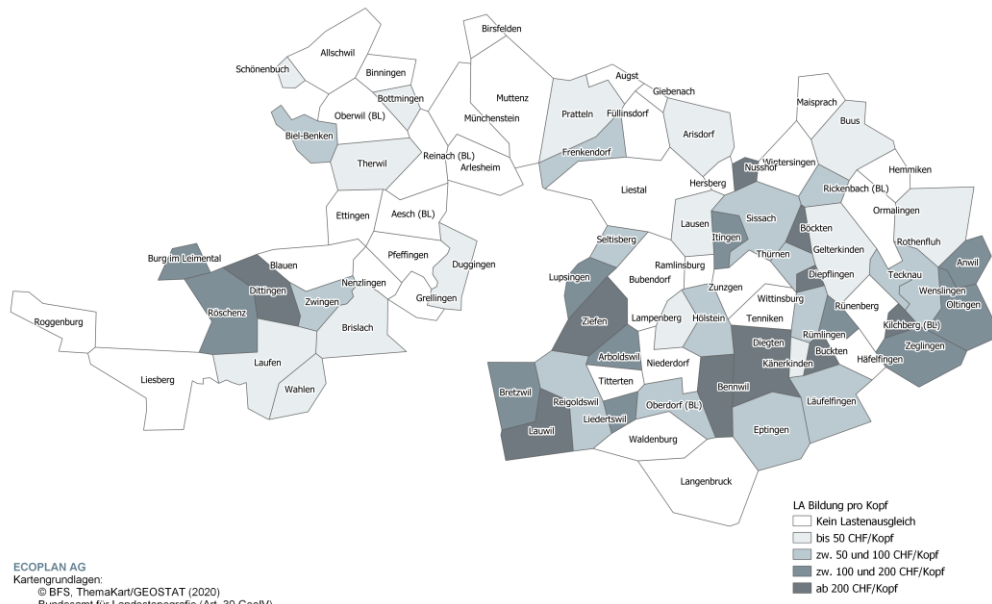


Abbildung A-6-3: Szenario 1: Lastenabteilungen pro Kopf



2019	Lastenabgeltung pro Gemeinde in CHF		
	Basisszenario	Szenario 1	Szenario 2
Ganzer Kanton	7'200'000	7'200'000	7'200'000
Bezirk Arlesheim	876'631	859'479	851'952
Aesch	0	0	0
Allschwil	158'817	0	43'341
Arlesheim	0	0	0
Biel-Benken	52	179'615	84'693
Binningen	0	0	0
Birsfelden	0	0	0
Bottmingen	257'661	245'118	262'815
Ettlingen	0	0	0
Münchenstein	0	0	0
Muttenz	0	0	0
Oberwil	0	0	0
Pfeffingen	0	0	0
Reinach	0	0	0
Schönenbuch	0	14'442	0
Therwil	460'101	420'304	461'103
Bezirk Laufen	860'136	957'642	901'498
Blauen	0	0	0
Brislach	0	41'179	7'968
Burg i.L.	18'419	52'517	35'283
Dittingen	108'955	164'277	139'711
Duggingen	0	34'007	0
Grellingen	0	0	0
Laufen	451'471	210'654	357'349
Liesberg	0	0	0
Nenzlingen	0	0	0
Roggenburg	0	0	0
Röschenz	82'669	262'464	170'968
Wahlen	0	29'846	0
Zwingen	198'622	162'698	190'219
Bezirk Liestal	3'413'529	1'668'990	2'649'711
Arisdorf	0	54'794	9'190
Augst	0	0	0
Bubendorf	0	0	0
Frenkendorf	781'044	419'992	644'403
Füllinsdorf	117'726	0	19'046
Giebenach	0	0	0
Hersberg	0	0	0
Lausen	327'272	233'295	297'031
Liestal	270'057	0	131'126
Lupsingen	84'057	214'832	149'309
Pratteln	1'631'381	260'392	1'055'218
Ramlinsburg	0	0	0
Seltisberg	11'331	120'125	63'098
Ziefen	190'661	365'560	281'290

Bezirk Sissach	1'370'539	2'425'824	1'813'445
Anwil	13'916	72'934	42'332
Böckten	92'442	167'164	131'633
Buckten	147'990	182'762	170'736
Buus	0	39'333	0
Diepflingen	164'110	213'286	194'338
Gelterkinden	0	128'381	307
Häfelingen	0	0	0
Hemmiken	0	0	0
Ittingen	266'545	326'507	306'256
Känerkinden	0	18'595	1'014
Kilchberg	12'002	33'004	22'417
Läufelfingen	14'220	96'258	53'500
Maisprach	0	0	0
Nusshof	60'557	95'098	79'439
Oltingen	31'668	88'354	59'748
Ormalingen	0	0	0
Rickenbach	0	36'142	12'005
Rothenfluh	0	14'224	0
Rümlingen	66'362	72'950	72'317
Rünenberg	0	0	0
Sissach	267'157	516'312	396'073
Tecknau	117'025	71'165	100'435
Tenniken	0	0	0
Thürnen	76'611	82'519	82'686
Wenslingen	0	49'511	9'815
Wintersingen	0	0	0
Wittinsburg	0	36'335	15'507
Zeglingen	39'934	84'990	62'887
Zunzgen	0	0	0
Bezirk Waldenburg	679'165	1'288'065	983'394
Arboldswil	33'334	106'592	69'297
Bennwil	68'461	146'093	107'994
Bretzwil	74'878	148'573	112'831
Diegten	203'477	346'492	279'628
Eptingen	0	39'682	12'489
Hölstein	76'975	173'287	125'678
Lampenberg	0	12'168	0
Langenbruck	0	0	0
Lauwil	43'215	72'613	58'928
Liedertswil	1'054	19'159	9'633
Niederdorf	0	0	0
Oberdorf	175'491	137'610	165'172
Reigoldswil	2'280	85'796	41'744
Titterten	0	0	0
Waldenburg	0	0	0

Lastenausgleich Weite

Abbildung A-6-4: Bevölkerungsdichte

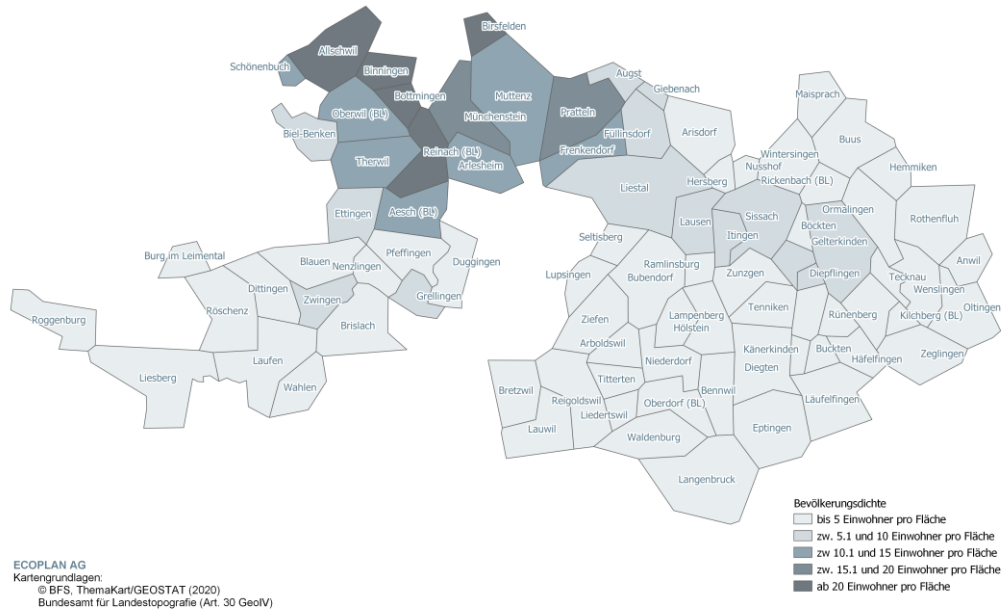


Abbildung A-6-5: Nicht-Siedlungsfläche

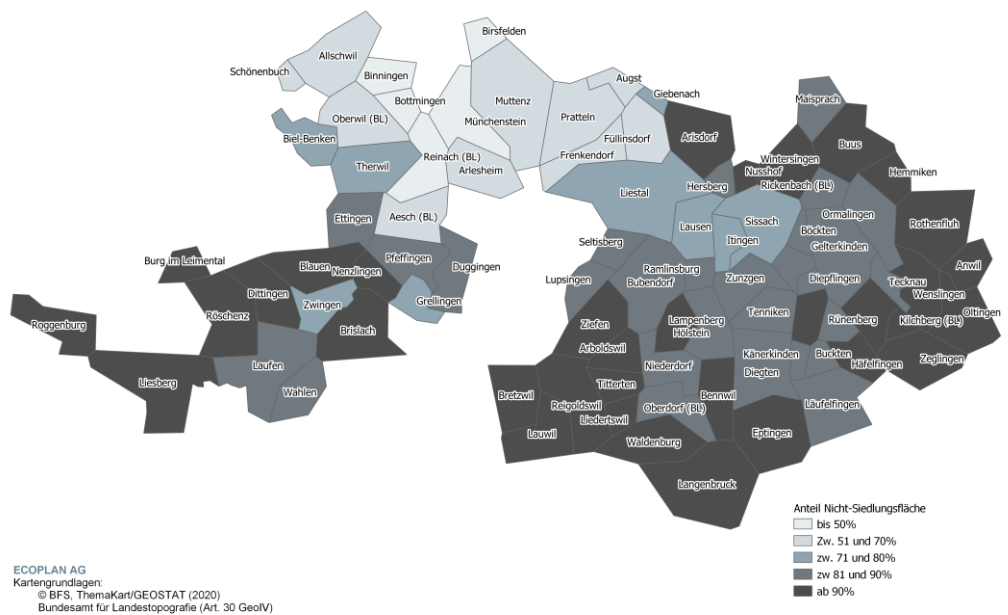
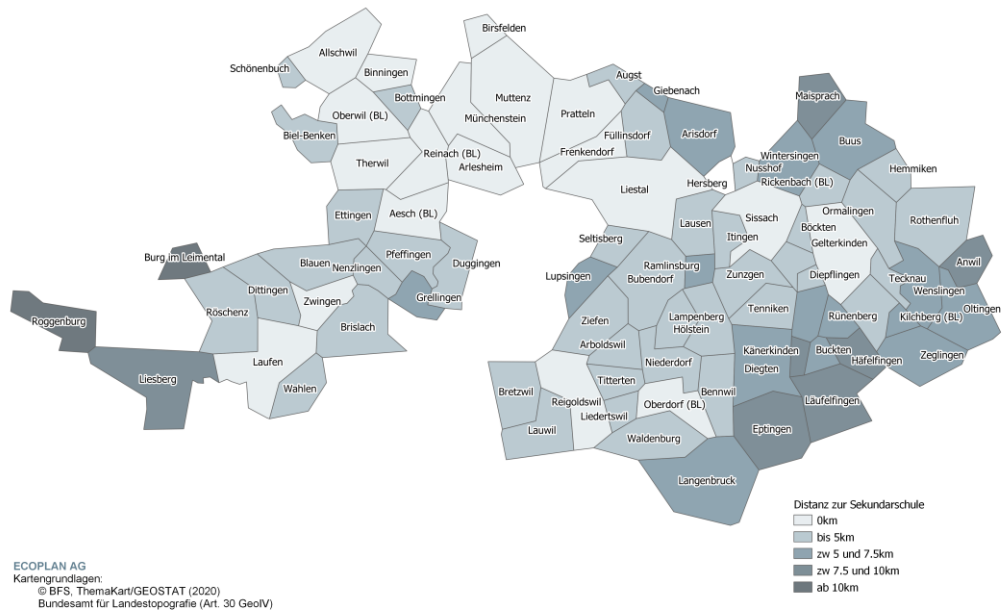


Abbildung A-6-6: Distanz zur Sekundarschule



Ergebnisse Szenarien Lastenausgleich Weite

2019	Lastenabteilung pro Gemeinde							
	Basisszenario	Szenario 1a	Szenario 1b	Szenario 1c	Szenario 2a	Szenario 2b	Szenario 3	Szenario 4
Ganzer Kanton	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'100'000	7'100'001	7'100'000
Bezirk Arlesheim	13'718	36'585	34'830	30'553	0	0	38'046	20'142
Aesch	0	0	0	0	0	0	0	0
Allschwil	0	0	0	0	0	0	0	0
Arlesheim	0	0	0	0	0	0	0	0
Biel-Benken	0	0	0	0	0	0	0	0
Binningen	0	0	0	0	0	0	0	0
Birsfelden	0	0	0	0	0	0	0	0
Bottmingen	0	0	0	0	0	0	0	0
Ettingen	0	0	0	0	0	0	0	0
Münchenstein	0	0	0	0	0	0	0	0
Muttenz	0	0	0	0	0	0	0	0
Oberwil	0	0	0	0	0	0	0	0
Pfeffingen	13'718	36'585	34'830	30'553	0	0	38'046	20'142
Reinach	0	0	0	0	0	0	0	0
Schönenbuch	0	0	0	0	0	0	0	0
Therwil	0	0	0	0	0	0	0	0
Bezirk Laufen	1'604'039	1'595'065	1'578'902	1'592'956	1'435'292	1'538'322	1'577'920	1'649'981
Blauen	151'739	150'808	130'614	139'260	116'083	130'061	206'497	180'156
Brislach	177'769	201'080	173'492	186'554	155'670	131'907	194'245	198'672
Burg i.L.	96'699	84'470	100'826	93'703	105'544	121'174	76'758	72'510
Dittingen	130'177	133'097	114'241	124'014	106'100	112'135	154'392	166'667
Duggingen	75'851	91'012	76'977	86'123	59'682	43'295	48'536	93'257
Grellingen	34'710	24'040	45'776	36'142	69'624	42'344	0	0
Laufen	0	0	0	0	0	0	0	40'259
Liesberg	338'447	304'451	340'799	328'778	342'572	396'527	260'957	319'038
Nenzlingen	73'480	76'507	65'987	70'963	65'363	65'635	90'192	88'086
Roggenburg	239'501	190'309	235'217	214'901	143'749	282'402	221'801	189'085
Röschenz	204'283	237'265	206'808	217'946	165'056	135'936	248'811	205'298
Wahlen	81'383	102'026	88'165	94'572	105'849	76'906	75'731	86'496
Zwingen	0	0	0	0	0	0	0	10'457
Bezirk Liestal	701'501	734'397	801'395	771'348	1'255'922	943'607	482'130	576'707
Arisdorf	266'544	263'085	285'464	277'408	387'880	336'014	195'407	215'850
Augst	3'422	2'369	4'512	3'562	0	0	0	0
Bubendorf	100'501	121'350	135'831	126'438	309'996	201'233	63'415	90'413
Frenkendorf	0	0	0	0	0	0	0	0
Füllinsdorf	0	0	0	0	0	0	0	0
Giebenach	33'895	23'450	44'656	35'261	0	0	0	0
Hersberg	35'263	36'539	36'999	37'529	51'833	42'434	23'110	33'581
Lausen	0	0	0	0	0	0	0	0
Liestal	0	0	0	0	0	0	0	0
Lupsingen	37'596	30'907	52'958	42'326	136'310	86'120	5'357	16'910
Pratteln	0	0	0	0	0	0	0	0
Ramlinsburg	45'229	46'769	54'467	51'341	102'335	70'560	20'097	29'517
Seltisberg	25'467	32'407	27'394	30'695	49'130	32'689	12'590	37'579
Ziefen	153'584	177'521	159'114	166'788	218'438	174'557	162'154	152'857

Bezirk Sissach	2'632'926	2'597'774	2'657'020	2'635'444	2'803'700	2'792'681	2'493'811	2'518'358
Anwil	115'838	110'523	123'514	118'163	159'355	146'458	88'478	89'777
Böckten	21'449	29'633	25'800	27'276	6'634	4'444	19'049	25'269
Buckten	44'084	35'236	51'622	45'980	106'314	71'500	0	22'786
Buus	213'171	210'475	206'102	208'485	227'752	228'435	223'337	212'859
Diepfingen	4'207	11'922	11'350	9'956	8'962	5'517	11'669	2'757
Gelterkinden	0	0	0	0	0	0	0	0
Häfelfingen	108'744	94'792	102'020	99'112	82'680	116'245	112'261	107'157
Hemmiken	75'257	70'412	64'296	67'132	52'513	67'504	97'329	89'593
Itingen	0	0	0	0	0	0	0	0
Känerkinden	40'698	35'024	51'179	44'394	106'430	71'053	6'446	16'023
Kilchberg	37'311	35'075	36'180	36'270	36'724	40'570	31'676	40'010
Läufelfingen	262'638	243'656	292'475	272'955	407'953	357'530	151'043	178'125
Maisprach	148'419	143'877	165'389	156'836	241'956	200'390	91'849	104'304
Nusshof	38'846	41'304	38'253	39'439	46'420	41'781	43'966	38'444
Oltingen	189'085	165'503	174'811	171'383	138'316	197'210	199'811	194'364
Ormalingen	91'159	125'128	109'862	114'194	52'850	36'384	97'611	90'222
Rickenbach	49'458	57'863	49'691	53'942	44'898	35'572	47'120	55'933
Rothenfluh	260'246	237'150	222'908	228'652	175'748	238'038	342'775	293'135
Rümlingen	53'908	55'001	56'995	56'727	78'287	65'929	39'705	47'753
Rünenberg	116'435	122'268	117'316	119'219	147'037	130'614	121'703	109'837
Sissach	0	0	0	0	0	0	0	0
Tecknau	15'775	19'323	16'115	18'532	15'345	10'213	5'477	24'745
Tenniken	78'163	89'747	76'655	84'098	80'573	65'265	70'213	93'107
Thürnen	0	0	0	0	0	0	0	0
Wenslingen	141'336	139'844	137'049	138'764	152'586	151'952	145'132	141'823
Wintersingen	165'371	154'177	153'753	155'148	143'037	169'589	171'888	179'396
Wittinsburg	84'993	81'919	87'308	85'434	105'448	100'965	71'068	74'862
Zeglingen	205'025	178'932	189'035	185'605	145'775	212'909	214'094	215'153
Zunzgen	71'310	108'990	97'342	97'748	40'107	26'614	90'111	70'924
Bezirk Waldenburg	2'147'816	2'136'179	2'027'853	2'069'699	1'605'086	1'825'390	2'508'094	2'334'812
Arboldswil	81'571	86'747	83'478	84'576	108'089	93'491	84'588	74'785
Bennwil	137'039	137'717	119'141	127'323	98'092	107'034	181'969	163'495
Bretzwil	158'191	159'807	138'638	147'347	129'538	138'860	215'228	182'142
Diegten	220'230	222'510	230'906	231'142	313'110	266'183	148'308	204'043
Eptingen	321'298	267'100	299'866	286'199	197'479	345'988	327'090	313'105
Hölstein	39'653	57'630	58'201	55'176	139'403	89'922	39'538	46'684
Lampenberg	79'630	83'897	72'323	77'864	73'688	72'020	95'563	95'025
Langenbruck	395'119	347'825	351'552	350'486	266'020	388'252	462'849	425'894
Lauwil	163'207	140'304	121'820	129'093	54'286	100'655	259'884	205'905
Liedertswil	40'733	39'296	33'950	36'366	22'150	27'198	55'823	50'883
Niederdorf	23'512	38'674	34'671	34'553	0	0	29'151	34'968
Oberdorf	50'831	80'824	72'442	72'223	0	0	65'382	56'876
Reigoldswil	179'932	203'600	176'205	188'323	34'429	29'274	205'539	195'823
Titterten	78'421	79'946	69'242	73'836	59'412	62'456	103'747	91'379
Waldenburg	178'449	190'302	165'418	175'192	109'390	104'057	233'435	193'805

Lastenausgleich Sozialhilfe

Ausprägung der Indikatoren

Abbildung A-6-7: Flüchtlingsquote

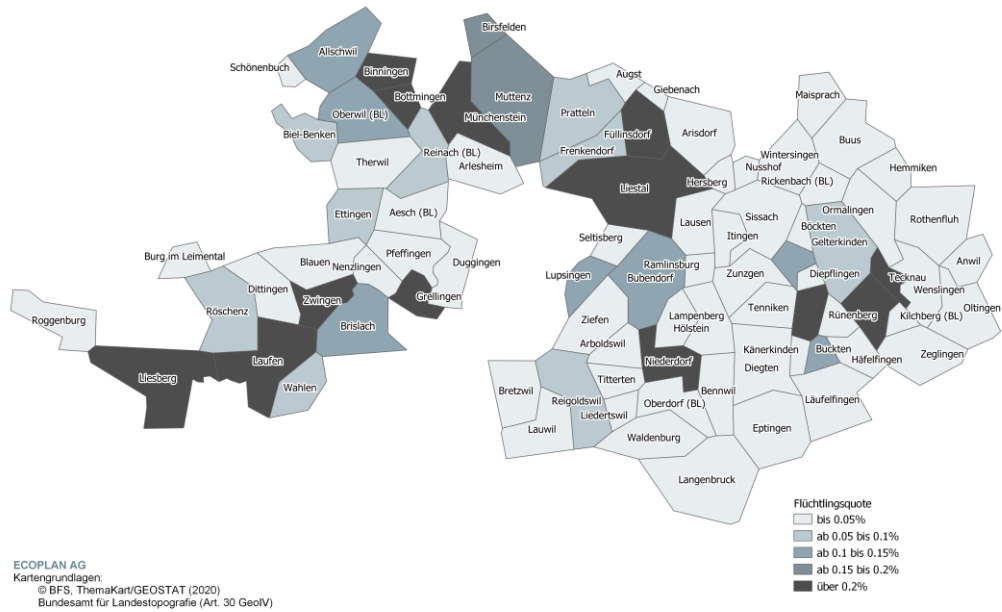
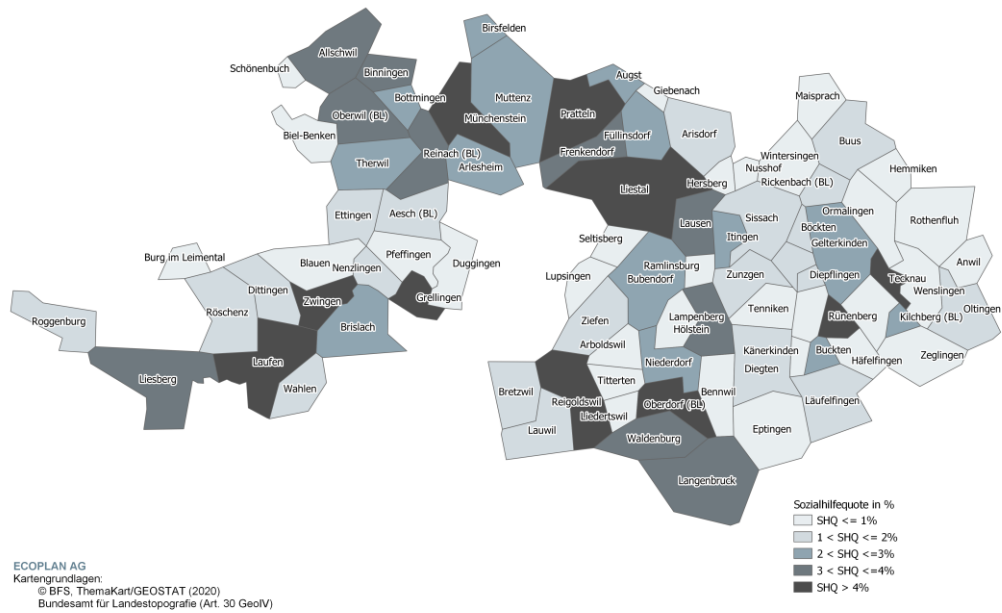


Abbildung A-6-8: Sozialhilfequote



Kostenrelevanz / Erklärungsgehalt

Abbildung A-6-9: Erklärungsgehalt

Teilindikator	Signifikanz (Niveau 0.1)	R2
Arbeitslosenquote	ja	30%
Anteil Alleinerziehende in der Sozialhilfe	ja	54%
Anteil Personen aus Ländern mit hoher Sozialhilfequote	ja	53%
Sozialhilfequote	ja	82%
Flüchtlingsquote	ja	43%
Gebäude mit 3 Geschossen und mehr	ja	17%
Anteil Steuerpflichtige über 80, welche in bescheidenen Verhältnissen leben	nein	<1%
Anteil Steuerpflichtige mit Kindern, welche in bescheidenen Verhältnissen leben	ja	4%
Sozialindexe		
Sozialindex Szenario 1 (PCA)	ja	77%
Sozialindex Szenario 2a (PCA)	ja	63%
Sozialindex Szenario 2b (Regression)	ja	63%
Sozialindex Szenario 3 (Regression)	ja	82%
Sozialindex Szenario 4a (PCA)	ja	72%
Sozialindex Szenario 4b (PCA)	ja	68%
Sozialindex Szenario 4c (PCA)	ja	64%
Sozialindex Szenario 5(PCA)	ja	62%
Sozialindex Szenario 6 (Regression)	ja	63%
Sozialindex Szenario 7 (Regression)	ja	69%

Ergebnisse Szenarien Sozialhilfe

2019	Lastenabteilung pro Gemeinde										
	Basis-szenario	Szenario 1	Szenario 2a	Szenario 2b	Szenario 3	Szenario 4a	Szenario 4b	Szenario 4c	Szenario 5	Szenario 6	Szenario 7
Ganzer Kanton	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000	8'380'000
Bezirk Arlesheim	2'033'367	2'085'367	2'531'255	2'477'112	2'449'735	2'404'090	2'580'191	3'359'033	2'714'029	3'149'164	2'703'333
Aesch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allschwil	760'359	769'950	117'307	115'944	682'558	712'804	1'064'609	1'244'896	512'608	692'873	910'786
Arlesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biel-Benken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Binningen	321'827	333'908	706'114	685'429	433'545	481'511	477'816	492'838	539'339	809'243	560'791
Birsfelden	271'537	278'375	513'629	515'699	0	460'735	600'049	1'071'961	790'608	643'576	394'783
Bottingen	0	0	35'253	27'077	0	0	10'847	0	93'609	241'126	7'156
Ettingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Münchenstein	647'741	648'976	1'071'394	1'054'036	787'766	749'040	426'870	412'460	777'865	762'346	726'613
Muttenz	0	0	87'558	78'927	0	0	0	136'878	0	0	0
Oberwil	0	0	0	0	103'437	0	0	0	0	0	0
Pfeffingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinach	31'903	54'158	0	0	442'429	0	0	0	0	0	103'204
Schönenbuch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Therwil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bezirk Laufen	637'656	636'283	1'186'718	1'159'558	939'943	765'965	380'511	185'132	920'065	766'904	388'427
Blauen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brislach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Burg i.L.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dittingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Duggingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grellingen	130'401	129'912	166'119	162'974	220'438	116'689	84'256	0	158'273	135'193	63'225
Laufen	408'697	406'999	822'642	806'743	544'691	513'189	229'266	147'929	572'746	520'829	279'841
Liesberg	0	0	51'901	47'649	21'134	27'243	0	0	25'260	0	0
Nenzlingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Roggenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Röschenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wahlen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwingen	98'558	99'372	146'056	142'192	153'680	108'844	66'989	37'203	163'786	110'882	45'361
Bezirk Liestal	5'336'311	5'284'025	4'224'690	4'309'359	4'381'506	4'922'240	5'241'174	4'677'198	4'448'635	4'233'349	5'111'498
Arisdorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Augst	8'087	9'138	0	0	0	887	24'599	5'463	0	0	0
Bubendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frenkendorf	378'400	378'377	415'772	430'598	30'009	445'802	533'540	484'907	465'685	426'091	439'864
Füllinsdorf	190'371	191'831	448'324	447'686	0	339'666	247'758	230'307	316'330	302'753	116'319
Giebenach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hersberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lausen	323'950	323'489	186'053	197'786	119'845	308'975	289'413	302'674	147'886	118'730	329'425
Liestal	1'757'522	1'738'445	1'022'691	1'021'319	2'311'338	1'348'763	993'639	1'289'474	728'255	701'706	1'146'284
Lupsingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pratteln	2'677'981	2'642'745	2'151'850	2'211'970	1'920'314	2'478'147	3'152'225	2'364'373	2'790'479	2'684'069	3'079'606
Ramlinsburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Seltisberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ziefen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bezirk Sissach	111'514	110'240	300'661	294'331	140'098	132'774	72'765	71'029	185'507	151'853	101'114
Anwil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Böckten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buckten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diepflingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gelterkinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Häfeltingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hemmiken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ittingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Känerkinden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kilchberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Läufelfingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maisprach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nusshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ollingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ormalingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rickenbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rothenfluh	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rümlingen	0	0	0	0	29'727	0	0	0	0	0	0
Rünenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sissach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tecknau	111'514	110'240	179'036	176'947	110'371	132'774	72'765	71'029	133'008	113'379	101'114
Tenniken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thürnen	0	0	34'824	35'329	0	0	0	0	11'721	0	0
Wenslingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wintersingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wittinsburg	0	0	86'801	82'055	0	0	0	0	40'778	38'474	0
Zeglingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zunzgen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bezirk Waldenburg	261'152	264'085	136'676	139'640	468'718	154'931	105'359	87'608	111'764	78'730	75'628
Arboldswil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bennwil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bretzwil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diegten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eptingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hölstein	0	0	0	0	34'771	0	0	0	0	0	0
Lampenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Langenbruck	0	0	0	0	36'403	0	0	0	0	0	0
Lauwil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liedertswil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederdorf	15'893	17'736	135'227	135'871	0	47'720	1'248	0	58'626	47'458	0
Oberdorf	197'531	196'365	0	0	268'763	107'211	71'819	78'956	0	0	39'945
Reigoldswil	32'428	33'668	0	0	103'078	0	0	0	0	0	1'457
Titterten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Waldenburg	15'300	16'316	1'449	3'769	25'703	0	32'292	8'652	53'138	31'272	34'226

Solidaritätsbeitrag

Ergebnisse Solidaritätsbeitrag

2019	Lastenabteilung inkl. Solidaritätsbeitrag pro Gemeinde				
	Basisszenario	Szenario SBO	Szenario SBI	Szenario SBII	Szenario SBIII
Ganzer Kanton	22'680'000	22'680'000	22'680'000	22'680'000	22'680'001
Bezirk Arlesheim	1'533'771	1'533'771	2'724'384	2'396'001	2'557'307
Aesch	-103'350	-103'350	0	0	0
Allschwil	707'676	707'676	802'160	657'197	748'834
Arlesheim	-91'960	-91'960	0	0	0
Biel-Benken	-34'388	-34'388	45	52	42
Binningen	165'097	165'097	280'856	210'942	262'185
Birsfelden	167'407	167'407	236'969	177'980	221'216
Bottmingen	191'061	191'061	224'859	257'661	209'911
Ettingen	-52'320	-52'320	0	0	0
Münchenstein	698'566	698'566	738'154	597'439	700'576
Muttenz	-178'700	-178'700	0	0	0
Oberwil	-112'180	-112'180	0	0	0
Pfeffingen	-9'892	-9'892	11'972	13'718	13'718
Reinach	-160'027	-160'027	27'842	20'911	25'991
Schönenbuch	-13'880	-13'880	0	0	0
Therwil	360'661	360'661	401'527	460'101	374'834
Bezirk Laufen	3'271'931	3'271'931	3'076'411	3'251'589	3'193'719
Blauen	144'799	144'799	132'423	151'739	151'739
Brislach	161'369	161'369	155'138	177'769	177'769
Burg i.L.	112'468	112'468	100'464	115'118	111'705
Dittingen	231'802	231'802	208'689	239'132	218'940
Duggingen	60'131	60'131	66'194	75'851	75'851
Grellingen	251'080	251'080	248'450	224'541	245'304
Laufen	1'029'269	1'029'269	976'025	944'714	926'122
Liesberg	326'987	326'987	295'361	338'447	338'447
Nenzlingen	69'090	69'090	64'126	73'480	73'480
Roggenburg	236'751	236'751	209'011	239'501	239'501
Röschenz	268'132	268'132	250'421	286'952	271'632
Wahlen	66'943	66'943	71'022	81'383	81'383
Zwingen	313'110	313'110	299'087	302'962	281'846
Bezirk Liestal	10'978'034	10'978'034	10'381'172	9'745'777	9'962'856
Arisdorf	250'034	250'034	232'612	266'544	266'544
Augst	1'309	1'309	10'044	8'723	10'011
Bubendorf	56'711	56'711	87'706	100'501	100'501
Frenkendorf	1'094'354	1'094'354	1'011'840	1'029'068	944'575
Füllinsdorf	263'017	263'017	268'875	242'506	251'001
Giebenach	23'485	23'485	29'580	33'895	33'895
Hersberg	32'113	32'113	30'773	35'263	35'263
Lausen	599'232	599'232	568'318	539'606	530'537
Liestal	3'127'526	3'127'526	3'012'642	2'665'217	2'895'013
Lupsingen	107'383	107'383	106'166	121'653	106'075
Pratteln	5'032'608	5'032'608	4'650'610	4'276'529	4'400'602
Ramlnsburg	38'049	38'049	39'471	45'229	45'229
Seltisberg	23'778	23'778	32'114	36'798	34'698
Ziefen	328'435	328'435	300'421	344'245	308'912

Bezirk Sissach	3'820'713	3'820'713	3'654'762	4'140'201	3'903'969
Anwil	124'054	124'054	113'235	129'754	127'175
Böckten	105'771	105'771	99'393	113'891	96'760
Buckten	185'064	185'064	167'622	192'074	164'649
Buus	202'531	202'531	186'034	213'171	213'171
Diepflingen	160'787	160'787	146'890	168'317	137'904
Gelterkinden	-61'620	-61'620	0	0	0
Häfelfingen	106'094	106'094	94'900	108'744	108'744
Hemmiken	72'647	72'647	65'677	75'257	75'257
Ittingen	245'375	245'375	232'612	266'545	217'148
Känerkinden	35'358	35'358	35'517	40'698	40'698
Kilchberg	47'723	47'723	43'034	49'313	47'089
Läufelfingen	263'748	263'748	241'613	276'858	274'223
Maisprach	139'059	139'059	129'524	148'419	148'419
Nusshof	96'803	96'803	86'749	99'403	88'181
Oltingen	216'063	216'063	192'649	220'753	214'884
Ormalingen	68'919	68'919	79'553	91'159	91'159
Rickenbach	43'458	43'458	43'162	49'458	49'458
Rothenfluh	252'496	252'496	227'115	260'246	260'246
Rümlingen	125'657	125'657	114'378	129'687	117'389
Rünenberg	108'695	108'695	101'612	116'435	116'435
Sissach	200'187	200'187	233'146	267'157	217'647
Tecknau	289'991	289'991	267'438	260'119	256'188
Tenniken	69'053	69'053	68'213	78'163	78'163
Thürmen	62'751	62'751	66'858	76'611	62'413
Wenslingen	134'116	134'116	123'343	141'336	141'336
Wintersingen	159'241	159'241	144'318	165'371	165'371
Wittinsburg	80'763	80'763	74'172	84'993	84'993
Zeglingen	239'979	239'979	213'774	244'959	237'559
Zunzgen	45'950	45'950	62'231	71'310	71'310
Bezirk Waldenburg	3'075'551	3'075'551	2'843'271	3'146'432	3'062'150
Arboldswil	109'155	109'155	100'277	114'905	108'728
Bennwil	198'820	198'820	179'338	205'500	192'812
Bretzwil	225'319	225'319	203'398	233'069	219'192
Diegten	407'057	407'057	369'767	423'707	385'999
Eptingen	315'898	315'898	280'394	321'298	321'298
Hölstein	91'488	91'488	101'781	116'628	102'363
Lampenberg	74'550	74'550	69'493	79'630	79'630
Langenbruck	385'249	385'249	344'818	395'119	395'119
Lauwil	203'162	203'162	180'142	206'422	198'413
Liedertswil	40'167	40'167	36'466	41'787	41'592
Niederdorf	21'225	21'225	34'389	33'929	36'460
Oberdorf	521'186	521'186	491'516	477'418	476'348
Reigoldswil	225'325	225'325	213'970	230'122	234'862
Titterten	74'351	74'351	68'438	78'421	78'421
Waldenburg	182'599	182'599	169'084	188'477	190'913

Alternativszenario

2019	Lastenabteilungen				Solidaritätsb eitrag	Total		Abweichung i.Vgl. zum Basisszenario	
	Bildung	Weite	Sozialhilfe	Total LA	Total	Total	Total pro Kopf	Total	Total pro Kopf
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
Ganzer Kanton	5'865'689	7'100'000	6'827'011	19'792'700	2'887'300	22'680'000	79	0	0
Bezirk Arlesheim	714'172	30'553	1'698'906	2'443'631	172'875	2'616'506	17	1'082'735	7
Aesch	0	0	0	0	0	0	0	103'350	10
Allschwil	129'385	0	627'263	756'648	0	756'648	36	48'972	2
Arlesheim	0	0	0	0	0	0	0	91'960	10
Biel-Benken	42	0	0	42	0	42	0	34'430	10
Binningen	0	0	272'028	272'028	0	272'028	17	106'931	7
Birsfelden	0	0	226'786	226'786	0	226'786	22	59'379	6
Bottmingen	209'911	0	0	209'911	0	209'911	32	18'850	3
Ettingen	0	0	0	0	0	0	0	52'320	10
Münchenstein	0	0	528'708	528'708	172'875	701'583	57	3'017	0
Muttenz	0	0	0	0	0	0	0	178'700	10
Oberwil	0	0	0	0	0	0	0	112'180	10
Pfeffingen	0	30'553	0	30'553	0	30'553	13	40'445	17
Reinach	0	0	44'121	44'121	0	44'121	2	204'148	11
Schönenbuch	0	0	0	0	0	0	0	13'880	10
Therwil	374'834	0	0	374'834	0	374'834	38	14'173	1
Bezirk Laufen	700'735	1'592'956	518'366	2'812'057	369'460	3'181'517	160	-90'414	-5
Blauen	0	139'260	0	139'260	0	139'260	201	-5'539	-8
Brislach	0	186'554	0	186'554	0	186'554	114	25'185	15
Burg i.L.	15'006	93'703	0	108'709	0	108'709	410	-3'759	-14
Dittingen	88'763	124'014	0	212'777	0	212'777	290	-19'025	-26
Duggingen	0	86'123	0	86'123	0	86'123	55	25'992	17
Grellingen	0	36'142	105'836	141'978	104'359	246'337	134	-4'743	-3
Laufen	367'804	0	331'574	699'378	225'361	924'739	164	-104'530	-19
Liesberg	0	328'778	0	328'778	0	328'778	287	1'791	2
Nenzlingen	0	70'963	0	70'963	0	70'963	162	1'873	4
Roggenburg	0	214'901	0	214'901	0	214'901	781	-21'850	-79
Röschenz	67'349	217'946	0	285'295	0	285'295	152	17'163	9
Wahlen	0	94'572	0	94'572	0	94'572	65	27'629	19
Zwingen	161'813	0	80'956	242'769	39'740	282'509	119	-30'601	-13
Bezirk Liestal	2'780'930	771'348	4'304'786	7'857'064	2'133'043	9'990'107	165	-987'927	-16
Arisdorf	0	277'408	0	277'408	0	277'408	168	27'374	17
Augst	0	3'562	7'444	11'006	0	11'006	11	9'697	10
Bubendorf	0	126'438	0	126'438	0	126'438	29	69'727	16
Frenkendorf	636'300	0	308'256	944'556	0	944'556	145	-149'798	-23
Füllinsdorf	95'909	0	156'281	252'190	0	252'190	56	-10'827	-2
Giebenach	0	35'261	0	35'261	0	35'261	34	11'776	11
Hersberg	0	37'529	0	37'529	0	37'529	119	5'416	17
Lausen	266'622	0	263'540	530'162	0	530'162	102	-69'070	-13
Liestal	220'010	0	1'416'275	1'636'285	1'243'187	2'879'472	201	-248'054	-17
Lupsingen	68'479	42'326	0	110'805	0	110'805	78	3'422	2
Pratteln	1'329'051	0	2'152'990	3'482'041	889'856	4'371'897	262	-660'711	-40
Ramlinsburg	0	51'341	0	51'341	0	51'341	72	13'292	19
Seltisberg	9'231	30'695	0	39'926	0	39'926	31	16'148	12
Ziefen	155'328	166'788	0	322'116	0	322'116	204	-6'319	-4

Bezirk Sissach	1'116'551	2'635'444	89'810	3'841'805	63'644	3'905'449	109	84'736	2
Anwil	11'337	118'163	0	129'500	0	129'500	227	5'446	10
Böckten	75'311	27'276	0	102'587	0	102'587	126	-3'184	-4
Buckten	120'565	45'980	0	166'545	0	166'545	238	-18'519	-26
Buus	0	208'485	0	208'485	0	208'485	196	5'954	6
Diepflingen	133'697	9'956	0	143'653	0	143'653	191	-17'134	-23
Gelterkinden	0	0	0	0	0	0	0	61'620	10
Häfelfingen	0	99'112	0	99'112	0	99'112	374	-6'982	-26
Hemmiken	0	67'132	0	67'132	0	67'132	257	-5'515	-21
Itingen	217'148	0	0	217'148	0	217'148	103	-28'227	-13
Känerkinden	0	44'394	0	44'394	0	44'394	83	9'036	17
Kilchberg	9'778	36'270	0	46'048	0	46'048	290	-1'675	-11
Läufelfingen	11'585	272'955	0	284'540	0	284'540	217	20'792	16
Maisprach	0	156'836	0	156'836	0	156'836	168	17'777	19
Nusshof	49'335	39'439	0	88'774	0	88'774	341	-8'029	-31
Oltingen	25'799	171'383	0	197'182	0	197'182	420	-18'881	-40
Ormalingen	0	114'194	0	114'194	0	114'194	51	45'275	20
Rickenbach	0	53'942	0	53'942	0	53'942	90	10'484	17
Rothenfluh	0	228'652	0	228'652	0	228'652	295	-23'844	-31
Rümlingen	54'064	56'727	0	110'791	9'417	120'208	298	-5'449	-14
Rünenberg	0	119'219	0	119'219	0	119'219	154	10'524	14
Sissach	217'647	0	0	217'647	0	217'647	32	17'460	3
Tecknau	95'338	18'532	89'810	203'680	54'227	257'907	302	-32'084	-38
Tenniken	0	84'098	0	84'098	0	84'098	92	15'045	17
Thürnen	62'413	0	0	62'413	0	62'413	45	-338	0
Wenslingen	0	138'764	0	138'764	0	138'764	192	4'648	6
Wintersingen	0	155'148	0	155'148	0	155'148	253	-4'093	-7
Wittinsburg	0	85'434	0	85'434	0	85'434	202	4'671	11
Zeglingen	32'534	185'605	0	218'139	0	218'139	438	-21'840	-44
Zunzgen	0	97'748	0	97'748	0	97'748	39	51'798	20
Bezirk Waldenburg	553'301	2'069'699	215'143	2'838'143	148'278	2'986'421	186	-89'130	-6
Arboldswil	27'157	84'576	0	111'733	0	111'733	194	2'578	4
Bennwil	55'773	127'323	0	183'096	0	183'096	274	-15'724	-24
Bretzwil	61'001	147'347	0	208'348	0	208'348	269	-16'971	-22
Diegten	165'769	231'142	0	396'911	0	396'911	238	-10'146	-6
Eptingen	0	286'199	0	286'199	0	286'199	530	-29'699	-55
Hölstein	62'710	55'176	0	117'886	0	117'886	47	26'398	11
Lampenbergr	0	77'864	0	77'864	0	77'864	153	3'314	7
Langenbruck	0	350'486	0	350'486	0	350'486	355	-34'763	-35
Lauwil	35'206	129'093	0	164'299	0	164'299	504	-38'863	-119
Liedertswil	859	36'366	0	37'225	0	37'225	230	-2'942	-18
Niederdorf	0	34'553	14'449	49'002	0	49'002	27	27'777	15
Oberdorf	142'969	72'223	159'974	375'166	121'623	496'789	205	-24'397	-10
Reigoldswil	1'857	188'323	27'428	217'608	26'655	244'263	153	18'938	12
Titterten	0	73'836	0	73'836	0	73'836	181	-515	-1
Waldenburg	0	175'192	13'292	188'484	0	188'484	169	5'885	5

Literaturverzeichnis

Basler Zeitung (2019)

Ausgleichsinitiative wird abgelehnt. In: Basler Zeitung.

B.S.S (2013)

Wirksamkeit des Finanzausgleichs unter den Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

Der Schweizer Bundesrat (2014)

Wirksamkeitsbericht 2012-2015 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement (2019)

Nationaler Finanzausgleich. URL <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/finanzpolitik/nationaler-finanzausgleich.html>, abgerufen am 19. Juni 2020.

Fabian Mauchle und Christoph A. Schaltegger (2018)

Der Finanzausgleich des Kantons Zürich: Wirkungsanalyse und Reformvorschläge.

Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2015)

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Formuliert Gemeindefinitive „Änderung Finanzausgleichsgesetz“, Gegenvorschlag.

Rühli, Lukas (2013)

Irrgarten Finanzausgleich. Avenir Suisse.